

Bundesamt für Justiz  
Herr David Steiner  
Per e-mail an:  
david.steiner@bj.admin.ch

Basel, 3. Oktober 2017

## **Pa.Iv. Reynard 13.407. Kampf gegen die Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung – Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Steiner

Die Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten (SKG), der Zusammenschluss aller institutionellen staatlichen Gleichstellungsstellen der Schweiz, nimmt gerne die Gelegenheit wahr, zur obgenannten Vorlage Stellung zu nehmen.

### **1. Allgemeines**

Mit dem Vorentwurf zur Ergänzung des Art. 261<sup>bis</sup> des Strafgesetzbuches (StGB) soll die bestehende Bestimmung zum Kampf gegen die Rassendiskriminierung auf die Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung und der Geschlechtsidentität ausgedehnt und in gleicher Weise in das Militärstrafgesetz (MStG) aufgenommen werden. Gemäss Art. 8 Abs. 2 BV ist die Diskriminierung aufgrund der Lebensform zwar untersagt, doch es besteht gegenwärtig auf Gesetzesebene kein umfassender Schutz gegen Aufrufe zu Hass und Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität. So haben die Vereinigungen zum Schutz der Rechte von homo- und bisexuellen, sowie Trans\*- und Intersexmenschen gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts im Bereich der Ehrverletzungen (Art. 173 ff. StGB) keine Klagebefugnis. Des Gleichen kann sich gegenwärtig eine natürliche Person nicht auf die Verletzung ihrer (persönlichen) Ehre berufen, auch wenn sich der Hassaufruf oder eine verachtende Äusserung an eine Gemeinschaft richtet, der sich diese Person zugehörig fühlt.

In unserer Gesellschaft gehören Lesben, Schwule, Bisexuelle, Trans\*- und Intersex-Menschen zu einer besonders vulnerablen und damit besonders schutzbedürftigen sozialen Gruppe, die auch hierzulande nach wie vor Gewalt, Hassaufrufen und den unterschiedlichsten Diskriminierungen im Alltag ausgesetzt ist. Insofern **begrüssst** die SKG die Tatsache, dass mit der vorliegenden Revision eine Gesetzeslücke geschlossen und der Schutzbereich der Officialdelikte von Art. 261<sup>bis</sup> StGB und Art. 171c Abs. 1 MStG explizit ausgeweitet wird, um öffentliche Verleumdungen, Hassaufrufe und ähnliche Herabsetzungen von Menschen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung und/oder Geschlechtsidentität strafrechtlich ahnden zu können. Zu begrüßen ist ebenfalls, dass der entsprechende Schutz auslegungsweise und in Analogie

zur Geschlechtsidentität auch auf den sog. *Geschlechtsausdruck* ausgeweitet wird.<sup>1</sup> Aus Sicht der SKG erscheint es zudem sinnvoll, die Marginalie der geltenden Artikel in «Diskriminierung und Aufruf zu Hass» umzubenennen.

Im Übrigen hat die SKG noch folgende Bemerkungen und Anliegen:

## 2. Zum Erläuternden Bericht der Rechtskommission des Nationalrates

### 2.1. Terminologie

Es fällt auf, dass im Erläuternden Bericht zur Vorlage an mehreren Stellen von «*Trans- oder Intersexualität*» die Rede ist (vgl. S. 9, Abschnitt 1; S. 11, Abschnitt 1; S. 12, Abschnitte 3 und 4; S. 13, Abschnitt 1). Um Assoziationen mit Formen des sexuellen Begehrens und damit verbundene Missverständnisse zu vermeiden, die durchaus praktische Auswirkungen auf das Leben von Trans\*- und Inter\*-Menschen haben, ist im Sprachgebrauch von der Benutzung dieser Begriffe abzusehen. Weder das Trans\*- noch das Inter\*-Sein haben grundsätzlich etwas mit Sexualität bzw. sexueller Orientierung zu tun. Dies wird stets auch von den entsprechenden Nichtregierungsorganisationen hervorgehoben. Während Intersex sich auf das *genitale Geschlecht* bezieht, spricht man von Trans\*, wenn das Geschlecht, dem sich eine Person *zugehörig fühlt*, nicht mit dem Geschlecht übereinstimmt, das dieser Person bei der Geburt aufgrund körperlicher Merkmale zugewiesen wurde. In diesem Sinne – aber auch im Sinne der Definitionshoheit, die Selbstorganisationen zukommt – gilt es der Forderung nach korrektem Begriffsgebrauch nachzukommen und folglich von **Transidentität**, bzw. **Intergeschlechtlichkeit** zu sprechen.

### 2.2. Themenvermischung mit pathologischen Sexualpräferenzen (Paraphilien)

Auf S. 12 wird eine Abgrenzung der Begriffe sexuelle Orientierung und Sexualpräferenzen vorgenommen. Auf S. 14 wird festgestellt, dass diskriminierende Äusserungen und Hasskriminalität wegen pathologisch, krankhaft gestörten Sexualpräferenzen wie beispielsweise Pädophilie nicht in den Schutzbereich der vorgeschlagenen Norm fallen. Dies ist als **selbstverständlich** zu betrachten und bedürfte keiner besonderen Hervorhebung. Es mutet etwas befremdlich an, dass Homosexualität bzw. Transidentität im Sinne von überholt geglaubten Assoziationsmustern überhaupt noch in Verbindung mit pathologischen, krankhaft gestörten Sexualpräferenzen (Paraphilien) in Verbindung gebracht wird.

## 3. Einbezug des Merkmals «Geschlecht» in die Schutznorm

Der Vorentwurf sieht vor, dass Art. 261<sup>bis</sup> StGB abgesehen von der Erweiterung mit den Merkmalen «sexuelle Orientierung» und «Geschlechtsidentität» weitergehend keine Änderung erfahren sollte. Dementsprechend bleibt das Merkmal «Geschlecht» unberücksichtigt. Angesichts der Tatsache, dass die Beseitigung jeglicher rechtlicher und faktischer Diskriminierung aufgrund der Geschlechtsidentität und/oder sexuellen Orientierung aus Sicht der SKG eng mit der Überwindung jeglicher Diskriminierung aufgrund des Geschlechts verbunden ist, ist dieses Vorhaben problematisch, denn insbesondere auch in diesem Bereich besteht trotz dem Diskriminierungsverbot in der Bundesverfassung (Art. 8 Abs. 2) eine bedeutende Gesetzeslücke. Öffentliche Hass- und Gewaltaufrufe an Frauen und sonstige diskriminierende Äusserungen, die Frauen in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzen, finden nach wie vor statt. Zu denken ist etwa an Aufrufe zu Frauenzüchtigung, an öffentliche frauenverachtende und gewaltverherrlichende Auftritte in der Musikbranche<sup>2</sup> oder die sog.

<sup>1</sup> Vgl. Erläuternder Bericht, S. 12, Abschnitt 2; Geschlechtsausdruck verweist auf die äusseren Merkmale und Verhaltensweisen, die gesellschaftlich als ausschliesslich männlich oder weiblich angesehen werden, z.B. Kleidung, Körperpflege, Eigenheiten, Sprachweise und die soziale Interaktion.

<sup>2</sup> Besonders betroffen sind Bereiche Rap, Reggae und Hip-Hop. Vgl. dazu Bericht der deutschen Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien vom April 2016 zur Spruchpraxis in Bezug auf

«Aufreiss-Künstler», die in ihren «Seminaren» sexuelle Gewalt an Frauen verherrlichen und offen zu ihrer Misshandlung und Erniedrigung aufrufen.<sup>3</sup> Solche Äusserungen verstossen in grösster Weise gegen eine die Gleichstellung und Vielfalt respektierende Gesellschaft und bleiben nach geltendem Recht aus den oben bei Ziff. 1 erwähnten Gründen weitestgehend ungeahndet.

Art. 261<sup>bis</sup> StGB wurde 1993 als Anpassung an das Völkerrecht konzipiert. Es handelte sich damals um eine Anschlussgesetzgebung mit Bezug auf den Beitritt der Schweiz zum UN-Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung. Folglich wurde damals auf die Aufnahme anderer Kriterien, wie das Geschlecht, die sexuelle Orientierung oder die Weltanschauung bewusst verzichtet.<sup>4</sup> In diesem Zusammenhang ist jedoch insbesondere auf eine kürzlich erfolgte und bedeutende Änderung der Rechtslage hinzuweisen: Das in Kraft getretene internationale Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, die sog. Istanbul-Konvention, welche am 16. Juni 2017 vom Eidg. Parlament genehmigt wurde. Das Übereinkommen enthält eine Reihe von Achtungs-, Schutz- und Gewährleistungspflichten und verpflichtet die Signatarstaaten explizit zur Verhütung, Verfolgung und Beseitigung der Gewalt an Frauen (vgl. Art. 1 lit. a). So haben diese, um den erwähnten Sorgfaltspflichten nachzukommen, u.a. auch alle erforderlichen gesetzgeberischen und sonstigen Massnahmen zur *Verhütung*, Beseitigung und Verfolgung von Gewalttaten an Frauen zu ergreifen (vgl. Art. 5 Abs. 2). Die Schweiz ist ausserdem 1997 auch dem UN-Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) beigetreten. Diese Konvention begründet ebenfalls die sinngemässe staatliche Verpflichtung zu gesetzgeberischen Schutzhandlungen, selbst wenn sie keine expliziten Bezüge zu Gewalt gegen Frauen enthält.<sup>5</sup>

Ferner kann rechtsvergleichend festgehalten werden, dass verschiedene europäische Länder bereits Strafbestimmungen gegen Aufrufe zu Hass, Gewalt oder Diskriminierung auch explizit *wegen des Geschlechts* kennen. Zu erwähnen sind Art. 283 des Strafgesetzbuchs von Österreich, Art. 225 Abs. 1–4 des *Code pénal* von Frankreich sowie Art. 137d des *Wetboek van strafrecht* der Niederlande.

---

ausgewählte Hip-Hop-Alben, die u.a. als frauendiskriminierend, Sex und Gewalt verknüpfend sowie verrohend wirkend, qualifiziert werden.

<sup>3</sup> Vgl. Medienberichte zum Auftritt von Julien Blanc 2014 in Zürich, insbesondere <https://www.nzz.ch/zuerich/widerstand-gegen-ein-phantom-1.18438524> und <http://www.20min.ch/schweiz/news/story/16244011>.

<sup>4</sup> Vgl. BBI 1992 III 311.

<sup>5</sup> Vgl. Angelika Kartusch, Verpflichtung der Staaten zur Bekämpfung von Gewalt, in: Schläppi/Ulrich/Wyttenbach (Hrsg.), CEDAW-Kommentar, Bern 2015, S. 1278.

In diesem Zusammenhang und vor dem Hintergrund **einer kohärent zu gestaltenden Schutznorm** beantragt die SKG, das Merkmal «Geschlecht» mit einzubeziehen und Art. 261<sup>bis</sup> StGB und analog auch Art. 171c Abs. 1 MStG wie folgt anzupassen:

**Art. 261<sup>bis</sup> Diskriminierung und Aufruf zu Hass**

Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion, **ihres Geschlechts, ihrer Geschlechtsidentität oder sexuellen Orientierung** zu Hass oder Diskriminierung aufruft,

wer öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung dieser Personen oder Personengruppen gerichtet sind,

wer mit dem gleichen Ziel Propagandaaktionen organisiert, fördert oder daran teilnimmt,

wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion, **ihres Geschlechts, ihrer Geschlechtsidentität oder sexuellen Orientierung** in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert oder aus einem dieser Gründe Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen sucht,

wer eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion, **ihres Geschlechts, ihrer Geschlechtsidentität oder sexuellen Orientierung** verweigert,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Für die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen danken wir Ihnen im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

Im Namen der Schweizerischen Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten

Die Präsidentin:



Leila Straumann



Office fédéral de la justice  
Monsieur David Steiner  
Par courriel à :  
david.steiner@bj.admin.ch

Bâle, 3 octobre 2017

## **13.407 n Iv. Pa. Reynard. Lutter contre les discriminations basées sur l'orientation sexuelle. Consultation**

Monsieur,

La Conférence suisse des Délégué-e-s à l'Égalité entre Femmes et Hommes (CSDE), qui regroupe les Bureaux de l'égalité de la Confédération, des cantons et des villes de Suisse, a l'avantage de vous adresser par la présente ses déterminations sur l'objet mentionné sous rubrique.

### **1. Généralités**

L'avant-projet complétant l'art. 261<sup>bis</sup> du code pénal (CP) vise à étendre l'actuelle disposition sur la lutte contre la discrimination raciale à la discrimination en raison de l'orientation sexuelle et de l'identité de genre ainsi que de l'intégrer par analogie dans le code pénal militaire (CPM). La discrimination en raison du mode de vie est certes interdite en vertu de l'art. 8, al. 2 Cst., mais la loi ne prévoit actuellement pas de protection claire contre les incitations à la haine et à la discrimination en raison de l'orientation sexuelle ou de l'identité de genre. En outre, selon la jurisprudence du Tribunal fédéral, les associations de protection des droits des personnes homosexuelles, bissexuelles, trans\* et intersexuées n'ont pas la qualité pour agir s'agissant de délits contre l'honneur (art. 173 ss CP). De même, une personne physique ne peut pas invoquer actuellement une atteinte à son honneur si l'incitation à la haine ou une expression méprisante sont dirigés contre une communauté à laquelle cette personne se sent appartenir.

Les lesbiennes, les gays ainsi que les personnes bissexuelles, transgenres et intersexuées appartiennent, dans notre société, à un groupe social particulièrement vulnérable, qui requiert de ce fait une protection spécifique. En effet, ce groupe est également exposé dans notre pays à la violence, aux incitations à la haine et à d'importantes discriminations au quotidien. La CSDE salue donc la présente révision qui comble un vide juridique en étendant explicitement le champ d'application de l'art. 261<sup>bis</sup> CP et de l'art. 171c, al. 1 CPM afin de permettre de sanctionner pénalement les personnes auteures de dénigrement proférés en public, d'incitations à la haine et d'autres dépréciations semblables envers des personnes en raison de leur orientation sexuelle et de leur identité de genre. Il faut également saluer le fait que la modification proposée du CP et du CPM permette son application aux expressions analogues

à l'« identité de genre ». <sup>1</sup> Du point de vue de la CSDE, il est en outre judicieux de modifier le titre marginal des articles en vigueur en « Discrimination et incitation à la haine ».

Au demeurant, la CSDE souhaite encore apporter les remarques et requêtes suivantes :

## **2. Commentaires du Rapport de la Commission des affaires juridiques du Conseil national**

### **2.1. Terminologie**

À la lecture du rapport relatif au projet, il est frappant de lire à plusieurs endroits les notions de *transsexualité* ou d'*intersexualité* (cf. p. 8, dernier paragraphe ; p. 10, avant-dernier paragraphe ; p. 11-12). Nous sommes d'avis qu'il faut renoncer à recourir à de telles notions, ceci afin d'éviter leur association avec des formes de désir sexuel et afin de prévenir les malentendus qui peuvent en découler. Ces malentendus ont en effet clairement un impact concret sur la vie des personnes trans\* et inter\*. Il est important de relever à ce propos que, fondamentalement, ni l'état de trans\* ni celui d'inter\* n'ont de rapport avec la sexualité ou l'orientation sexuelle. Ce point est régulièrement souligné, notamment par les organisations non-gouvernementales concernées. Si le terme d'inter\* se rapporte au *sexe génital*, l'expression trans\* désigne une personne dont le sentiment d'appartenance à un sexe ne correspond pas aux caractéristiques physiques qu'elle a reçues à la naissance. Dans cet esprit, et pour définir les termes comme cela échoit à une organisation autonome, il conviendrait à l'avenir de répondre à la demande exprimée d'un usage correct des concepts en parlant de **transidentité**, respectivement d'**intersexuation**.

### **2.2. Amalgame thématique avec les préférences sexuelles pathologiques (perversions)**

Les notions d'orientation sexuelle et de préférence sexuelle sont distinctement définies à la page 11. Le fait que les déclarations discriminatoires et les actes haineux motivés par des préférences sexuelles d'ordre pathologique, qui relèvent de perturbations malades telles que la pédophilie, n'entrent pas dans le champ d'application de la norme proposée, est relevé à la page 14. Cette exclusion doit être considérée comme **allant de soi**, elle ne nécessite pas d'être particulièrement mise en évidence. Il est tout de même assez déconcertant que l'homosexualité ou la transidentité puissent encore être assimilées, selon des schémas d'association que l'on croyait révolus, aux perturbations malades que sont les préférences sexuelles pathologiques (paraphilie).

## **3. Intégration du critère du « sexe » dans la norme de protection**

L'avant-projet prévoit que le champ d'application de l'art. 261<sup>bis</sup> CP ne soit étendu qu'à l'« orientation sexuelle » et à l'« identité de genre ». Le critère du sexe n'est donc pas pris en compte. Aux yeux de la CSDE, l'élimination de toute discrimination de droit ou de fait en raison de l'identité de genre et/ou de l'orientation sexuelle est intimement liée à la lutte contre les discriminations liées au sexe. Or, dès lors que la loi comporte un vide important dans ce domaine et malgré l'interdiction de discrimination prévue par la Constitution (art. 8, al. 2), un tel projet est problématique et lacunaire s'il n'inclut pas les discriminations en raison du sexe également. L'incitation publique à la haine et à la violence contre les femmes et les autres déclarations discriminatoires qui les rabaisent, en violation de la dignité humaine, existent aujourd'hui encore. Pensons par exemple aux appels à châtier les femmes, aux manifestations musicales publiques où les femmes sont méprisées et où la violence est exaltée<sup>2</sup>, aux « spécialistes de la

<sup>1</sup> Cf. Rapport, page 11, dernier paragraphe : les expressions du sexe désignent les caractéristiques extérieures et les comportements considérés dans la société comme exclusivement masculins ou féminins, par exemple l'habillement, les soins apportés au corps, les particularités, la manière de s'exprimer et les interactions sociales.

<sup>2</sup> Les domaines du rap, du reggae et du hip-hop sont particulièrement concernés. Cf. le rapport, publié en avril 2016 par le Centre fédéral allemand de contrôle des médias dangereux pour la jeunesse (Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien), sur la pratique des tribunaux concernant une sélection d'albums de hip-hop considérés notamment comme discriminatoires envers les femmes, associant le sexe et la violence et abrutissants.

drague » qui, dans le cadre de leurs « séminaires », font l'apologie de la violence sexuelle à l'encontre des femmes et qui appellent ouvertement à les maltraiter et à les humilier.<sup>3</sup> De telles déclarations, qui vont clairement et de manière grossière à l'encontre d'une société axée sur l'égalité et la pluralité, restent largement impunies sous le régime du droit actuel et ceci pour les raisons mentionnées au point 1.

L'art. 261<sup>bis</sup> CP, dans sa teneur actuelle, a été conçu en 1993 comme une adaptation au droit international. Il s'agissait à l'époque d'une législation connexe en lien avec l'adhésion de la Suisse à la Convention des Nations Unies sur l'élimination de toutes les formes de discrimination raciale. En conséquence, il avait alors été consciemment renoncé à intégrer d'autres critères comme le sexe, l'orientation sexuelle ou encore la conception du monde.<sup>4</sup> Dans ce contexte, notons toutefois une récente modification importante de la situation juridique, à savoir l'entrée en vigueur de la convention du Conseil de l'Europe sur la prévention et la lutte contre la violence à l'égard des femmes et la violence domestique, dite Convention d'Istanbul, que le Parlement fédéral a adoptée le 16 juin 2017. Cette convention, qui comporte une série d'obligations de respect, de protection et de garantie, oblige explicitement les États signataires à prévenir, poursuivre et éliminer la violence à l'égard des femmes (cf. art. 1, let. a). À cet effet, pour remplir lesdites obligations de diligence, ces États doivent notamment prendre toutes mesures législatives et autres requises pour *prévenir*, supprimer et poursuivre les actes de violence faits aux femmes (art. 5, al. 2). En outre, la Suisse a adhéré en 1997 à la Convention des Nations unies sur l'élimination de toutes les formes de discrimination à l'égard des femmes (CEDEF). Cette convention fonde également, par analogie, l'obligation de l'État d'adopter des dispositions législatives protectrices même si elle ne contient pas de référence explicite à la violence envers les femmes.<sup>5</sup>

De plus, une comparaison des législations respectives permet de constater que divers pays européens connaissent déjà des dispositions pénales contre l'incitation à la haine, la violence ou la discrimination, notamment à *raison du sexe*. Citons l'art. 283 du code pénal autrichien (Strafgesetzbuch), l'art. 225, al. 1 à 4 du code pénal français et l'art. 137d du code pénal des Pays-Bas (*Wetboek van strafrecht*).

---

<sup>3</sup> Cf. rapports médiatiques sur la présentation de Julien Blanc en 2014 à Zurich, en particulier : <https://www.nzz.ch/zuerich/widerstand-gegen-ein-phantom-1.18438524> et <http://www.20min.ch/schweiz/news/story/16244011>.

<sup>4</sup> Cf. FF 1992 III 305.

<sup>5</sup> Cf. Angelika Kartusch, Verpflichtung der Staaten zur Bekämpfung von Gewalt, dans : Schläppi/Ulrich/Wytenbach (éd.), CEDAW-Kommentar, Berne 2015, p. 1278.

Dans ce contexte et dans la perspective de la **conception cohérente d'une norme de protection**, la CSDE demande que l'art. 261<sup>bis</sup> CP (et par analogie l'art. 171c, al. 1 CPM) soit modifié comme suit :

**Art. 261<sup>bis</sup>** Discrimination et incitation à la haine

Quiconque, publiquement, incite à la haine ou à la discrimination envers une personne ou un groupe de personnes en raison de leur appartenance raciale, ethnique ou religieuse, **de leur sexe, de leur orientation sexuelle ou de leur identité de genre**,

quiconque, publiquement, propage une idéologie visant à rabaisser ou à dénigrer de façon systématique cette personne ou ce groupe de personnes,

quiconque, dans le même dessein, organise ou encourage des actions de propagande ou y aura pris part,

quiconque publiquement, par la parole, l'écriture, l'image, le geste, par des voies de fait ou de toute autre manière, abaisse ou discrimine d'une façon qui porte atteinte à la dignité humaine une personne ou un groupe de personnes en raison de leur race, de leur appartenance ethnique ou de leur religion, **de leur sexe, de leur orientation sexuelle ou de leur identité de genre** ou qui, pour la même raison, nie, minimise grossièrement ou cherche à justifier un génocide ou d'autres crimes contre l'humanité,

quiconque refuse à une personne ou à un groupe de personnes, en raison de leur appartenance raciale, ethnique ou religieuse, **de leur sexe, de leur orientation sexuelle ou de leur identité de genre**, une prestation destinée à l'usage public ;

est puni d'une peine privative de liberté de trois ans au plus ou d'une peine pécuniaire.

Nous vous remercions de l'examen bienveillant que vous voudrez bien réserver à nos demandes.

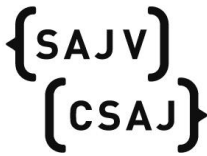
Veuillez agréer, Monsieur, l'expression de notre considération distinguée.

Au nom de la Conférence Suisse des Délégué-e-s à l'Égalité entre Femmes et Hommes,

La présidente :



Leila Straumann



Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände  
Conseil Suisse des Activités de Jeunesse  
Federazione Svizzera delle Associazioni Giovanili  
Federaziun Svizra da las Uniuns da Giuventetgna

Gerberngasse 39  
Postfach 292  
CH-3000 Bern 13

T +41 31 326 29 29  
F +41 31 326 29 30

info@sajv.ch  
www.sajv.ch

Av. de Beaulieu 9  
CH-1004 Lausanne

T +41 21 624 25 17

info@csaj.ch  
www.csaj.ch

Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates  
z.H. David Steiner  
Bundesamt für Justiz  
3003 Bern

*Eingereicht per email:*  
*David.steiner@bj.admin.ch*

Bern, 4. Oktober 2017

## **Vernehmlassungsantwort der SAJV zur Pa.Iv. Reynard (13.407 ): Kampf gegen die Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung**

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident Schwaab  
Sehr geehrte Mitglieder der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates

Im Rahmen der Vernehmlassung zur Pa.Iv. Reynard möchte Ihnen die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände (SAJV) untenstehend die Vernehmlassungsantwort zum Vorentwurf und zum erläuternden Bericht betreffend der Ergänzung des Artikels 261<sup>bis</sup> des Strafgesetzbuches (StGB) zustellen.

Die SAJV als Dachorganisation von rund 60 Jugendorganisationen und als Sprachrohr der Jugend setzt sich gemeinsam mit ihren Mitgliedsorganisationen für Chancengerechtigkeit, Teilnahme und Unabhängigkeit von Jugendlichen in allen Lebensbereichen ein. Dies setzt voraus, dass allen Jugendlichen in der Schweiz rechtliche und tatsächliche Gleichbehandlung zusteht. Im vorliegenden Zusammenhang ist für die Erfüllung dieses Grundsatzes insbesondere die Notwendigkeit der Gleichbehandlung von Jugendlichen ungeachtet ihrer sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität hervorzuheben. Jungen Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Transmenschen (LGBT)<sup>1</sup> sind – ohne dass sie aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder ihrer Geschlechtsidentität diskriminiert werden – anzuerkennen und das Recht auf Partizipation zuzugestehen.

Sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität sind nach wie vor tabuisiert, was insbesondere im Jugendbereich gravierende Folgen hat. Die Verhinderung der offenen Kommunikation der eigenen Geschlechtsidentität und sexuellen Orientierung aus Angst vor Stigmatisierung, Ablehnung und

---

<sup>1</sup> „LGBT“ ist das allgemein von der internationalen Gemeinschaft anerkannte Akronym, um lesbische, schwule, bisexuelle und transsexuelle Personen zu bezeichnen. Auch das Akronym LGBTIQ wird manchmal benutzt, das schliesst ausserdem intersexuelle und queere Personen mit ein. SAJV braucht das Akronym LGBT, um die Kommunikation über die sexuelle Orientierung und die Geschlechtsidentität zu vereinfachen. Unter LGBT sind alle Personen eingeschlossen, die aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder ihrer Geschlechtsidentität der Homophobie, Transphobie oder jeder anderen Form von Diskriminierung ausgesetzt sind.

# {SAJV} {CSAJ}

Diskriminierung kann negative Folgen für die Gesundheit und die soziale Integration von Jugendlichen haben. Dies äussert sich in hohen Suizidraten sowie auch in gehäuften Vorkommen von Depressionen und Angstzuständen bei Jugendlichen. Im Bewusstsein dieser Problematiken behandelt die SAJV die Anliegen von LGBT-Jugendlichen als Schwerpunktthema ihrer Arbeit.

Um tatsächlich gleiche Chancen und Rechte von LGBT-Jugendlichen zu erreichen, sind verschiedene Massnahmen der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Behörden und verantwortlichen Stellen vonnöten. **Aus diesem Grund begrüsst und unterstützt die SAJV die vorgeschlagene Revision des Artikels 261<sup>bis</sup> des StGB ausdrücklich. Des Weiteren befürwortet sie, dass der Vorentwurf der Rechtskommission des NR neben der in der ursprünglichen Parlamentarischen Initiative vorgesehenen Ergänzung des Artikels durch „sexuelle Orientierung“ auch „Geschlechtsidentität“ einschliesst und somit die Situation von Transmenschen berücksichtigt.**

Aus dem erläuternden Bericht geht hervor, dass die Rechtskommission ebenfalls vorsieht, die Rechte von Intersex-Menschen zu wahren, was für die SAJV eine wichtige Ergänzung des Diskriminierungsschutzes darstellt. Während der Bericht Intersex-Menschen klar in den vorgesehenen Diskriminierungsschutz einbezieht, ist dies durch die geplante Begrifflichkeit nicht gegeben, wodurch ein Widerspruch zwischen Bericht und Vorentwurf besteht. **Varianten der Geschlechtsentwicklung (Intersex), welche nicht mit Transidentität gleichgesetzt werden können, sind im Begriff „Geschlechtsidentität“ nicht eingeschlossen. Da der Bericht klar ausdrückt, dass Intersex-Menschen ebenfalls unter den Schutz des neuen Artikels fallen sollen, bitten wir Sie, die Ergänzung des Artikels 261<sup>bis</sup> des StGB um den Begriff „Geschlechtsmerkmale“ erweitern.**

Die vorgeschlagene Ergänzung des StGB ist angesichts der zahlreichen Diskriminierungen von Menschen nicht-heterosexueller Orientierung, Transmenschen und Intersexmenschen richtig, wichtig und dringend. Die SAJV macht dennoch darauf aufmerksam, dass zur Erreichung der Gleichbehandlung weitere Massnahmen notwendig sind, wobei insbesondere mangelnden Informationen im Bildungsbereich, fehlenden Richtlinien in der Arbeitswelt, erschwertem Zugang zu medizinischer Versorgung und fortdauernder Vermittlung von Stereotypen in der Öffentlichkeit begegnet werden muss. Die SAJV engagiert sich hierzu gemeinsam mit ihren Mitgliedsorganisationen, den Jugendverbänden und Jugendorganisationen. Um diesen zu ermöglichen, einen relevanten Beitrag zu dieser grossen Aufgabe zu leisten, setzt sich die SAJV dafür ein, dass Jugendorganisationen die nötigen Mittel und Hilfsmittel zur Verfügung gestellt werden, um sich dieser Thematik zu öffnen und zu widmen.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Andreas Tschöpe

Geschäftsleiter SAJV



Lea Meister

Projektleiterin Politik SAJV



JURISTINNEN SCHWEIZ  
FEMMES JURISTES SUISSE  
GIURISTE SVIZZERA  
GIURISTAS SVIZRA  
WOMEN LAWYERS SWITZERLAND

PDF und Word-Version per E-Mail an:  
david.steiner@bj.admin.ch

Lugano, 2. Sep. 2017

## **Vernehmlassung zur Vorlage Kampf gegen die Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung (nParl. Iv. Reynard, 13.407)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 16. Juni 2017 wurde die Vernehmlassung zum Vorentwurf der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates zur Ergänzung des Art. 261bis StGB eröffnet.

*Juristinnen Schweiz – Femmes Juristes Suisse – Giuriste Svizzera – Giuristas Svizra* (siehe [www.lawandwomen.ch](http://www.lawandwomen.ch), nachfolgend: Juristinnen Schweiz) ist eine 2001 gegründete Berufs- und Vernetzungsorganisation der Schweizer Juristinnen. Es ist unserer Organisation ein Anliegen, die Stimme der Frauen, vor allem der Fachfrauen, die täglich mit dem Recht konfrontiert sind und zu vielen Fragen aus der Praxis und der Theorie heraus besondere Sensibilität und Kenntnisse entwickelt haben, im Gesetzgebungsverfahren einzubringen. Wir erlauben uns deshalb, zur oben genannten, für den Schutz vor Diskriminierung bedeutsame Vorlage innert der hierfür vorgesehenen Frist (09.10.2017) Stellung zu nehmen.

### **I. Grundsätzliches**

Diskriminierungen sind längst noch nicht eliminiert, auch wenn mit Bezug auf die Geschlechterdiskriminierung im Arbeitsrecht, mit Bezug auf die Diskriminierung von Behinderten und auch im Hinblick

---

Dr.iur. Rechtsanwältin Alice Reichmuth Pfammatter  
Präsidentin Juristinnen Schweiz – Femmes Juristes Suisse – Women Lawyers Switzerland

Rue de Lausanne 81, 1700 Fribourg  
T +41 26 322 88 88 F +41 26 322 88 89

Schwanenstrasse 8, 8840 Einsiedeln  
T +41 41 810 17 60

alice.reichmuth@lawandwomen.ch  
www.lawandwomen.ch

PC-Konto: 17-661943-5

auf Diskriminierungen infolge Gewalt in der Familie in den letzten Jahren die Rechtsgrundlagen wesentlich verbessert wurden. Damit wurde auch das öffentliche Bewusstsein für Diskriminierungen geschärft. Nur unwesentlich von diesem neuen rechtlichen und gesellschaftlichen Bewusstsein erfasst wurde indessen die (kleine) Gruppe von Menschen, deren sexuelle Orientierung nicht gängigen Mustern entspricht und jener Personen, deren Geschlechtsidentität von der Norm abweicht, d.h. vor allem die LGBTI und von diesen hauptsächlich die transgender und intersexuellen Personen. Wir begrüßen deshalb ausdrücklich, dass der Bund spezifische Massnahmen ergreift, um einem menschenverachtenden und die Würde dieser Personen verletzenden Verhalten einen Riegel zu schieben.

Dabei ist uns als Juristinnen bewusst, dass Strafrecht nicht die primäre Ordnung zur Regelung von gesellschaftlichen (und rechtlichen) Verhältnissen und Missständen sein kann, sondern eher eine Art „letzte Bremse“. Wir sind im vorliegenden Fall aber überzeugt, dass sich die Erweiterung von Art. 261bis StGB und von Art. 171 Abs. 1 c MStGB rechtfertigt. Damit wird vor allem auch der Empfehlung des SKMR nachgelebt, welche dieses im Rahmen seines Berichts „Recht auf Schutz vor Diskriminierung“ vom Mai 2016 zur Diskriminierung von LGBTI abgab. Wir glauben sodann, dass die generalpräventive Wirkung der vorgeschlagenen Bestimmungen die Toleranz in der Gesellschaft erhöhen kann, und die neue Regelung deshalb effektiv ist, unabhängig von der Anzahl der Fälle, die vor die Gerichte gebracht werden. Quantitative Aspekte dürfen ohnehin kein Kriterium für die qualitative Verbesserung einer Gesellschaft darstellen.

## II. Einzelnes

- Wir begrüßen den Vorschlag der Kommission ausdrücklich, Art. 261bis StGB und Art. 171 Abs. 1 c MStGB durch die Kriterien „sexuelle Orientierung“ und „Geschlechtsidentität“ zu ergänzen. Wir können uns vollumfänglich der Meinung anschliessen, dass es notwendig ist, Trans- und Intersexmenschen in den Schutzbereich der Bestimmung einzubeziehen, eine Beschränkung auf hetero- und homosexuelle sowie bisexuelle Menschen wäre lückenhaft.
- Es sei angemerkt, dass die Probleme von transgender und intersexuellen Personen durch diesen strafrechtlichen Schutz nicht gelöst sind, beschränkt sich dieser doch auf offene und grobe Diskriminierung und Herabsetzung. Es braucht eine konstante und sensible Hinterfragung von vielen Rechtsnormen, um subtile, aber auch offene Diskriminierungen zu unterbinden und dem Gleichheitsgrundsatz der Bundesverfassung Nachachtung gerade auch im Hinblick auf LGBTI-Personen zu verschaffen. Letztlich sollte dem Geschlecht eines Menschen, vor allem eines noch nicht ausgewachsenen Menschen im Recht grundsätzlich weniger Bedeutung zugemessen werden, als dies heute der Fall ist. Häufig könnte auf die entsprechende Festlegung verzichtet werden. Dass hierfür noch viele auch kleine Schritte notwendig sind, ändert aber nichts an der positiven Einschätzung des vorgelegten Vorentwurfs.



### III. Zusammenfassung

Zusammenfassend halten wir fest, dass wir die vorgeschlagene Änderung des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzbuches als gelungen betrachten und uns dem Vorschlag vollumfänglich anschliessen.

Im Namen des Vorstandes und der Arbeitsgruppe

Mit freundlichen Grüssen



Dr. Alice Reichmuth Pfammatter  
Präsidentin Juristinnen Schweiz



Prof. Dr. Regula Kägi-Diener  
Ehrenpräsidentin Juristinnen Schweiz

**Per mail: david.steiner@bj.admin.ch**  
Nationalrat  
Kommission für Rechtsfragen  
3003 Bern

Bern, 9. Oktober 2017  
PD/is

### **Änderung StGB (Kampf gegen die Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung)**

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident,  
sehr geehrte Damen und Herren Kommissionsmitglieder,  
sehr geehrter Herr Steiner,  
sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. Juni 2017 haben Sie das Vernehmlassungsverfahren zur Änderung von Art. 261<sup>bis</sup> des Strafgesetzbuches eröffnet.

Sie erhalten nachstehend die Stellungnahme unseres Verbandes VFG – Freikirchen Schweiz. Dem VFG gehören als Dachverband 15 evangelische Freikirchenverbände an mit 600 Kirchen und ca. 150'000 regelmässigen Gottesdienstbesuchern.

Der VFG vertritt als Dachverband die Interessen der ihm angeschlossenen Freikirchen und nimmt deshalb auch regelmässig an Vernehmlassungsverfahren teil.

Unser Verband lehnt die geplante Vorlage ab.

Unproblematisch, ja sogar begrüßenswert wäre für unseren Verband die geplante Ergänzung des Strafgesetzbuches, wenn sie sich auf den Aufruf zu Hass beschränken würde. Diesbezüglich begrüßen wir auch die Ausdehnung auf LGBTI-Personen. Ja weitergehend würden auch Personen mit gestörten Sexualpräferenzen Schutz vor Hassattacken benötigen.

Aus unserer Sicht trifft die in der Botschaft erwähnte Regelung in Österreich von Art. 283 StGB-A des sog. Verhetzungsparagraphen das strafbare Verhalten bedeutend besser: „Äusserungen, die auf die Herbeiführung von Gewalt oder Hass gegen bestimmte Personen und Personengruppen abzielen, andererseits ... Äusserungen..., die auf die Verächtlichmachung von bestimmten Personen oder Personengruppen

abzielen. Die Äusserungen müssen darauf abzielen, den Adressaten in der Achtung seiner Mitmenschen als unwert oder unwürdig hinzustellen...“

Der Begriff der Diskriminierung unterscheidet aus unserer Sicht zu wenig zwischen dem betroffenen Menschen, welcher den Schutz der Grundrechte vollumfänglich geniessen soll und gesellschaftliche Themen und Auseinandersetzungen, die in einer Demokratie weiterhin offen geführt werden sollen.

Einzelne Beispiele:

Mit der geplanten Änderungen könnte der Pfarrer, der sich in einer Predigt kritisch mit praktizierter Homosexualität auseinandersetzt, bestraft werden.

Unter Absatz 2 dürfte in Zukunft die Verbreitung der Bibel fallen, da sie sich in einigen Passagen kritisch zur praktizierten Homosexualität äussert.

Unter Absatz 5 dürfte der Konditor fallen, der sich aus religiösen Gründen weigert, für eine Hochzeit von gleichgeschlechtlichen Ehepaaren eine Torte zu liefern.

Bei all diesen Beispielen geraten Religionsfreiheit und Diskriminierungsverbot miteinander in Konflikt. Beim letzten Beispiel ist die Strafandrohung in einem völligen Missverhältnis zur Straftat, kann das Hochzeitspaar doch bei beliebig vielen anderen Konditoreien die Torte beziehen.

Aus diesen Gründen ersuchen wir Sie, die geplante Gesetzgebung so zu überarbeiten, dass das Grundanliegen (Schutz vor Hass) neu aufgenommen wird, ohne neue Konflikte mit der Religionsfreiheit hervorzurufen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

**VFG – Freikirchen Schweiz**



Max Schläpfer  
Präsident

Nationalrat  
Kommission für Rechtsfragen  
3003 Bern  
[david.steiner@bj.admin.ch](mailto:david.steiner@bj.admin.ch)

Horw, 1. Oktober 2017

Vernehmlassung zur Parlamentarischen Initiative 13.407 Reynard,  
Kampf gegen Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung.

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident,  
Sehr geehrte Mitglieder der Rechtskommission des Nationalrates,

Wir bedanken uns für die Einladung zur Vernehmlassung betreffend der Parlamentarischen Initiative 13.407. Reynard: „Kampf gegen die Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung“ und wir nehmen wie folgt Stellung.

„fels“ ist eine nationale Elternorganisation. Wir vereinigen die Freundinnen, Freunde und Eltern von Lesben, Schwulen, Bi und Trans\*.  
Lesben und Schwule, Bi und Trans\* haben Eltern, Familie und einen Freundeskreis, denen die Ausgrenzung und Diskriminierung ihrer Nächsten nahe geht.

Wir setzen uns ein für Gleichwertigkeit, Gleichstellung und volle Akzeptanz unserer Töchter und Söhne.

Wir wissen, dass unsere Liebsten immer noch von Diskriminierung und Hasskriminalität betroffen sind.

**Darum begrüßen und unterstützen wir die vorgeschlagene Revision von Art. 261 StGB und Art. 171c MStG und damit die Ergänzung dieser beiden Strafartikel mit den beiden Merkmalen „sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität“.**

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Fritz Lehre, Präsident fels

Brigitte Schenker, Vizepräsidentin fels

Nationalrat  
Kommission für Rechtsfragen  
3003 Bern

per Mail: david.steiner@bj.admin.ch

Bern, 2. Oktober 2017

**Vernehmlassung  
Parlamentarische Initiative  
Kampf gegen die Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung (13.407)**

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident  
Sehr geehrte Mitglieder der Rechtskommission des Nationalrats

Die Grundwerte unserer Gesellschaft sind in der Bundesverfassung klar verankert. Zentral ist die Menschenwürde und der Schutz der Menschenwürde: In mehreren Artikeln wird diese auf Verfassungsstufe garantiert.

***BV Art. 7 Menschenwürde***

Die Würde des Menschen ist zu achten und zu schützen.

***BV Art. 8 Rechtsgleichheit***

- 1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
- 2) Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.

***BV Art. 10 Recht auf Leben und auf persönliche Freiheit***

- 2) Jeder Mensch hat das Recht auf persönliche Freiheit, insbesondere auf körperliche und geistige Unversehrtheit und auf Bewegungsfreiheit.

Diese Grundsätze sind die Basis für das friedliche Zusammenleben in einer demokratischen Gesellschaft. Wer diese Grundsätze verletzt kann gemäss StGB Art. 261 mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe belegt werden.

Obwohl der Sinn der Verfassung klar gegeben ist und die sexuelle Orientierung und von der Heteronormativität<sup>1</sup> abweichende Geschlechtsidentitäten und Geschlechtsmerkmalen als «andere Lebensformen» interpretiert werden könnten, bestehen auf Gesetzesstufe erhebliche Lücken. Menschen können öffentlich we-

<sup>1</sup> Mit Heteronormativität bezeichnet man die für natürlich gehaltene Heterosexualität und die ausschliessliche binäre Geschlechterteilung.



gen ihrer sexuellen Orientierung, Geschlechtsidentität oder Geschlechtsmerkmale diskriminiert, beleidigt, diffamiert oder angegriffen werden. Öffentliche Aufrufe zu Hass, die bis zur Forderung nach der Todesstrafe für Homosexuelle reichen, können unbehelligt öffentlich geäussert werden. (Bischof Huonder<sup>2</sup>; Bund Evangelischer Jungscharen BESJ<sup>3</sup>). Ein rechtlicher Schutz besteht auf Gesetzesstufe nicht. Den Vereinigungen zum der LGBTI<sup>4</sup>-Menschen wird die Klagebefugnis im Bereich Ehrverletzung verwehrt. Für die Gerichte ist die LGBTI-Gemeinschaft als Zielgruppe zu wenig definiert.

In der Vergangenheit sind von Exponenten und Vorbildern in fundamentalistisch-religiösen und konservativen Kreisen mehrfach solche menschenverachtende Aufrufe zu Diskriminierung und Hass gegenüber Menschen anderer sexueller Orientierung und von der Heteronormativität abweichender Geschlechtsidentitäten oder Geschlechtsmerkmalen unbehelligt geäussert worden. Problematisch ist dabei vor allem, dass sich Hass-Täter daraus eine Rechtfertigung für ihre feindlichen Taten und Aktionen gegenüber LGBTI-Menschen ableiten können.

Aufrufe zu Hass aufgrund der sexuellen Orientierung, Geschlechtsidentität oder Geschlechtsmerkmalen werden oft mit Religionsfreiheit (BV Art. 8 Ziff. 2) oder der Meinungsfreiheit gerechtfertigt:

**BV Art. 16 Meinungs- und Informationsfreiheit**

- 1) Die Meinungs- und Informationsfreiheit ist gewährleistet.
- 2) Jede Person hat das Recht, ihre Meinung frei zu bilden und sie ungehindert zu äussern und zu verbreiten.
- 3) Jede Person hat das Recht, Informationen frei zu empfangen, aus allgemein zugänglichen Quellen zu beschaffen und zu verbreiten.

Das Recht auf freie Meinungsäusserung endet spätestens dann, wenn die Rechte von anderen Menschen verletzt werden.

Der vorliegende Gesetzesentwurf schliesst eine Gesetzeslücke und schützt vor Diskriminierung. Öffentliche Aufrufe gegen eine Person oder Gruppen zu Hass oder Diskriminierung explizit aufgrund der sexuellen Orientierung, Geschlechtsidentität oder Geschlechtsmerkmalen werden zum Officialdelikt. Er unterbindet die Ausbreitung von Feindlichkeiten, Diskriminierung, Hass und Gewalt gegenüber LGBTI-Menschen.

Die begrüssenswerte Differenzierung zwischen sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität und Geschlechtsmerkmalen ist eine präzise Begriffsklärung, welche alle nicht heteronormativen Personen und Gruppen miteinschliesst.

Aufgrund unserer Erfahrungen wissen wir, dass trans\* und inter\* Menschen nicht nur mit ähnlichen Schwierigkeiten zu kämpfen haben wie homosexuelle Menschen, sondern noch stärker von Diskriminierung und Hasskriminalität betroffen sind. Entsprechend unterstützen wir, dass die vorgeschlagene Revision nicht nur um das Merkmal «sexuelle Orientierung», sondern auch um «Geschlechtsidentität» und «Geschlechtsmerkmale» erweitert wird.

Bei trans\* Menschen besteht eine Nichtübereinstimmung der Geschlechtsidentität mit dem bei der Geburt

<sup>2</sup> [www.pinkcross.ch/?s=huonder&lang=de](http://www.pinkcross.ch/?s=huonder&lang=de)

<sup>3</sup> [www.hab.lgbt/tag/besj](http://www.hab.lgbt/tag/besj)

<sup>4</sup> LGBTI = lesbische, schwule, bisexuelle, trans\* und inter\* Menschen

zugewiesenen Geschlecht. Der Terminus für inter\* Menschen ist «Geschlechtsmerkmale». Bei diesen entsprechen die körperlichen geschlechtsbezogenen Merkmale nicht den medizinischen Normen von «weiblich» und «männlich».

Die Menschen in diesem Land haben unabhängig von ihrer sexuellen Orientierung, ihrer Geschlechtsidentität oder ihren Geschlechtsmerkmalen die gleichen Pflichten. Sie leisten ihren Beitrag zu dieser Gesellschaft und zu diesem Staat und haben dieselben Rechte und den gleichen Schutz verdient.

Der Gesetzesentwurf ist eine längst notwendige Ergänzung des Strafrechts, welcher unsere volle Zustimmung hat.

Freundliche Grüsse

**HAB Homosexuelle Arbeitsgruppen Bern**



Christoph Janser  
Präsident




Daniel Frey  
AG Politik



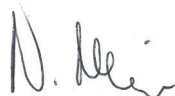
Peter Fuchs  
AG Politik



David Herren  
AG Politik



Regina Kunz  
AG Politik



Nathalie Meier  
AG Politik



**hab**

villa stucki · seftigenstrasse 11 · 3007 bern  
031 311 63 53 · info@hab.lgbt → hab.lgbt



humanrights.ch

Hallerstrasse 23, CH-3012 Bern, Telefon ++41 31 302 01 61  
info@humanrights.ch, www.humanrights.ch

Nationalrat  
Kommission für Rechtsfragen  
3003 Bern

z.Hd. Bundesamt für Justiz  
david.steiner@bj.admin.ch

Bern, 9. Oktober 2017

## **13.407 n Pa.Iv. Reynard. Kampf gegen die Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung**

Vernehmlassungsantwort des Vereins humanrights.ch

Sehr geehrte Damen und Herren Nationalrätinnen und Nationalräte

Der Verein humanrights.ch dankt Ihnen für die Möglichkeit, sich zur Ausdehnung von Artikel 261<sup>bis</sup> StGB auf die Bekämpfung von Hasskriminalität und Diskriminierung aufgrund der «sexuellen Orientierung» sowie auch aufgrund der «Geschlechtsidentität» äussern zu können.

**Wir begrüssen die vorgeschlagene Änderung bzw. Ergänzung der Strafbestimmungen in Artikel 261<sup>bis</sup> StGB sowie in Art. 171 Abs. 1 c MStGB.**

Die Bekämpfung von Hasskriminalität und Diskriminierung gegen homo- und bisexuelle Menschen sowie gegen Transmenschen und Menschen mit uneindeutigen Geschlechtsmerkmalen (sog. Intersex-Personen) gehört zu den Schutzpflichten jedes Rechtsstaates und die Schweiz wurde verschiedentlich von internationalen Menschenrechtsgremien aufgefordert, dieser Pflicht nachzukommen. Die Änderung der Strafbestimmung von Art. 261<sup>bis</sup> StGB stellt damit einen wichtigen Meilenstein im Schutz dieser Personengruppen dar. Diese sind nämlich seit jeher Angriffen und Herabsetzungen ausgesetzt und werden immer noch in vielen Lebensbereichen diskriminiert.

**Gleichzeitig bedauern wir ausserordentlich, dass die Gelegenheit nicht genutzt wird, um die Ausdehnung des Schutzes auf weitere bzw. alle von Diffamierung, Hassreden und Hasspropaganda sowie Diskriminierung betroffenen Gruppen ins Auge zu fassen.** Wie z.B. Äusserungen in den sozialen Netzwerken zeigen, werden insbesondere Gruppen oder Einzelpersonen wegen ihres Geschlechts, aber auch wegen einer Behinderung oder aufgrund



ihres Alters oder ihres Aussehens diffamiert. Dagegen kann sich ohne entsprechende Strafrechtsbestimmung niemand effektiv zur Wehr setzen. Es geht uns dabei um verletzende und entwürdigende sowie auch Angst und Furcht auslösende Äusserungen, die kaum jemand mit Hinweis auf die Meinungsäusserungsfreiheit verteidigen würde. Das österreichische Strafgesetzbuch z.B. kennt, wie auch der begleitende Bericht erwähnt, eine entsprechende Bestimmung unter der Marginale «[Verhetzung](#)».

Insbesondere scheint uns mit Blick auf die bevorstehende Ratifizierung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von *Gewalt* gegen Frauen und häuslicher Gewalt (sog. Istanbul-Konvention), angezeigt, *alle Formen* von Hass und Diffamierung aufgrund des Geschlechts unter Strafe zu stellen und damit ein wichtiges Instrument zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen generell zu schaffen.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Dieter von Blarer  
Präsident humanrights.ch



Christina Hausammann  
Co-Geschäftsleiterin

# Jugend & Familie

Arbeitsgruppe Jugend und Familie  
Postfach 4053, 8021 Zürich  
Telefon: 031 351 90 76  
E-Mail: kaufmanns@livenet.ch  
www.jugendundfamilie.ch  
Spendenkonto:  
IBAN CH02 0077 9014 0157 5230 1

Rechtskommission des  
Nationalrats  
Herrn Jean Christophe Schwaab  
Kommissionspräsident  
3003 Bern

Zürich, den 6. Oktober 2017

## Vernehmlassung:

### 13.407 Pa.IV. Reynard. Kampf gegen die Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung

Sehr geehrter Herr Präsident,

Gestützt auf Art.4 Abs.1 VIG finden Sie im Folgenden unsere Stellungnahme in obiger Angelegenheit.

Am 7. März 2013 reichte Nationalrat Mathias Reynard eine Parlamentarische Initiative mit dem Titel «Kampf gegen die Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung» (13.407) ein. Er forderte darin eine Erweiterung von Art. 261bis StGB auf Angehörige einer «sexuellen Orientierung». So würde mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft, wer Personen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung diskriminiert. Aber auch wer öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische Herabsetzung der Angehörigen einer sexuellen Orientierung gerichtet sind, riskierte künftig Gefängnis.

Von Februar bis Mai 2017 befasste sich (erneut) die nationalrätliche Rechtskommission mit dem Thema und legte am 11. Mai 2017 einen Bericht mit einem Gesetzesvorschlag vor. Dabei beschloss sie, nebst der «sexuellen Orientierung» neu auch die «Geschlechtsidentität» in Art. 261bis StGB aufzunehmen. So würde künftig mit Freiheitsentzug bis zu drei Jahren bestraft, wer «öffentlich *Ideologien verbreitet*» oder «*Propagandaaktionen fördert*», die auf die «systematische Herabsetzung» von Personen oder Personengruppen wegen deren «sexuellen Orientierung oder *Geschlechtsidentität*» gerichtet sind.

**Vorstand Jugend und Familie:** Käthi Kaufmann-Eggler, Bern; Msgr. Christoph Casetti, Chur

**Patronatskomitee:** Ständerätin Brigitte Häberli, Bichelsee; Ständerat Peter Föhn, Muotathal; Nationalrat Jakob Büchler, Maseltrangen; Nationalrätin Sylvia Flückiger-Bäni, Schöftland; Alt-Nationalrat Christian Waber, Wasen i.E.; Prof.Dr. Louis Carlen, Brig; Dr.med. Werner Förster, Initiant der Babyklappe, Einsiedeln; Pfr. Hansjürg Stückelberger, Gründer «Christian Solidarity International», Maur; Dr. med. Daniel Beutler, Mühlethurnen

**Hilfsstelle für Familien in Not:** Franziska Wyss, Telefon 041 340 04 52

**Interessengemeinschaft Familie 3plus:** www.ig3plus.ch

Die Erweiterung hin zur «Geschlechtsidentität» bedeutet die Einführung des Gender-Begriffs im schweizerischen Strafrecht. Die Mitglieder der Rechtskommission waren sich dieser Tragweite bewusst. So hielt die Medienmitteilung vom 3. Februar explizit fest: *«Die Kommission hat die Bundesverwaltung beauftragt, einen Entwurf zur Änderung des Strafgesetzbuchs auszuarbeiten, der nicht nur die Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung, sondern auch aufgrund der sexuellen Identität unter Strafe stellt. Sie geht damit weiter als von der Initiative gefordert und setzt sich dafür ein, die internationalen Empfehlungen in diesem Bereich umzusetzen oder diesen sogar vorzugreifen.»*

Unter Art. 261bis StGB belangt werden könnte künftig jeder, der die Gender-Ideologie kritisch hinterfragt. In der Praxis dürfte ein kritisches Hinterfragen des Genderismus nämlich kaum zu unterscheiden sein von der «öffentlichen Verbreitung von Ideologien», die der «systematischen Herabsetzung» wegen «Geschlechtsidentität» dienen. Bereits die Forderung, dass Geschlechtsumwandlungen nicht mehr von den Krankenkassen bezahlt werden sollen, könnte strafrechtlich relevant werden.

\* \* \* \* \*

Im Ansatz geht der in grossen Teilen der Lehre bereits heute umstrittene Artikel 261bis StGB davon aus, dass bestimmte menschliche Merkmale vorgegeben und genetisch bedingt sind. Dazu zählen etwa die Hautfarbe, Ethnie, oder das Geschlecht. Diese Aspekte des Menschseins entziehen sich einer moralischen Wertung. Es geht um die Würde des Menschen.

Auch körperliche und geistige Behinderungen fallen an sich in diese Kategorie. Zu Recht unternehmen wir grosse Anstrengungen, um behinderte Menschen zu integrieren und zu schützen. Leider werden jedoch ausgerechnet Behinderte von Art.261bis StGB nicht erfasst, was die Mängel der Bestimmung aufzeigt. Demgegenüber fallen frei wählbare Überzeugungen wie etwa die Religion in deren Schutzbereich. Dies ist Unsinn, denn der Artikel soll ja gerade jene Aspekte des Menschseins schützen, die nicht frei wählbar sind und sich einer moralischen Wertung entziehen.

Auch die sexuelle Orientierung (Hetero-, Homo-, Bisexualität) wird heute gemeinhin als angeboren und unveränderlich angesehen. Ob dies tatsächlich so ist, ist allerdings wissenschaftlich umstritten. So werden gewisse sexuelle Orientierungen oder Präferenzen wie Inzest, Pädophilie, Nekrophilie (auf Leichen ausgerichtete Sexualpräferenz) oder Zoophilie (auf Tiere ausgerichtete Sexualpräferenz) gemäss ICD-10 als therapierbare Krankheiten eingestuft, während etwa Homosexualität und andere sexuelle Praktiken nicht mehr als Krankheiten gelten.

Völlig anderer Art ist demgegenüber die Frage der «Geschlechtsidentität» (Gender). Tatsächlich ist bei einer verschwindend kleinen Zahl von Menschen das Geschlecht nicht definierbar, weil sie gleichzeitig männliche und weibliche Geschlechtsorgane haben (Intersex oder Hermaphroditismus). Dass Personen mit einer solchen Behinderung geschützt werden müssen, versteht sich – wie bei jeder anderen



Behinderung – von selbst. Bei sog. Transmenschen ist demgegenüber das biologische Geschlecht klar definiert. Sie fühlen sich in diesem jedoch fremd. Wie die Homosexualität gilt dies nicht mehr als krankhaft, was insofern logisch ist, als sich solche Personen – bis zur Geschlechtsumwandlung – oft homosexuell verhalten.

Die Ideologie des Genderismus geht nun davon aus, dass das Geschlecht ein soziales Konstrukt sei, das dem Individuum von der Gesellschaft aufgezwungen werde. Statt sich solchen Zwängen zu fügen könne jeder Mensch sein Geschlecht frei wählen. Hieraus wurde eine Vielfalt von «Geschlechtern» geschaffen. Am gebräuchlichsten sind die Abkürzungen *LGBT* (Lesben, Schwule, Bisexuelle und Trans) oder *LGBTTIQ* (Transsexuelle, Transgender, Intersexuelle und Queer). Beispielsweise bei Facebook stehen in den USA seit Februar 2014 58 Geschlechter zur Wahl.

Allerdings werden dabei oft Aspekte der „sexuellen Orientierung“ mit der „Geschlechtsidentität“ vermischt. Korrekterweise geht es bei der „sexuellen Orientierung“, bzw. „Sexualpräferenz“ um bestimmte Sexualpraktiken (Lesben, Schwule, Bisexuelle, Inzestuöse, Pädophile, Zoophile, usw.), während die „Geschlechtsidentität“ nach der biologisch-genetischen Identität eines Menschen (Männlich, Weiblich, Hermaphrodit, Pseudohermaphrodit, usw.) fragt.

\* \* \* \* \*

Die in der Rechtskommission aufgeworfene Frage, wieso das Geschlecht in Art.261bis StGB keinen Niederschlag gefunden hat, ist berechtigt. Es ist nicht einzusehen, wieso die Zugehörigkeit zu einer Rasse, Ethnie oder Religion stärker geschützt wird, als die Zugehörigkeit zu einem Geschlecht. Genauso unverständlich ist allerdings, wieso Behinderte nicht unter den Schutz von Art.261bis fallen, zumal sie sich Ihre Situation ja auch nicht selber aussuchen. Würden sie von Art. 261bis StGB erfasst, so würde dies automatisch auch den Schutz von Intersex-Behinderten und Transmenschen umfassen.

Völlig unsinnig ist demgegenüber das Vorhaben, Sexualpräferenzen wie Homosexualität unter verstärkten Strafrechtsschutz zu stellen. Die medizinische Beurteilung von Sexualpraktiken ist ständig im Fluss. Noch gelten gewisse Praktiken als krankhaft und werden teilweise strafrechtlich verfolgt – wie bis vor kurzem auch die Homosexualität. Es ist unklar, wo mit der vorgesehenen Formulierung die Grenze gezogen würde. Insgesamt würde der Antirassismus-Artikel damit noch viel diffuser.

\* \* \* \* \*

So geht es denn primär um einen Schlag gegen die Meinungsäusserungsfreiheit. Unter dem „Kampf gegen die Homophobie“ soll einerseits der Genderismus Einzug ins Strafrecht finden. Wer sich künftig noch kritisch mit dem Genderismus auseinandersetzt, dürfte leicht «*öffentlich Ideologien verbreiten*» oder «*Propagandaaktionen fördern*», die auf die «*systematische Herabsetzung*» von Personen wegen deren «*Geschlechtsidentität*» hinauslaufen.

Zum anderen würde damit weitgehend verunmöglicht, gewisse sexuelle Praktiken und Lebensformen noch kritisch zu hinterfragen. Im Interesse der Meinungsfreiheit in einer demokratischen Gesellschaft muss die Diskussion solcher Themen offen und frei von ideologischen Kontrollen bleiben. Hierzu gehören mitunter auch Äusserungen, die für gewisse Menschen umstritten, unangenehm oder störend wirken. Eine Drohung mit dem Strafrecht darf damit nicht verbunden sein.

Wir sprechen uns deshalb in aller Entschiedenheit gegen die vorgesehene Revision von Art. 261bis StGB aus. Sollte das Gesetz in der vorgesehenen Fassung zustande kommen, so werden wir ein Referendum hiergegen unterstützen.

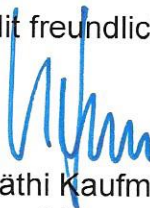
\* \* \* \* \*

Erlauben Sie uns, sehr geehrter Herr Präsident, bei dieser Gelegenheit unser Befremden über die Auswahl der Vernehmlassungsdressaten zum Ausdruck zu bringen.

So wurden vom Bundesamt für Justiz (BJ) nebst den üblichen Verbänden und Parteien unter «Übrige Organisationen und Institutionen» zwar sämtliche Schwulen- und Lesbengruppierungen zur Stellungnahme aufgefordert, aber keine einzige Organisation, die sich kritisch mit Homothemen (Homooption, Homoehe, usw.) befasst. Selbst das Referendumskomitee gegen die Homooption wurde übergangen.

Wir bezweifeln, dass vor diesem Hintergrund die Voraussetzungen für eine ausgewogene und sachdienliche Vernehmlassung im Sinne von Artikel 2 VIG noch erfüllt sind.

Mit freundlichen Grüßen



Käthi Kaufmann-Eggler  
Präsidentin

Kopie zur Kenntnisnahme:  
Vorstand und Patronatskomitee

An die  
Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates  
3003 Bern

per E-Mail an [rk.caj@parl.admin.ch](mailto:rk.caj@parl.admin.ch) und [david.steiner@bj.admin.ch](mailto:david.steiner@bj.admin.ch)

Bern, 9. Oktober 2017

**Stellungnahme der DJS zur Parlamentarischen Initiative Reynard (13.407):  
Kampf gegen die Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung**

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident,  
Sehr geehrte Mitglieder der Rechtskommission des Nationalrates,

Wir bedanken uns für die Einladung zur Stellungnahme im Vernehmlassungsverfahren betreffend der Pa.Iv. 13.407.

Wie es unter anderem das Transgender Network Switzerland (TGNS) in ihrer Stellungnahme darlegt, sind Menschen, die nicht in das binäre und heteronormative Geschlechterschema passen, verstärkt dem Risiko von *hate crime* ausgesetzt. Daher unterstützen wir die Ergänzung von Art. 261<sup>bis</sup> StGB sowie Art. 171c MStG mit den Kriterien „sexuelle Orientierung“ und Geschlechtsidentität“.

Verbesserungsbedarf machen wir im Bereich der Terminologie fest (I). Ausserdem bleibt die Revision hinter den Anforderungen eines grund- und menschenrechtlich fundierten strafrechtlichen Diskriminierungsschutzes zurück, indem er Gruppen, die Diskriminierung erfahren, wie zum Beispiel Menschen mit Behinderung vom Schutz ausschliesst. Ferner sind wir der Auffassung, dass das Strafrecht nur in beschränktem Masse geeignet ist, Diskriminierung und Gewalt effektiv zu bekämpfen. Vielmehr braucht es einen gesetzlichen Rahmen, der Diskriminierung in umfassender Weise und nicht nur fragmentiert und lückenhaft reguliert (II).

## **I. Terminologie**

Gestützt auf die Ausführungen in der Stellungnahme des TGNS empfehlen wir, Art. 261<sup>bis</sup> StGB wie folgt zu ergänzen:

Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion, sexuellen Orientierung, Geschlechtsidentität oder Geschlechtsmerkmalen zu Hass oder zu Diskriminierung aufruft,

(*unverändert*)

wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion, sexuellen Orientierung, Geschlechtsidentität oder Geschlechtsmerkmalen in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert oder aus einem dieser Gründe Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen sucht,

wer eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion, sexuellen Orientierung, Geschlechtsidentität oder Geschlechtsmerkmalen verweigert

(*unverändert*).

sowie Art. 171c Abs. 1 MStG wie folgt zu ergänzen:

Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion, sexuellen Orientierung, Geschlechtsidentität oder Geschlechtsmerkmalen zu Hass oder zu Diskriminierung aufruft,

(*unverändert*)

wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion, sexuellen Orientierung, Geschlechtsidentität oder Geschlechtsmerkmalen in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert oder aus einem dieser Gründe Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen sucht,

wer eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion, sexuellen Orientierung, Geschlechtsidentität oder Geschlechtsmerkmalen verweigert

(*unverändert*).

Die, als Folge der Normerweiterung über Rassendiskriminierung hinaus, vorgeschlagene neue **Marginale** „Diskriminierung und Aufruf zu Hass“ erscheint uns sachgerecht.

## II. Weitere Massnahmen

Das Strafrecht allein ist nicht in der Lage, Diskriminierung zu bekämpfen. Die Studie „Der Zugang zur Justiz in Diskriminierungsfällen“, die vom Schweizerischen Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR) durchgeführt wurde sowie eine Reihe von rechtswissenschaftlichen Publikationen aus der jüngeren Zeit zeigen, dass es an der Zeit ist, systematisch über eine kohärente Antidiskriminierungsgesetzgebung nachzudenken.

Wir regen daher an, dass in Zusammenarbeit mit den Organisationen der Zivilgesellschaft weitere legislative, administrative und andere Massnahmen zur Verhütung, Verfolgung und Beseitigung von Diskriminierung und Gewalt, zur Unterstützung der Betroffenen sowie um die Täterschaft angemessen zur Rechenschaft zu ziehen, ergriffen werden.

Insbesondere bedarf es nebst gesetzgeberischen Massnahmen auch beispielsweise Massnahmen zur Sensibilisierung und Weiterbildung oder des Monitorings und der statistischen Erfassung von Gewalt und Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung, der Geschlechtsidentität, des Geschlechtsausdruckes oder der Geschlechtsmerkmale, einer Behinderung, aufgrund des Lebensalters sowie rasifizierter und ethnisierter Eigenschaften.

Selbstverständlich stehen wir Ihnen sowie der gesamten Bundesversammlung und der Verwaltung jederzeit gerne mit unserem Fachwissen zur Verfügung. Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen,

Melanie Aebli  
Geschäftsleiterin DJS

Tarek Naguib  
Mitglied DJS, Experte Diskriminierungsschutz



Milchjugend. 8000 Zürich

Kommission für Rechtsfragen Nationalrat  
David Steiner  
Bundesamt für Justiz  
3003 Bern

*Per Email eingereicht:*  
*david.steiner@bj.admin.ch*



Zürich, 16. August 2017

**Vernehmlassung Parlamentarische Initiative Reynard 13.407:**  
**Kampf gegen die Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit zur Teilnahme an der Vernehmlassung. Die Milchjugend begrüsst den Vorschlag, die Anti-Rassismus-Strafnorm um die Kriterien sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität zu ergänzen. Ein so angepasster Artikel 261bis StGB entspricht Empfehlungen des UNO-Menschenrechtsrates sowie der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz und ist als wirksames Instrument gegen die Diskriminierung von LGBTQ-Menschen zu werten.

Insbesondere für die vulnerable Gruppe der LGBTQ-Jugendlichen ist ein erhöhter Schutz durch den Gesetzgeber dringend nötig. Die soziale Gruppe der Jugendlichen hält sich häufiger im öffentlichen Raum auf als andere, sie wollen und können sich weniger als andere in kommerzialisierte und/oder privatisierte Räume mit höherer sozialer Kontrolle zurückziehen und sind verbaler und körperlicher Gewalt ungleich stärker ausgesetzt. Die Folgen gesellschaftlich tolerierter gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit sind für einen jungen Menschen dramatisch. Mit der Möglichkeit, Diskriminierung zu bekämpfen, anerkennt die Schweiz die Rechte von LGBT-Jugendliche.

Milchjugend. Falschsexuelle Welten  
8000 Zürich  
[www.milchjugend.ch](http://www.milchjugend.ch)  
IBAN: CH94 0900 0000 6012 0668 5

Die Ergänzung der Anti-Rassismus-Strafnorm wird allerdings bei weitem nicht ausreichen, um die Ungleichbehandlung von LGBTQ-Jugendlichen abzubauen. Inwieweit LGBTQ-Jugendliche auch tatsächlich die Möglichkeit haben, zum Schutz ihrer Integrität juristische Massnahmen zu ergreifen, bleibt fraglich.

Darüber hinaus sind neben den dringend nötigen Anpassungen in weiteren Rechtsbereichen auch Massnahmen zur Stärkung der sozialen Position von LGBTQ-Jugendlichen nötig, denn noch immer sind Diskriminierung, Ablehnung und Gewalt unser trauriger Alltag.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Rückmeldungen.

Freundliche Grüsse



Roman Heggli  
Präsident



Florian Vock  
Leiter Projekte



Bundesanwaltschaft  
Ministère public de la Confédération  
Ministero pubblico della Confederazione  
Procura pubblica federale

**CH-3003 Bern, BA**  
**Per E-Mail**

Bundesamt für Justiz

[david.steiner@bj.admin.ch](mailto:david.steiner@bj.admin.ch)

Rechtskonsulent des Bundesanwalts:  
Verfahrensnummer:  
Bern, 14. Juli 2017

Alexander Medved  
RD.17.0073

**Parlamentarische Initiative Reynard 13.407, Kampf gegen die Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung; Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Steiner

Wir nehmen Bezug auf die Vernehmlassung zum Vorentwurf zur Ergänzung von Art. 261<sup>bis</sup> StGB und teilen Ihnen gerne mit, dass die Bundesanwaltschaft mit der Vorlage einverstanden ist.

Freundliche Grüsse

Bundesanwaltschaft BA

Alexander Medved  
Rechtskonsulent des Bundesanwalts



Bundesanwaltschaft BA  
Alexander Medved  
Taubenstrasse 16  
3003 Bern  
Tel. +41 58 462 75 81, Fax +41 58 462 45 07  
[www.bundesanwaltschaft.ch](http://www.bundesanwaltschaft.ch)

Von: mirjam.werlen (mailto:mirjam.werlen@bluewin.ch)

Gesendet: Montag, 16. Oktober 2017 19:08

An: Schwaab Jean Christophe PARL <jean\_christophe.schwaab@parl.ch>; Schwander Pirmin PARL <pirmin.schwander@parl.ch>; Peter Simone PARL INT <Simone.Peter@parl.admin.ch>

Cc: Reynard Mathias PARL <mathias.reynard@parl.ch>

Betreff: 13.407 - Parlamentarische Initiative - Kampf gegen die Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung - Bericht RK-NR vom 11. Mai 2017

\* Suivant \*  
\* Demier \*

Sehr geehrte Damen und Herren,  
Sehr geehrter Herr Präsident und Vizepräsident,  
Sehr geehrte Frau Peter  
mit Bitte um Weiterleiten an die Mitglieder der Kommission

Im erwähnten Bericht werden die Begriffe "Intersexualität", "Intersex" "Intersexmensen" oder "intersexuell" mehrmals verwendet.

Zwar ist es lebenswert, wenn die RK-NR den Anwendungsbereich von Artikel 263bis StGB nicht nur auf Hasskriminalität und Diskriminierungen wegen Hetero-, Homo- und Bisexualität erweitern will/wollte, sondern auch auf solche wegen Trans- und "Intersexualität". Selbst wenn aber diese Meinung vertreten wird - besser wäre vielleicht eine gesonderte Bestimmung, z.B. in einem neuArt. 263ter -, geht der Bericht von einer veralteten Terminologie aus, die sich bedauerlicherweise anschliessend in den Medien und bei den Zeitungskonsumentenden "perpetuiert". Die RK wollte offenbar, was sehr begrüssenswert ist, Menschen mit einer Geschlechtervariante oder DSD nicht vergessen.

Zu betonen ist, dass die **PI von Herrn Reynard Mathias** die von Ihnen so bezeichneten "Intersexmensen" (sic) nicht mitgemeint hatte – es sei denn, Herr Reynard würde mich korrigieren –, jedenfalls nicht direkt angesprochen hatte.

Ich erlaube mir darum, Sie auf den **respektvollen sprachlichen Umgang mit den betroffenen Menschen** hinzuweisen. Die Begriffe "Intersex", "Intersexualität" wurden ursprünglich von der Medizin verwendet und andererseits von der Geschlechterforschung, ohne sie zu hinterfragen, aufgenommen und schliesslich von weniger als einem Dutzend Betroffenen sprachlich bei internationalen Organisationen (UNO und Europarat), im Rahmen von Schattenberichten weiterverwendet. Es sind genau diese 2-3 Betroffenenorganisationen, einige wenige Personen notabene, die jetzt das Acronym LGBTI kritisieren, das sie quasi heraufbeschworen haben. Diese politisch aktiven Frauen und Männer wollen nämlich mit LGBT "nichts zu tun haben".

Die Begriffe „Intersexualität“ etc. haben sich in der Folge *ohne Hinterfragen* auch bei internationalen Organisationen (UNO, Europarat) verfestigt, wiederum ohne das grosse I zu hinterfragen, **weil es einfach bequem war**.

Ich möchte Sie aufmerksam machen auf die medizinischen Leitlinien, die seit dem Consensus Statement von 2006 erschienen sind (P. A. Lee, C. P. Houk, S. F. Ahmed and I. A. Hughes (2006), "Consensus statement on the management of intersex disorders", Pediatrics, Vol. 118, No. 2, pp. 488-500; *siehe dazu Fussnote 1 im ebenfalls belleagenden Forum Pfliegerrecht 2017/1, 37*, das ich betreuen durfte).

Selbsthilfgruppen unterstützen es i.d.R. nicht oder würden nicht angefragt, «about adding «I» to the acronym, as in the LGBTI», denn die Geschlechtsvarianten/DSD-Formen haben keinen Bezug zu Fragen der sexuellen Orientierung (LGB) oder der Geschlechtsidentität (I), was zu Missverständnissen, aber auch zu Stigmatisierungen der betroffenen Menschen und Eltern führt.

Die Medizin und **alle mir bekannten medizinischen Leitlinien und auch die Nationale Ethikkommission** im Bereich Humanmedizin (NEK) in der Schweiz (Beilage) **haben sich von einem stigmatisierenden und veralteten Begriffen "Intersex", "Intersexualität" verabschiedet**. Dieser sprachliche Umgang, wird weder den Eltern noch den Kindern weiterhelfen, sondern führt zu einer Fortführung der Stigmatisierung und Verwirrung, aber auch zu Isolierung der Erwachsenen, die sich mit diesen Begriffen nicht identifizieren.

"Terms such as "intersex," "pseudohermaphroditism," "hermaphroditism," "sex reversal," and gender-based diagnostic labels are particularly controversial. These terms are perceived as potentially pejorative by patients and can be confusing to practitioners and parents alike." (Consensus statement on the management of intersex disorders", Pediatrics, Vol. 118, No. 2, pp. 488-500; Beilage).

- Die erwähnte, von Ihnen nicht berücksichtigte, NEK empfiehlt, für DSD in der Alltagssprache nur noch den Ausdruck «Varianten der Geschlechtsentwicklung» bzw. «Geschlechtsvarianten» zu verwenden und andere Ausdrücke, so auch «Intersexualität», zu vermeiden.
- Coolis et al. (Beilage) argumentieren in einer Antwort an den Menschenrechtskommissar des Europarates, dass das COE paper "seems outdated and risks an impression that sensationalises rather than illuminates quite different conditions."
- **Schliesslich ist zu erwählen, dass die meisten betroffenen Menschen (z.B. betreffend das relativ häufige AGS, Adrenogenitales Syndrom) den Begriff "Intersex", "Intersexualität" als unangemessen, sexualisierend und stigmatisierend empfinden.** Auch wurden die Selbsthilfgruppen nicht angesprochen.

Der Begriff Geschlechtervarianten oder VSD (variations of sex development) kann immerhin die verschiedenen Formen von DSD (differences of sex development) als äusserst unterschiedliche Gruppe ansprechen, ohne sie auf ihre Sexualität zu reduzieren; im deutschsprachigen Raum wird zudem der Begriff „sex“ nicht als biologisches Geschlecht verstanden (daher Geschlechtervarianten). **Denn wie ich z.B. im Glossar in meiner Dissertation erwähnte**, ist vor dem Hintergrund, dass die Thematik der «Intersexualität» nur eine der körperlichen Geschlechtlichkeit und deren Varianten ist, und nicht eine der Sexualität, die Begriffe «Intersexualität», «Intersex» abzulehnen, da sie das Gegenteil suggerieren.

Erwachsene Frauen mit beispielsweise einem AGS können zwar lesbisch sein und darum Diskriminierungen erfahren, aber in einem solchen Fall nicht als Person mit einer Geschlechtervariante, sondern aufgrund ihrer sexuellen Orientierung.

Ich bin aus diesen Gründen seit längerem der Ansicht, dass die Begriffe „Intersexualität“ und „Intersex“ nicht mehr verwendet werden sollten (wie dies in Leitlinien und der medizinischen Wissenschaft einheitlich der Fall ist), denn die Thematik der Geschlechtervarianten und von DSD (DSD als „Differences of sex development“; besser wäre VSD, Variations of sex development/Varianten der Geschlechtsentwicklung) ist eine der körperlichen Geschlechtlichkeit und nicht eine der Sexualität oder der Geschlechtsidentität. Und in Studien berichten Eltern von Kindern mit einer Geschlechtervariante, dass sie diese Begriffe als pejorativ empfinden. Kaum ein Arzt wird also heute noch von „Intersexkindern“ oder von „intersexuellen“ Kindern sprechen. Alle von Ihnen verwendeten Dokumente hinken diesem Bewusstsein hinterher; die in Fussnote 28 zitierte Grundlage von Müller/Schefer, Grundrechte in der Schweiz, 4. A., Bern 2006 konnte meine Dissertation und auch eine frühere Arbeit noch nicht berücksichtigen.

Auf eine Antwort würde ich mich freuen und grüsse Sie freundlich.

Mirjam Werlen  
Dr. iur., LL.M.  
Platanenweg 1  
3013 Bern  
Tel.: +41 (0)77 430 48 04  
mirjam.werlen@bluewin.ch

Per E-Mail

An die nationalrätliche  
Kommission für Rechtsfragen  
3003 Bern

c/o [david.steiner@bj.admin.ch](mailto:david.steiner@bj.admin.ch)

Zürich, 4. Oktober 2017

## **Vernehmlassung zur Parlamentarischen Initiative 13.407 Reynard: Kampf gegen die Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung**

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verein „Network – gay leadership“ umfasst 500 über die ganze Schweiz verteilte Führungskräfte in Wirtschaft, Wissenschaft, Politik, Verwaltung, Kultur und Zivilgesellschaft. Er setzt sich für die Emanzipation von Homosexuellen in der Arbeitswelt, genau so stark aber auch für bessere rechtliche Rahmenbedingungen für LGBTI- Personen in unserem Land ein. Gerade in letzterem Zusammenhang ist die Pa.Iv. 13.407 Reynard von grosser Bedeutung.

Wir danken Ihnen für Ihre Einladung zur Äusserung und nehmen in dieser Angelegenheit gerne wie folgt Stellung:

### **1. Grundsätzliche Bemerkungen**

„Network – gay leadership“ unterstützt die Parlamentarische Initiative von NR Mathias Reynard klar und deutlich. Auch in der Schweiz haben homo- und bisexuelle sowie transgender und intersexuelle Personen weiterhin stark unter Diskriminierungen zu leiden. Dies belegen zahlreiche wissenschaftliche Untersuchungen und nicht zuletzt der im Auftrag des Bundesrates vom „Schweiz. Kompetenz-Zentrum für Menschenrechte“ verfasste Bericht „Recht auf Schutz vor Diskriminierung“ vom 25. Mai 2016, der die Notwendigkeit von weiteren gesetzgeberischen Massnahmen eindeutig aufzeigt.

Wir sind davon überzeugt, dass eine Erweiterung der Strafnorm gegen Rassendiskriminierung in Art. 261<sup>bis</sup> StGB auf dem Weg zum Schutz und zur Gleichstellung von LGBTI-Personen ein wichtiger Schritt ist. Wie der Initiant und die Rechtskommission zutreffend feststellen, sind gemäss gegebener Rechtsprechung durch die bestehenden Strafnormen insbesondere bei Ehrverletzungsdelikten die betroffenen Personen nur gegen Diffamierungen geschützt, die sich gegen sie als Individuum richten, nicht aber bei kollektiven Diffamierungen von homo- und bisexuellen, transgender und intersexuellen Personen. Diese Lücke im strafrechtlichen Schutz gilt es analog zur Rassendiskriminierung zu schliessen, wie dies auch zahlreiche andere europäische Länder wie z.B. Frankreich, Österreich, Niederlande, Dänemark und Grossbritannien bereits getan haben. Zudem bestehen mehrere entsprechende Empfehlungen an die Schweiz im Rahmen der Universal Periodic Review des UNO-Hochkommissariates für Menschenrechte, die eine solche strafrechtliche Ausweitung fordern. Diese Ausweitung des strafrechtlichen Schutzes drängt sich umso mehr auf, als LGBTI-Personen überdurchschnittlich häufig zu Opfern von öffentlichen Hassaufrufen und von hassmotivierten Gewalttaten werden.

Im Sinne der Gleichbehandlung unterstützen wir deshalb das Anliegen dieser Parlamentarischen Initiative, den strafrechtlichen Schutz, der bislang Rassen, Ethnien und religiösen Gruppen gewährt wurde, auch der Gruppe der LGBTI-Personen zukommen zu lassen.

Wird die Gleichbehandlung beim strafrechtlichen Schutz von diffamierten Gruppen konsequent zu Ende gedacht, so drängt sich zudem eine Erweiterung bei der Formulierung der neuen Bestimmung auf. Network unterstützt nicht nur die Aufnahme der „sexuellen Orientierung“ als neue Norm, sondern auch die von Ihrer Kommission zusätzlich vorgeschlagene Aufnahme des Kriteriums der „Geschlechtsidentität“ in den Katalog der spezifischen Diskriminierungsverbote.

## **2. Bemerkungen zum Wortlaut der Parlamentarischen Initiative**

Network unterstützt demnach das Anliegen der nationalrätlichen Rechtskommission, neben dem Kriterium der sexuellen Orientierung auch das der Geschlechtsidentität als strafrechtlich geschütztes Merkmal gegen diffamierende Verhaltensweisen in Art. 261<sup>bis</sup> VE-StGB aufzunehmen. Wie die Kommission zu Recht feststellt, sind Trans- und Intersexpersonen in ähnlicher Weise von Diskriminierungen betroffen wie homo- oder bisexuelle Menschen. Unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung beim strafrechtlichen Diskriminierungsschutz ist es deshalb notwendig, auch das Kriterium der Geschlechtsidentität explizit aufzuführen.

Wir verweisen an dieser Stelle zudem auf die Vernehmlassungsantwort von Transgender Network Switzerland. Diese unterstützt nicht nur, wie wir, die Aufnahme der „sexuellen Orientierung“ und der „Geschlechtsidentität“ in den Art. 261bis des Strafgesetzbuches, sondern sie verlangt die Erweiterung um das Kriterium „Geschlechtsmerkmale“. Wir bitten Sie, dieses Anliegen und seine Begründung sehr wohlwollend zu prüfen und eine gesetzgeberische Lösung zu treffen, welche diesem Anliegen gerecht wird.

Wir bitten Sie also, sehr geehrte Damen und Herren, in Ihren künftigen Beratungen am von Ihnen vorgeschlagenen Wortlaut der Erweiterung von Strafgesetzbuch und Militärgesetz festzuhalten und zudem die Eingabe von Transgender Network Switzerland wie oben erwähnt wohlwollend zu prüfen.

Für Ihre Bemühungen danken wir Ihnen bestens, und wir verbleiben

mit freundlichen Grüßen

NETWORK - gay leadership



Daniel Seiler  
Präsident



Dr. Hans-Peter Fricker  
Leiter Politische Kommission

Kontakt:

Hans-Peter Fricker, Turnerstrasse 18, 8006 Zürich  
Tel. 078 850 19 49, Mail hpfricker@gmail.com



**Lesbenorganisation Schweiz**  
**Organisation suisse des lesbiennes**  
**Organizzazione svizzera delle lesbiche**

Per E-Mail

Nationalrat

Kommission für Rechtsfragen

3001 Bern

[david.steiner@bj.admin.ch](mailto:david.steiner@bj.admin.ch)

Vernehmlassung zur Parlamentarischen Initiative 13.407 Reynard Kampf gegen die Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident,  
Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir gerne wahrnehmen:

## **1. Grundsätzliche Bemerkungen**

Die Lesbianorganisation Schweiz LOS unterstützt die vorliegende Parlamentarische Initiative Mathias Reynard klar und deutlich. Auch in der Schweiz haben homo- und bisexuelle sowie transgender und intersexuelle Personen stark unter Diskriminierungen zu leiden. Um dieser bedenklichen Entwicklung entgegenzuwirken, besteht gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

Die LOS ist davon überzeugt, dass eine Erweiterung der Strafnorm gegen Rassendiskriminierung von Art. 261<sup>bis</sup> StGB dafür der richtige Weg ist. Wie der Initiator und die Rechtskommission zutreffend feststellen, sind gemäss Rechtsprechung durch die bestehenden Strafnormen (insbesondere die Ehrverletzungsdelikte) die betroffenen Personen nur gegen Diffamierungen geschützt, die sich gegen sie als Individuum richten, nicht allerdings bei kollektiven Diffamierungen gegen die homo-bi resp. Transgender-Intersex-Gemeinschaft. Diese Lücke im strafrechtlichen Schutz gilt es analog zur Rassendiskriminierung zu schliessen, wie dies auch zahlreiche andere europäische Länder wie z.B. Frankreich, Österreich, Niederlande, Dänemark und Grossbritannien bereits getan haben. Zudem bestehen mehrere entsprechende Empfehlungen an die Schweiz im Rahmen der Universal Periodic Review des UNO-Hochkommissariates für Menschenrechte, die eine solche strafrechtliche Ausweitung fordern.

Im Sinne der Gleichbehandlung unterstützt die LOS deshalb das Anliegen dieser Parlamentarischen Initiative, den strafrechtlichen Schutz der bislang zurecht Rassen, Ethnien und religiösen Gruppen gewährt wurde, auch der Gruppe der homo- resp. bisexuellen Personen zu verleihen. Wird die Gleichbehandlung beim strafrechtlichen Schutz von diffamierten Gruppen konsequent zu Ende gedacht, so drängen sich zwei Erweiterungen auf: Die LOS unterstützt deshalb die vorgeschlagene Aufnahme des Kriteriums der Geschlechtsidentität und fordert zusätzlich die Aufnahme des Kriteriums „Geschlecht“, um auch Opfer von Sexismus besser strafrechtlich schützen zu können (siehe nachfolgend unter 2.).



## **2. Kommentar zum Wortlaut der Parlamentarischen Initiative**

### **2.1. Aufnahme des Kriteriums „Geschlechtsidentität“**

Die Lesbenorganisation Schweiz LOS unterstützt das Anliegen der Rechtskommission des Nationalrates, neben dem Kriterium der sexuellen Orientierung auch dasjenige der Geschlechtsidentität als strafrechtlich geschütztes Merkmal gegen diffamierende Verhaltensweisen in Art. 261<sup>bis</sup> VE-StGB aufzunehmen. Wie die Kommission zu Recht feststellt, sind Trans- und Intersexpersonen in ähnlicher Weise von Diskriminierungen betroffen wie homo- oder bisexuelle Menschen. Unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung beim strafrechtlichen Diskriminierungsschutz ist es deshalb notwendig, auch das Kriterium der Geschlechtsidentität und sämtliche LGBTI-Personen zu berücksichtigen.

### **2.2. Aufnahme des Kriteriums „Geschlecht“**

Die Lesbenorganisation Schweiz LOS fordert, die von Art. 261<sup>bis</sup> VE-StGB geschützten Gruppen um das Kriterium „Geschlecht“ zu erweitern: Eine erschreckende Zunahme von sexistischem Verhalten überwiegend gegen Frauen innerhalb der letzten Jahre auch in der Schweiz ist bekannt und gut dokumentiert. Auch diese Entwicklung muss nach Ansicht der LOS klar bekämpft werden.

Bei der Bekämpfung von sexistischen Verhaltensweisen besteht bislang die gleiche strafrechtliche Lücke wie bei diffamierendem Verhalten gegen homo-, bisexuelle sowie transgender und intersexuelle Personen, wonach den Geschlechtsangehörigen als Gemeinschaften jeglicher strafrechtlicher Schutz versagt bleibt.

Eine Revision von Art. 261<sup>bis</sup> StGB, welche die Kriterien sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität neu aufnimmt, das Geschlecht hingegen nicht, würde das falsche politische Signal aussenden, dass sexistische Verhaltensweisen weniger strafwürdig wären als Rassendiskriminierung und Diffamierungen gegen homo- und bisexuelle sowie transgender und intersexuelle Personen.

Weiter besteht nach dem Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) die Verpflichtung, alle erforderlichen gesetzgeberischen Massnahmen zur Verhütung, Verfolgung und Beseitigung von Gewalttaten an Frauen zu ergreifen. Die eidg. Räte haben dieses Abkommen am 16. Juni 2017 genehmigt. Die Parlamentarische Versammlung des Europarates empfiehlt seinen Mitgliedstaaten überdies, Sexismus gleichermassen zu bestrafen wie Rassismus. Und schliesslich kann festgestellt werden, dass mehrere europäische Länder wie Österreich, Frankreich und die Niederlande das Kriterium „Geschlecht“ ebenfalls in die entsprechenden Strafartikel gegen Diskriminierung aufgenommen haben.

Wir bitten Sie, unsere Anliegen bei der Überarbeitung der Vorlage zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen

LESBENORGANISATION SCHWEIZ LOS

Kommission für Rechtsfragen Nationalrat  
Bundesamt für Justiz  
3003 Bern

Mit E-Mail an: david.steiner@bj.admin.ch

Bern, 2. Oktober 2017

## Vernehmlassung Parl. Initiative Reynard 13.407: Kampf gegen Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

PINK CROSS bedankt sich für die Einladung zur Stellungnahme im eingangs erwähnten Verfahren und nimmt diese Gelegenheit gerne wahr.

Der Dachverband der Schwulen Schweiz begrüsst ausdrücklich die Ergänzung der Merkmale mit «sexuelle Orientierung und «Geschlechtsidentität» und die Umwandlung der Anti-Rassismus-Strafnorm Art. 216<sup>bis</sup> StGB zur Norm „Diskriminierung und Aufruf zu Hass“.

PINK CROSS erachtet diese Ergänzungen und Umwandlung als ersten Schritt, nachdem noch Fragen offen bleiben, die sich unserem Dachverband – auch ausserhalb der blossen Vertretung der Interessen der Schwulen – stellen:

1. Sollte die reine Geschlechtszugehörigkeit (Mann/Frau) nicht ebenfalls in der Norm ausdrücklich aufgeführt werden? Im heutigen herrschenden gesellschaftlichen Umfeld sind Frauen immer noch besonderen Anfeindungen und je nach Umfeld geradezu Hass ausgesetzt.
2. Sind unter „Geschlechtsidentität“ auch die uneindeutigen Geschlechtsmerkmale bei der Geburt eindeutig miteinbezogen? Gerade im Bereich der Intersexualität in ihren vielfachen Erscheinungsformen besteht erhebliches Unwissen, womit diese Menschen ab ihrer Geburt besonders vielen Widerwärtigkeiten ausgesetzt sind.
3. Grundsätzlich stellt sich die Frage, ob gerade in diesem Bereich allgemein und für den LGBTI-Bereich im Besonderen die Einräumung einer Parteienstellung für Vereinigungen und Verbände für diesen besonderen Straftatbestand zu prüfen sei. Strafverfolgungsbehörden und Staatsanwaltschaften sind Instanzen, die ebenfalls von der vorwiegenden Gesellschaftsnorm geprägt sind. Für die Verletzung überindividueller Rechte bedarf es daher eines spezifischen Bewusstseins für Diskriminierungen im LGBTI-Bereich. Durch die Parteienstellung der spezialisierten Vereinigungen und Verbände wäre dieses Bewusstsein im Strafsverfahren gegeben.
4. Mit Blick auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts stellt sich auch die Frage, ob und wie „öffentlich“ präzisiert werden sollte. Gerade die Auslegung als nicht-öffentlich von Äusserungen «im Familien- und Freundeskreis oder sonst in einem durch *persönliche Beziehungen oder besonderes Vertrauen geprägtes Umfeld*» lässt sehr ausgedehnte Ausnahmen zu, die im heutigen, über die sozialen Medien vernetzten Umfeld, eben doch öffentlich werden, zumal sie an breitere Zuhörerschaften gerichtet sind und durchaus bezwecken, sie entsprechend zu beeinflussen.

Aus den gestellten Fragen ergeben sich unsere folgenden Vorschläge an die Rechtskommission:

- a) Die Aufzählung in den Absätzen 1, 4 und 6 in Art. 261<sup>bis</sup> wie folgt ergänzen (Ergänzungen unterstrichen):  
„... eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion, sexuellen Orientierung, ~~oder Ge-~~  
schlecht, Geschlechtsidentität oder Geschlechtsmerkmal ... “
- b) Die Rechtskommission ist ersucht zu prüfen, wie die Parteienstellung für Vereinigungen und Verbände im Fall der Strafnorm „Diskriminierung und Aufruf zu Hass“ in Abweichung von der üblichen Usanz vorgesehen und eingeführt werden kann und dazu einen entsprechenden Vorschlag auszuarbeiten.
- c) Die Rechtskommission ist ersucht zu prüfen, wie der Begriff „öffentlich“ so präzisiert werden kann, damit die Auslegung „*durch persönliche Beziehungen oder besonderes Vertrauen geprägtes Umfeld*“ z.B. für Konferenzen und Vorträge jeglicher Art als nicht-öffentlich nicht mehr angerufen werden kann und dazu einen entsprechenden Vorschlag auszuarbeiten.
- d) Übernahme der gleichen Änderungen und Vorschläge im Militärstrafgesetz.

Mit diesen Ergänzungen und somit der Möglichkeit, Diskriminierung zu zu ahnden, anerkennt die Schweiz die Rechte von Menschen mit einer abweichenden sexuellen Orientierung, Geschlechtsidentität und/oder Geschlechtsmerkmalen. Trotzdem muss betont werden, dass diese Anpassung nicht ausreichen wird, um Diskriminierungen und Ungleichbehandlungen von LGBTI-Menschen zum Verschwinden zu bringen. Neben dieser dringend notwendigen Anpassung im Rechtsbereich sind deshalb auch weiterführende Massnahmen und Unterstützungsleistungen nötig. Neben einem umfassenden behördlichen Monitoring und Erfassung von Diskriminierungen und Hassverbrechen aufgrund der sexuellen Orientierung, Geschlechtsidentität oder Geschlechtsmerkmale, können dies – in Zusammenarbeit mit Organisationen der Zivilgesellschaft – Massnahmen zur Stärkung von LGBTI Menschen und zur Sensibilisierung für deren Anliegen in der Bevölkerung sein. Eine solche Massnahme sollte in der Ausdehnung des Anwendungsbereichs des Gleichstellungsgesetzes auf LGBTI-Menschen oder der Ausarbeitung ein allgemeines Gleichbehandlungsgesetz bestehen.

PINK CROSS bedankt sich bestens für die Berücksichtigung der Stellungnahme und Vorschläge.

Mit freundlichen Grüssen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'R. Rudin'.

Michel Rudin  
Co-Präsident

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'René Schegg'.

René Schegg  
Geschäftsleiter

Rue St-Pierre 2 CP 1229 CH-1001 Lausanne  
Tél. +41 21 661 22 33  
Fax +41 21 661 22 34

Marktgasse 36 CH-3011 Bern  
Tel. +41 31 311 44 08  
Fax +41 31 311 42 57

CCP 10-29561-9

Nationalrat  
Kommission für Rechtsfragen  
Kommissionspräsident  
Jean Christophe Schwab  
CH-3003 Bern

Bern, 7. Oktober 2017

## **Vernehmlassung betreffend 13.407 n Pa.Iv. Reynard. Kampf gegen die Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung**

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident  
Sehr geehrte Mitglieder der Rechtskommission des Nationalrates,  
Sehr geehrte Damen und Herren

SEXUELLE GESUNDHEIT Schweiz ist der nationale Dachverband der Beratungsstellen zu sexueller Gesundheit in Bildung und Beratung sowie der Berufsverbände in diesem Bereich. Als akkreditiertes Mitglied der International Planned Parenthood Federation (IPPF) setzen wir uns sowohl auf nationaler wie auf internationaler Ebene für die sexuellen Rechte ein, das sind auf den Bereich der Sexualität abgeleitete Menschenrechte. Aus diesem Grunde ist es uns ein wichtiges Anliegen, bei der Vernehmlassung betreffend *13.407 n Pa.Iv. Reynard. Kampf gegen die Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung* teilzunehmen. Gerne nehmen wir deshalb zum Vorentwurf zur Ergänzung des Artikel 261<sup>bis</sup> des Strafgesetzbuches (StGB) für die Umsetzung der genannten parlamentarischen Initiative 13.407 wie folgt Stellung :

SEXUELLE GESUNDHEIT Schweiz begrüsst grundsätzlich die vorgeschlagene Revision von Artikel 261<sup>bis</sup> des Strafgesetzbuches (StGB) sowie Art. 171c des Militärstrafgesetzes (MstG). Insbesondere begrüssen wir es, dass der vorliegende Entwurf vorschlägt, diese mit dem Kriterium der « sexuellen Orientierung » und dem Kriterium der « Geschlechtsidentität » zu ergänzen und damit weiter geht als die parlamentarische Initiative, welche sich auf das Kriterium der sexuellen Orientierung beschränkt hat.

SEXUELLE GESUNDHEIT Schweiz hat im Frühling 2017 beim UNO-Hochkommissariat für Menschenrechte einen Schattenbericht<sup>1</sup> zum Universal Periodic Review der Schweiz eingereicht, der im November stattfinden wird. Darin haben wir auch Diskriminierungen von LGBTI-Personen in der Schweiz beanstandet und konkret unter anderen die folgende Massnahme empfohlen:

<sup>1</sup> Universal Periodic Review of Switzerland, 28th session 6-17 November 2017. Joint submission of SEXUALE HEALTH Switzerland and the Sexual Rights Initiative, März 2017. See: [https://www.sante-sexuelle.ch/wp-content/uploads/2017/03/UPR\\_SWITZERLAND-FINAL.pdf](https://www.sante-sexuelle.ch/wp-content/uploads/2017/03/UPR_SWITZERLAND-FINAL.pdf)

*“Adapt criminal law in order to provide comprehensive, effective and explicit protection from hate speech against different groups including women, LGBTI, people with disabilities, refugees and others.”<sup>2</sup>*

In unserer Argumentation haben wir uns stark auf eine umfassenden Studie<sup>3</sup> zum Thema Diskriminierungen gestützt, welche das Schweizerische Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR) im Auftrag des Bundesrates erstellt hatte. Die Studie stellt fest, dass LGBTI-Personen mehrfachen Diskriminierungen ausgesetzt sind und der Rechtsschutz in der Schweiz ungenügend ist. Spezifisch stellt der Bericht fest, dass Fälle von Herabwürdigung und Hasspropaganda gegen Frauen oder LGBTI-Personen als solche vom Strafrecht überhaupt nicht erfasst werden. Sie empfiehlt, *“die Erweiterung des Anwendungsbereichs der Anti-Rassismusstrafnorm zum Schutz vor xenophober Herabsetzung und Hass gegenüber bestimmten Nationalitäten oder dem Status als Ausländerin oder Ausländer (Asylsuchender, Flüchtling etc.) und die Schaffung strafrechtlicher Normen, welche auch andere Diskriminierungsopfer (Frauen, Behinderte, LGTBI) vor Herabsetzung und Hass schützen”<sup>4</sup>*, zu überprüfen.

SEXUELLE Gesundheit Schweiz ist sich bewusst, dass in dieser Empfehlung weitere Personengruppen enthalten sind, die in der jetzigen Revision nicht zur Diskussion stehen. Wir empfehlen jedoch, diese in einer umfassenden Revision einzubeziehen. Beim zur Diskussion liegenden Entwurf schlagen wir vor, 261<sup>bis</sup> StGB und Art. 171c MstG durch die Kriterien **Geschlecht und Geschlechtsmerkmale** zu ergänzen. Damit könnten auch Frauen sowie Intersex-Menschen besser vor Diskriminierung und Hasskriminalität geschützt werden.

### **Konkret empfehlen wir 261<sup>bis</sup> StGB wie folgt zu ändern:**

#### *Diskriminierung und Aufruf zu Hass*

Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion, **Geschlecht, sexuellen Orientierung, Geschlechtsidentität oder Geschlechtsmerkmalen** zu Hass oder zu Diskriminierung aufruft,

*(unverändert)*

wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion, **Geschlecht, sexuellen Orientierung, Geschlechtsidentität oder Geschlechtsmerkmalen** in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert oder aus einem dieser Gründe Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen sucht,

wer eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion, **Geschlecht, sexuellen Orientierung, Geschlechtsidentität oder Geschlechtsmerkmalen** verweigert

*(unverändert).*

### **sowie Art. 171c Abs. 1 MStG wie folgt zu ergänzen:**

#### *Diskriminierung und Aufruf zu Hass*

Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion, **Geschlecht, sexuellen Orientierung, Geschlechtsidentität oder Geschlechtsmerkmalen** zu Hass oder zu Diskriminierung aufruft,

<sup>2</sup> Ibd. Seite 4 / 9c

<sup>3</sup> Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte: Zugang zur Justiz in Diskriminierungsfällen, Synthesebericht von Prof. Dr. Walter Kälin, Bern Juli 2015

<sup>4</sup> Ibd. S. 5; siehe auch Seite 102ff

(unverändert)

wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion, **Geschlecht, sexuellen Orientierung, Geschlechtsidentität oder Geschlechtsmerkmalen** in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert oder aus einem dieser Gründe Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen sucht,

wer eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion, **Geschlecht, sexuellen Orientierung, Geschlechtsidentität oder Geschlechtsmerkmalen** verweigert

(unverändert).

Obschon diese Revision einen wichtigen Schritt im Kampf gegen die Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung, wie auch aufgrund von Geschlecht, Geschlechtsidentität sowie Geschlechtsmerkmalen bedeutet, sind weitere Massnahmen nötig. Insbesondere empfehlen wir, die im Diskriminierungsbericht des SKMR empfohlenen weiteren Massnahmen umzusetzen. Im weiteren empfehlen wir, die im UPR-Schattenbericht von SEXUELLE GESUNDHEIT Schweiz enthaltenen Empfehlungen zum besseren Schutz der Menschenrechte von LGBTI-Personen umzusetzen, wie beispielsweise : *Develop and adopt a comprehensive action plan in order to effectively combat discrimination based on different grounds including sexual orientation and gender identity with the participation of persons and groups concerned.*<sup>5</sup>


Zudem ist die Schweiz aufgefordert, umgehend die von der UNO im Rahmen der Implementierung von UNO-Konventionen an die Schweiz gerichtete Empfehlungen umzusetzen. Zuletzt hat das UNO-Menschenrechtskomitee<sup>6</sup> am 22. August 2017 im Rahmen der Umsetzung der Konvention zu den zivilen und politischen Rechten ihre Besorgnis geäussert in Bezug auf Diskriminierungen und konkrete Empfehlungen gemacht, die auch den besseren Schutz vor Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung und Geschlechtsidentität umfassen<sup>7</sup>. Aber auch die im Kontext der Kinderrechtskonvention<sup>8</sup> und der Frauenrechtskonvention<sup>9</sup> an die Schweiz gerichteten Empfehlungen müssen zügig umgesetzt werden

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben

mit freundlichen Grüssen



Barbara Berger  
Geschäftsleiterin  
SEXUELLE GESUNDHEIT Schweiz



Susanne Rohner  
Bereichsleiterin Advocacy  
SEXUELLE GESUNDHEIT Schweiz

<sup>5</sup> Universal Periodic Review of Switzerland, 28th session 6-17 November 2017. Joint submission of SEXUALE HEALTH Switzerland and the Sexual Rights Initiative, März 2017. See: [https://www.sante-sexuelle.ch/wp-content/uploads/2017/03/UPR\\_SWITZERLAND-FINAL.pdf](https://www.sante-sexuelle.ch/wp-content/uploads/2017/03/UPR_SWITZERLAND-FINAL.pdf)

<sup>6</sup> Pacte international relatif aux droits civils et politiques. Comité des droits de l'homme: Observations finales concernant le quatrième rapport périodique de la suisse, 22 août 2017.

<sup>7</sup> Ibid. Art. 16 und 17

<sup>8</sup> Committee on the Rights of the Child: Concluding observations on the combined second to fourth periodic reports of Switzerland, February 2015, Art. 24

<sup>9</sup> CEDAW-Committee: Concluding observations on the combined fourth and fifth periodic report of Switzerland, 18 November 2016, Art. 38d

Nationalrat  
Kommission für Rechtsfragen  
3003 Bern  
david.steiner@bj.admin.ch

## Vernehmlassung zur Parlamentarischen Initiative 13.407 Reynard, Kampf gegen die Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung

Bern, 25. September 2017

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident,  
Sehr geehrte Mitglieder der Rechtskommission des Nationalrates,

Wir bedanken uns für die Einladung zur Vernehmlassung betreffend „13.407 n Pa.Iv. Reynard: Kampf gegen die Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung“ und nehmen im Folgenden gerne dazu Stellung.

Transgender Network Switzerland (TGNS) ist die nationale Organisation von und für Transmenschen in der Schweiz. Ein wichtiger Pfeiler unserer – überwiegend ehrenamtlichen – Arbeit sind die allgemein-psychologische und die juristische Beratung von Transmenschen und ihrem Umfeld. Vor dem Hintergrund von aktuell etwa 900 Beratungen jährlich machen wir leider einen hohen rechtstatsächlichen Bedarf aus, Diskriminierung und Gewalt gegen Transmenschen zu bekämpfen. Denn sie sind keine Einzelfälle: Die Transperson, die in einem Geschäft nicht bedient wurde, weil sie trans ist; der Transmensch, der im Ausgang beschimpft und tätlich angegriffen wurde, weil er trans ist, die Transperson, die eine Wohnung nicht mieten konnte, weil sie trans ist, die zahlreichen transphoben Kommentare in den sozialen Medien und den (Kommentarspalten von online) Zeitungen. Vielmehr sind sie alle Ausdruck einer weitverbreiteten und oftmals gesellschaftlich verkannten, nicht selten aber geduldeten bis aktiv unterstützten, Transphobie.

Auf Basis unserer Erfahrungen müssen wir davon ausgehen, dass Transmenschen nicht nur „mit ähnlichen Schwierigkeiten zu kämpfen haben wie Homo- oder bisexuelle (sic) Personen“ (Bericht der Kommission, S. 4), sondern noch stärker von Diskriminierung und Hasskriminalität betroffen sind. Entsprechend **begrüssen und unterstützen wir die vorgeschlagene Revision von Art. 261<sup>bis</sup> StGB und Art. 171c MStG, die Ergänzung dieser beiden Straftitel nicht nur um das Merkmal „sexuelle Orientierung“, sondern auch um „Geschlechtsidentität“**. Es handelt sich dabei um eine richtige und wichtige Ergänzung des Straf- und des Militärstrafrechts.

Verbesserungsbedarf machen wir jedoch noch bei der Terminologie aus und unterbreiten Ihnen daher im Folgenden entsprechende Erläuterungen und Vorschläge.

## Allgemeines zur Terminologie

Wie einleitend erwähnt, ist aus Sicht von uns Transmenschen die Erweiterung um den Terminus der „**Geschlechtsidentität**“ explizit zu begrüssen. Denn dies, die Nichtübereinstimmung von Geschlechtsidentität und bei der Geburt zugewiesenem Geschlecht, ist das, was Transidentität ausmacht. Entsprechend wird auch international in der Rechtsetzung „Geschlechtsidentität“ verwendet, um Transmenschen einzubeziehen. Dabei wird, wie auch auf S. 12 des Berichts der Kommission, auf die Definition in den Yogyakarta-Principles abgestützt.

Geschlechtsidentität nach der Definition in den Yogyakarta-Prinzipien umfasst auch den **Geschlechtsausdruck**. Geschlechtsausdruck meint die soziale Kommunikation von Geschlecht beispielsweise durch Kleidung, Accessoires, Sprache, Mimik, Gestik und Namenswahl. Der Geschlechtsausdruck kann kongruent den einer Kultur und Zeit eigenen Stereotypen von Weiblichkeit oder Männlichkeit entsprechen, aber auch Anteile von beiden enthalten oder ausserhalb dieser binären Stereotypen kommuniziert und gelesen werden. Durch den Geschlechtsausdruck kann, aber muss nicht, die Geschlechtsidentität kommuniziert werden.

Bei Diskriminierung und Gewalt aufgrund der sexuellen Orientierung, der Geschlechtsidentität oder der Geschlechtsmerkmale knüpft die Täterschaft regelmässig an den Geschlechtsausdruck der Opfer an. So beispielsweise, wenn eine Frau als zu männlich aussehend und daher als lesbisch gelesen wird oder wenn eine Transfrau als Mann in Frauenkleidung gelesen wird. Aufgrund des expliziten Abstützens auf die Definition von Geschlechtsidentität in den Yogyakarta-Prinzipien, welche Geschlechtsausdruck miterfasst, kann unseres Erachtens auf die explizite Aufnahme verzichtet werden. Eine Aufnahme wäre jedoch kohärent mit der neueren Menschenrechtsterminologie, welche zunehmend „sexuelle Orientierung, Geschlechtsidentität, Geschlechtsausdruck oder Geschlechtsmerkmale“ verwendet.

Jedoch bezeichnet „Geschlechtsidentität“ nicht **Intersex-Menschen**. Der Terminus hierfür, der sowohl präzise ist, als auch sich in der internationalen Menschenrechtsterminologie durchsetzt, ist „**Geschlechtsmerkmale**“. Dies, weil die körperlichen geschlechtsbezogenen Merkmale von Intersex-Menschen (namentlich die Genitalien, Reproduktionsorgane und -trakt, Chromosomen, Hormone oder andere sekundäre Geschlechtsmerkmale) nicht den medizinischen Normen von „weiblich“ und „männlich“ entsprechen. Intersex oder – wie von der Nationalen Ethik-Kommission NEK-CNE verwendet – Varianten der Geschlechtsentwicklung können nicht mit Transidentität gleichgesetzt werden; hier geht der Bericht der Kommission und in der Folge auch der vorgeschlagene Wortlaut der Norm fehl.



Im Bericht der Kommission wird verschiedentlich die Bezeichnung „**Transsexualität**“ verwendet. Wir weisen darauf hin, dass es sich dabei um eine, sich aktuell auf Ebene der WHO in Revision befindende, psychopathologische Bezeichnung handelt. Diese Bezeichnung ist aus drei Gründen problematisch und der Begriff daher zu vermeiden: Erstens wirkt der Terminus „Transsexualität“ stigmatisierend, da er von der Klassifikation von Transmenschen als „psychisch und verhaltensgestört“ im Sinne der ICD-10 ausgeht. Dies wird dem Gesundheitszustand von Transmenschen nicht gerecht. Zweitens wird durch die Diagnose der „Transsexualität“ nur ein begrenzter Teil der Transmenschen erfasst, diejenigen mit Bedarf nach medizinischer Behandlung resp. körperlicher Angleichung. Ein solcher Bedarf charakterisiert Transmenschen jedoch nicht und er besteht auch bei weitem nicht bei allen. Und drittens impliziert der Begriff „Transsexualität“ fälschlicherweise, dass es sich dabei um eine Variante der Sexualität, um eine sexuelle Orientierung handelt. Richtig ist aber, wie der Bericht auch bspw. in der Übersicht korrekt festhält, dass es sich um eine Frage der Geschlechtsidentität handelt.

Auch der Terminus „**sexuelle Identität**“ wird, erlauben Sie uns diesen Hinweis, in unzutreffender Weise verwendet. Sexuelle Identität meint die Identität einer Person in Bezug auf ihre sexuelle Orientierung. Nicht davon erfasst werden Geschlechtsidentität, Geschlechtsausdruck und Geschlechtsmerkmale, und damit weder Trans- noch Intermenschen.

Gleichfalls im Bericht der Kommission wird mehrfach das Akronym „**LGBTI**“ verwendet, welches für Lesben, Schwule, Bisexuelle, Trans- und Intermenschen steht. Dabei handelt es sich jedoch nicht um ein Synonym für sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität, sondern um eine häufig verwendete Abkürzung, mit der von der Mehrheit abweichende sexuelle Orientierungen, Geschlechtsidentitäten und Geschlechtsmerkmale – unvollständig – zusammengefasst werden.

## Zu Art. 261bis StGB und Art. 171c MStG

Wir begrüßen es ausdrücklich, dass die Rechtskommission nicht nur Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung pönalisieren will, sondern explizit auch Diskriminierungen aufgrund der Geschlechtsidentität. Denn, wie einleitend erwähnt, sind Diskriminierung und auch Hasskriminalität ein virulentes Problem, dem zahlreiche Transmenschen in ihrem Alltag ausgesetzt sind.

Im Sinne der obenstehenden Ausführungen zur Terminologie **empfehlen wir jedoch, intergeschlechtliche Menschen durch den Terminus „Geschlechtsmerkmale“ gleichwertig in Art. 261<sup>bis</sup> StGB und Art. 171c MStG zu erwähnen.** Dies erscheint uns insbesondere aus Gründen der Rechtssicherheit, die durch einen klaren Gesetzeswortlaut gestärkt wird, relevant. Unklarheiten der Auslegung sollten bereits bei der Rechtssetzung, soweit sie erkennbar sind, vermieden werden.

**Wir empfehlen daher, Art. 261<sup>bis</sup> StGB wie folgt zu ergänzen:**

Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion, sexuellen Orientierung, Geschlechtsidentität oder Geschlechtsmerkmalen zu Hass oder zu Diskriminierung aufruft,  
(*unverändert*)

wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion, sexuellen Orientierung, Geschlechtsidentität oder Geschlechtsmerkmalen in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert oder aus einem dieser Gründe Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen sucht,

wer eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion, sexuellen Orientierung, Geschlechtsidentität oder Geschlechtsmerkmalen verweigert  
(*unverändert*).

**sowie Art. 171c Abs. 1 MStG wie folgt zu ergänzen:**

Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion, sexuellen Orientierung, Geschlechtsidentität oder Geschlechtsmerkmalen zu Hass oder zu Diskriminierung aufruft,  
(*unverändert*)

wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion, sexuellen Orientierung, Geschlechtsidentität oder Geschlechtsmerkmalen in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert oder aus einem dieser Gründe Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen sucht,

wer eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion, sexuellen Orientierung, Geschlechtsidentität oder Geschlechtsmerkmalen verweigert  
(*unverändert*).

Die, als Folge der Normerweiterung über Rassendiskriminierung hinaus, vorgeschlagene neue **Marginale** „Diskriminierung und Aufruf zu Hass“ erscheint uns sachgerecht.

## Weitere Massnahmen

Transmenschen, aber auch Intermenschen und Menschen nicht-heterosexueller Orientierung, kämpfen auch in der Schweiz mit zahlreichen Diskriminierungen und werden immer wieder Opfer von Hassgewalt und -reden. Dass die Rechtskommission diesen

Misstand anerkennt und mit dem vorliegenden Vorschlag zur Revision des StGB und des MStG dagegen angehen will, ist äusserst begrüssenswert. Doch ist gleichermassen anzuerkennen, dass das Strafrecht allein diese gravierenden Misstände nicht wird beheben können.

Wir regen daher an, dass in Zusammenarbeit mit den Organisationen der Zivilgesellschaft weitere legislative, administrative und andere Massnahmen zur Verhütung, Verfolgung und Beseitigung von Diskriminierung und Gewalt, zur Unterstützung der Opfer sowie um die Täterschaft angemessen zur Rechenschaft zu ziehen ergriffen werden. Insbesondere um der weitverbreiteten Transphobie im Schweizer Alltag entgegenzutreten, bedarf es nebst gesetzgeberischen Massnahmen auch beispielsweise Massnahmen zur Sensibilisierung und Weiterbildung oder des Monitorings und der statistischen Erfassung von Gewalt und Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung, der Geschlechtsidentität, des Geschlechtsausdruckes oder der Geschlechtsmerkmale.

Selbstverständlich stehen wir Ihnen sowie der gesamten Bundesversammlung und der Verwaltung jederzeit gerne mit unserem Fachwissen zur Verfügung. Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben mit freundlichen Grüssen,



Dr. Henry Hohmann  
Co-Präsident  
Transgender Network Switzerland  
Monbijoustrasse 73  
3007 Bern

Hopfenweg 21  
PF/CP 5775  
CH-3001 Bern  
T 031 370 21 11  
info@travailsuisse.ch  
www.travailsuisse.ch

Office fédéral de la Justice (OFJ)  
M. David Steiner  
Collaborateur de l'OFJ  
Berne

[david.steiner@bj.admin.ch](mailto:david.steiner@bj.admin.ch)

Berne, le 9 octobre 2017

**Avant-projet visant à compléter l'art. 261bis du Code pénal (CP), suite à l'initiative parlementaire Reynard. Lutter contre les discriminations basées sur l'orientation sexuelle.**

**Consultation.**

Mesdames et Messieurs,

Nous vous remercions de nous permettre d'exprimer notre avis sur l'avant-projet relatif à l'article 261bis du Code pénal et c'est volontiers que nous vous le transmettons brièvement.

Nous partageons l'avis de la commission des affaires juridiques du Conseil national (CAJ-N) sur la nécessité d'étendre le champ d'application de l'article 261bis CP aux personnes ou groupes de personnes victimes d'actes de haine ou de discrimination en raison de leur orientation sexuelle, mais aussi en raison de leur identité de genre ou de sexe. Selon certaines études, notamment la récente étude nationale intitulée « Etre LGBT au travail », les discriminations auxquelles sont confrontées les personnes LGBTI (lesbienne, gay, bi, trans, intersexué) sont encore trop élevées dans le monde du travail.

Concernant les personnes transgenres, les discriminations directes sont encore plus nombreuses. Le centre suisse de compétence des droits humains évoque à cet égard un « manque de visibilité dans la législation » qui renforce encore ce phénomène de discrimination. Etant donné qu'il existe un vide juridique concernant la poursuite pénale des incitations à la haine basées sur l'orientation sexuelle et l'identité de genre, il apparaît par conséquent essentiel de combler ce vide. Ces compléments apportés au code pénal doivent également figurer dans le code pénal militaire.

En vous remerciant de prendre en considération notre avis, nous vous adressons, Mesdames et Messieurs, nos salutations distinguées.

Adrian Wüthrich



Président

Hélène Agbémégnah



Responsable des questions  
juridiques



Nationalrat  
Kommission für Rechtsfragen

Per Mail: david.steiner@bj.admin.ch

Bern, 9. Oktober 2017

**Pa.Iv. Reynard 13.407,  
Kampf gegen die Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung, Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident,  
sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zum oben genannten Geschäft Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

Wir begrüssen es, dass mit der vorliegenden Revision der strafrechtliche Schutz von Artikel 261<sup>bis</sup> des Strafgesetzbuchs auf Aufruf zu Hass und Diskriminierung aufgrund von sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität ausgeweitet und in gleicher Weise in das Militärstrafgesetz aufgenommen werden soll. Vor dem Hintergrund einer kohärent zu gestaltenden Schutznorm regen wir jedoch an, die geltende Rassismus-Strafnorm zusätzlich auf das Merkmal «Geschlecht» auszudehnen. Aufrufe zu Hass und Diskriminierung nehmen oft auch Bezug auf das Geschlecht. Der strafrechtliche Schutz ist daher im vorliegenden Vorentwurf auf Geschlecht, sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität auszuweiten.

Obwohl nicht Gegenstand dieser Vernehmlassung, weisen unsere Mitglieder auf das Fehlen eines allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes bzw. eines allgemeinen Antidiskriminierungsgesetzes in der Schweiz hin, das einen umfassenden Schutz vor Diskriminierung sicherstellen würde. Darauf hat auch der UNO-Menschenrechtsausschuss in seinen Empfehlungen an die Schweiz Ende Juli 2017 hingewiesen.



## Allgemeine Einschätzung

Mit dem Vorentwurf zur Ergänzung des Artikels 261<sup>bis</sup> des Strafgesetzbuchs soll die bestehende Bestimmung zur Bekämpfung der Rassendiskriminierung um die Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung und der Geschlechtsidentität erweitert und in gleicher Weise in das Militärstrafgesetz aufgenommen werden. Gemäss Artikel 8 Absatz 2 der Bundesverfassung ist die Diskriminierung aufgrund der Lebensform zwar untersagt, doch es besteht gegenwärtig auf Gesetzesebene kein umfassender Schutz gegen Aufrufe zu Hass und Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität. So haben die Vereinigungen zum Schutz der Rechte von homo- und bisexuellen, sowie Trans- und Intersexmenschen gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts im Bereich der Ehrverletzungen (Art. 173 ff. StGB) keine Klagebefugnis. Desgleichen kann sich gegenwärtig eine natürliche Person nicht auf die Verletzung ihrer Ehre berufen, sofern sich der Hassaufruf oder eine verachtende Äusserung an eine Gemeinschaft richtet, der sich diese Person zugehörig fühlt.<sup>1</sup>

In unserer Gesellschaft gehören Lesben, Schwule, Bisexuelle, Trans- und Intersex-Menschen zu einer vulnerablen und damit schutzbedürftigen sozialen Gruppe, die auch hierzulande nach wie vor Gewalt, Hassaufrufen und weitgehenden Diskriminierungen im Alltag ausgesetzt ist. Insofern begrüsst der Städteverband die Tatsache, dass mit der vorliegenden Revision eine Gesetzeslücke geschlossen und der Schutzbereich von Artikel 261<sup>bis</sup> des Strafgesetzbuchs und Artikel 171 Absatz 1c des Militärstrafgesetzes als Officialdelikte explizit ausgeweitet wird, um öffentliche Verleumdungen, Hassaufrufe und ähnliche Herabsetzungen von Menschen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung und Geschlechtsidentität strafrechtlich ahnden zu können. Zudem begrüssen wir, dass der entsprechende Schutz auslegungsweise und in Analogie zur Geschlechtsidentität auch auf den sogenannten Geschlechtsausdruck (z.B. Kleidung, Sprache und Verhaltensweisen)<sup>2</sup> ausgeweitet wird. Angeregt wird seitens unserer Mitglieder zudem, die Marginale der geltenden Artikel zu «Diskriminierung und Aufruf zu Hass» umzubenennen.

Verschiedene Städte weisen auch darauf hin, dass sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten auch selbst Aktivitäten zum Schutz der LGBT-Gemeinschaft entwickelt und umgesetzt haben, etwa Sensibilisierungsaktionen. Die Thematik wurde auch in Legislaturprogrammen von städtischen Exekutiven verankert, etwa in Lausanne.

Eine Minderheit unserer Mitglieder sieht dagegen keine Notwendigkeit, Rechtsanpassungen vorzunehmen, so dass Verbände klageberechtigt sind. Sie erachtet die Anpassung von Artikel 261bis als insgesamt zu weitreichend.

---

<sup>1</sup> Ehrverletzungsdelikte in Art. 173 ff. StGB schützen zwar die persönliche Ehre einer einzelnen Person bzw. einer bestimmten, konkreten Personengruppe. Bei herabwürdigenden und diskriminierenden Äusserungen gegen eine Gruppe als Ganzes – z.B. die Gemeinschaft der Transpersonen – sind die geltenden Strafbestimmungen nur anwendbar, wenn eine oder mehrere Personen persönlich gemeint und klar identifizierbar waren. Zudem sind, wie erwähnt, Vereinigungen nicht berechtigt, Strafantrag zu stellen.

<sup>2</sup> Vgl. Erläuternder Bericht, S. 12, Abschnitt 2





## Konkrete Anliegen

## Begrifflichkeiten

Im Erläuternden Bericht zur Vorlage ist an mehreren Stellen von Trans- oder Intersexualität die Rede.<sup>3</sup> Um Assoziationen mit Formen sexuellen Begehrens und damit verbundene Missverständnisse zu vermeiden, die durchaus praktische Auswirkungen auf das Leben von Trans- und Intersex-Menschen haben, ist im Sprachgebrauch von der Benutzung dieser Begriffe abzusehen. Weder das Trans- noch das Intersex-Sein haben grundsätzlich etwas mit Sexualität bzw. sexueller Orientierung zu tun. Dies wird stets auch von den entsprechenden Nicht-Regierungsorganisationen hervorgehoben. Entsprechend der Definition von Organisationen von Direktbetroffenen ist von «Transidentität» bzw. «Intergeschlechtlichkeit» zu sprechen.

Zudem möchten wir an dieser Stelle auf die bei Ihnen eingegangene Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt hinweisen, die in ihrer Einleitung auf allfällige grundlegende Probleme bei der Auslegung der Rechtsnorm aufgrund neuer Begrifflichkeiten hinweist.

## Themenvermischung mit pathologischen Sexualpräferenzen (Paraphilien)

Auf S. 12 des Erläuternden Berichtes wird eine Abgrenzung der Begriffe sexuelle Orientierung und Sexualpräferenzen vorgenommen. Auf S. 14 wird festgestellt, dass diskriminierende Äusserungen und Hasskriminalität wegen pathologisch, krankhaft gestörten Sexualpräferenzen wie beispielsweise Pädophilie nicht in den Schutzbereich der vorgeschlagenen Norm fallen. Dies ist als selbstverständlich zu betrachten und bedarf keiner besonderen Hervorhebung. Es mutet etwas befremdlich an, dass Homosexualität bzw. Transidentität im Sinne von überholt geglaubten Assoziationsmustern überhaupt noch in Verbindung mit pathologischen, krankhaft gestörten Sexualpräferenzen (Paraphilien) in Verbindung gebracht wird.

## Erweiterung um das Merkmal «Geschlecht»

Der Vorentwurf sieht vor, dass Artikel 261<sup>bis</sup> des Strafgesetzbuchs, abgesehen von der Erweiterung auf die Merkmale «sexuelle Orientierung» und «Geschlechtsidentität», keine weitergehenden Änderungen erfahren sollte. Dies schliesst auch eine Ausweitung auf das Merkmal «Geschlecht» aus. Angesichts der Tatsache, dass die Beseitigung jeglicher rechtlichen und faktischen Diskriminierung aufgrund der Geschlechtsidentität und/oder sexueller Orientierung eng mit der Überwindung jeglicher Diskriminierung aufgrund des Geschlechts verbunden ist, ist dieses Vorhaben problematisch, denn insbesondere auch in diesem Bereich besteht trotz dem Diskriminierungsverbot in der Bundesverfassung (Art. 8 Abs. 2) eine bedeutende Gesetzeslücke. Öffentliche Hass- und Gewaltaufrufe gegen Frauen und sonstige diskriminierende Äusserungen, die sie in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzen, finden nach wie vor statt. Obwohl solche Äusserungen in grösster

<sup>3</sup> Vgl. S. 9, Abschnitt 1; S. 11, Abschnitt 1; S. 12 Abschnitt 3 und 4; S. 13, Abschnitt 1.



Weise gegen eine auf Gleichstellung und Vielfalt ausgerichtete Gesellschaft verstossen, bleiben sie nach geltendem Recht weitestgehend ungeahndet.

Gerade auch mit Blick auf das kürzlich in Kraft getretene internationale Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, die sogenannte Istanbul-Konvention<sup>4</sup>, muss die Schweiz ihren staatlichen Verpflichtung zu gesetzgeberischen Schutzhandlungen gegenüber Frauen nachkommen. Das Übereinkommen enthält eine Reihe von Achtungs-, Schutz- und Gewährleistungspflichten und verpflichtet die Signatarstaaten explizit zur Verhütung, Verfolgung und Beseitigung der Gewalt an Frauen (vgl. Art. 1 lit. a). Explizit müssen die Signatarstaaten alle erforderlichen gesetzgeberischen und sonstigen Massnahmen zur Verhütung, Beseitigung und Verfolgung von Gewalttaten an Frauen ergreifen (vgl. Art. 5 Abs. 2).

### Anträge

Wir beantragen deshalb den Artikel 261<sup>bis</sup> des Strafgesetzbuchs (und analog auch Art. 171 Abs. 1c MStG) wie folgt anzupassen:

#### **Art. 261<sup>bis</sup> Diskriminierung und Aufruf zu Hass**

Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion, **ihres Geschlechts, ihrer Geschlechtsidentität oder sexuellen Orientierung zu Hass oder Diskriminierung** aufruft,

wer öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung dieser Personen oder Personengruppen gerichtet sind,

wer mit dem gleichen Ziel Propagandaaktionen organisiert, fördert oder daran teilnimmt,

wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion, **ihres Geschlechts, ihrer Geschlechtsidentität oder sexuellen Orientierung** in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert oder aus einem dieser Gründe Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen sucht,

wer eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion **ihres Geschlechts, ihrer Geschlechtsidentität oder sexuellen Orientierung** verweigert,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

<sup>4</sup> Am 16. Juni vom Eidg. Parlament genehmigt



Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Städteverband**

Präsident

Kurt Fluri, Nationalrat  
Stadtpräsident Solothurn

Direktorin

Renate Amstutz

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband



SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND  
UNION PATRONALE SUISSE  
UNIONE SVIZZERA DEGLI IMPRENDITORI

Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates  
3003 Bern

david.steiner@bj.admin.ch

Zürich, 6. Juli 2017 sm  
maeder@arbeitgeber.ch

**13.407 Pa.Iv. Reynard. Kampf gegen die Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung;  
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. Juni 2017 wurden wir zur Stellungnahme zum obengenannten Geschäft eingeladen. Für die uns dazu gebotene Gelegenheit danken wir Ihnen bestens.

Da die Vorlage nicht unter die durch den Schweizerischen Arbeitgeberverband behandelten Themen fällt, resp. die Arbeitgeber nicht direkt betrifft, verzichten wir auf eine Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND

Prof. Dr. Roland A. Müller  
Direktor

Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates  
c/o Bundesamt für Justiz  
David Steiner  
3003 Bern  
[david.steiner@bj.admin.ch](mailto:david.steiner@bj.admin.ch)

Bern, 6. Oktober 2017 sgv-KI/ds

**Vernehmlassung: Parlamentarische Initiative. Kampf gegen die Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung**

Sehr geehrter Herr Steiner

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 250 Verbände und gegen 300'000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 16. Juni 2017 lädt uns die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates ein, zum Umsetzungsvorschlag der parlamentarischen Initiative 13.407 betreffend sexueller Diskriminierung Stellung zu nehmen. Der Schweizerische Gewerbeverband sgv dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Vorgeschlagen wird eine neue Strafnorm. Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung soll in den Straftatbestand von Artikel 261bis StGB aufgenommen werden. Der von der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates ausgearbeitete Vorentwurf schlägt vor, die Bestimmung neben dem Kriterium der „sexuellen Orientierung“ auch um das Kriterium der „Geschlechtsidentität“ zu ergänzen. Damit soll der Anwendungsbereich von Artikel 261bis StGB nicht nur Hasskriminalität und Diskriminierungen wegen Hetero-, Homo- und Bisexualität erfassen, sondern auch solche wegen Trans- und Intersexualität. Letztere gelten nicht als Ausdrucksformen der sexuellen Orientierung, sondern beziehen sich auf die Geschlechtsidentität.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv lehnt Diskriminierung jeglicher Art am Arbeitsplatz oder in der Gesellschaft ab. Eine Ergänzung von Art. 261bis StGB erachtet er aber als nicht notwendig. Mit einer neuen Strafnorm lässt sich das Problem der Diskriminierung nicht lösen. Die Begriffe der «sexuellen Orientierung» und der «sexuellen Identität» sind zudem auslegungsbedürftig und schaffen Rechtsunsicherheit.

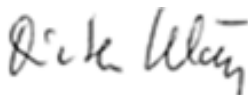
Wir danken für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Gewerbeverband sgv**



Hans-Ulrich Bigler  
Direktor, Nationalrat



Dieter Kläy  
Ressortleiter

Kommission für Rechtsfragen Nationalrat  
Bundesamt für Justiz  
3003 Bern

[david.steiner@bj.admin.ch](mailto:david.steiner@bj.admin.ch)

Bern, 2. Oktober 2017

**Vernehmlassung Parl. Initiative Reynard 13.407: Kampf gegen die Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit, uns am obenerwähnten Vernehmlassungsverfahren beteiligen zu können.

Der SGB begrüsst den Vorschlag, die Anti-Rassismus-Strafnorm um die Kriterien sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität zu ergänzen. Ein so angepasster Artikel 261bis StGB entspricht Empfehlungen des UNO-Menschenrechtsrates sowie der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz und ist als wirksames Instrument gegen die Diskriminierung von LGBTQ-Menschen zu werten.

Nicht klar wird aus dem Kommissionsbericht, ob das Verbot von Diskriminierung aufgrund der Geschlechtsidentität auch das Verbot von Diskriminierung aufgrund des Geschlechts beinhaltet. Wir schlagen deshalb vor, die aktuelle Anti-Rassismus-Strafnorm auch um das Kriterium Geschlecht zu erweitern, einerseits um diesbezüglich Klarheit zu schaffen, andererseits um Sexismus zu bekämpfen und der Empfehlung des UNO-Menschenrechtsrates auch in diesem Punkt Folge zu leisten.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Rückmeldungen.

Freundliche Grüsse

**SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND**



Paul Rechsteiner  
Präsident



Regula Bühlmann  
Zentralsekretärin

Lausanne, le 13 octobre 2017

**Initiative 13.407. Lutter contre les discriminations basées sur l'orientation sexuelle**

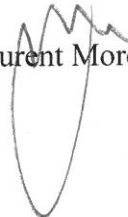
Monsieur,

Avec quelques jours de retard qu'il vous prie de bien vouloir excuser, le Décanat de la Faculté de droit, des sciences criminelles et d'administration publique répond à la Consultation ouverte le 16 juin 2017, ouverte par la Commission juridique du Conseil national.

Après avoir examiné le projet et le dossier mis en consultation, le Décanat de la Faculté arrive aux mêmes conclusions que la Commission. Il y a lieu en conséquence de compléter l'article 261<sup>bis</sup> du code pénal par le critère que constitue « l'orientation sexuelle » ainsi que par celui « l'identité de genre ». Il considère dès lors que cette disposition doit être étendue aux crimes de haine ainsi qu'aux discriminations visant des personnes en raison de leur hétérosexualité, de leur homosexualité ou de leur bisexualité, ainsi qu'à ceux qui sont commis en raison de la transsexualité ou de l'intersexualité d'une personne.

En vous remerciant de bien vouloir prendre de ce qui précède, je vous prie d'agréer, Monsieur, l'expression de mes sentiments distingués.

Laurent Moreillon, Doyen





up!schweiz  
Zugerstrasse 76b  
CH-6340 Baar  
info@up-schweiz.ch



Per E-Mail an:  
[david.steiner@bj.admin.ch](mailto:david.steiner@bj.admin.ch)

BAAR, 10.08.2017

## VERNEHMLASSUNGSVORLAGE 13.407 N PA.IV. REYNARD. KAMPF GEGEN DIE DISKRIMINIERUNG AUFGRUND DER SEXUELLEN ORIENTIERUNG

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die rubrizierte Vernehmlassungsvorlage und lassen Ihnen anbei die Stellungnahme der Unabhängigkeitspartei up! zukommen.

up! lehnt die vorgeschlagene Erweiterung des Straftatbestandes der Rassendiskriminierung auf "Sexuelle Orientierung" und "Geschlechtsidentität" ab.

Gleichzeitig fordert up! die komplette Abschaffung des Tatbestandes der Rassendiskriminierung aus folgenden Gründen:

- Herabsetzung von Minderheiten ist falsch - darauf mit physischer Gewalt zu antworten (z.B. durch eine Freiheits- oder Geldstrafe) ist allerdings noch falscher.
- Das Zulassen von unbeliebten, verletzenden Meinungen ist Teil des politischen Diskurses, welcher in einer Demokratie essentiell ist.

**Postkonto:**

Kontonummer: 60-181123-3, Lautend auf: up!schweiz, 6340 Baar, IBAN: CH70 0900 0000 6018 1123 3, SWIFT/BIC: POFICHBEXXX, Bank: PostFinance AG, Mingerstrasse 20, 3030 Bern

## **Freie Meinung und Nicht-Aggression**

Als klassisch-liberale Partei vertritt up! das Nicht-Aggressions-Prinzip (NAP). Das NAP besagt, dass keine Person eine andere in ihrer körperlichen Unversehrtheit oder ihrem Eigentum schädigen darf. Dort wo dieses Prinzip verletzt wird, darf sich die betroffene Person wehren und den Aggressor bekämpfen.

Im Falle von abwertenden Äusserungen stellt sich die Frage, ob jeder Mensch ein Recht darauf hat, von anderen nicht gehasst oder verachtet zu werden, und ob er ein Recht hat, sich gegen Hass und Verachtung mit physischer Gewalt zu wehren.

Es ist unschwer zu erkennen, dass kein friedliches Zusammenleben möglich wäre, wenn man den Menschen zugestehen würde, sich mit physischer Gewalt gegen empfundene Verachtung zu wehren. Es leuchtet ein, dass Hass und Verachtung subjektiv wahrgenommene Emotionen sind, auf welche - im Gegensatz zu Gewalt und Diebstahl - kein Einsatz von physischer Gewalt gerechtfertigt ist. Die hier diskutierte Rassismusstrafnorm ist jedoch genau das: Eine Gesetzesbestimmung, die es erlaubt, sozial unerwünschte Äusserungen mit physischer Gewalt zu ächten.

Aus diesem Grund lehnen wir die Strafnorm selbst und auch deren Erweiterungen aus moralischen Gesichtspunkten ab.

Der Vollständigkeit halber sei hier angemerkt, dass es Äusserungen geben mag, die so eng mit physischer Gewalt zusammenhängen, dass eine physische Gegenwehr gerechtfertigt ist. Dabei kann es sich um Anstiftung zum Mord oder um psychischen Terror mit körperlichen Folgen handeln. Diese Tatbestände existieren jedoch ausserhalb der Rassismusstrafnorm und stehen hier nicht zur Debatte.

## **Pragmatische Argumente**

Neben der moralischen Argumentation gibt es jedoch auch praktische Aspekte, welche gegen die Rassismusstrafnorm sprechen. Diese stellen Gründe dar, warum insbesondere auch Vertreter von Minderheiten, welche uns als liberale Partei besonders am Herzen liegen, gegen die Strafnorm sein sollten.

Aus Sicht von up! haben rassistische und homophobe Äusserungen keinen Platz in einer zivilisierten Gesellschaft. Genau aus diesem Grund sollte es jedem erlaubt sein, sie auszusprechen. Wir wollen wissen, wer die Rassisten, Antisemiten, Homophoben und Ttransphoben in unserer Gesellschaft sind. Nur so können wir unsere eigene Redefreiheit nutzen, um nicht nur unsere eigene Empörung kundzutun, sondern auch um andere zu überzeugen, dass sie falsch liegen. Lieber wollen wir sie öffentlich diskreditieren als sie im Untergrund wutbürgern zu lassen, auf dass wir unsere Gesellschaft dadurch weiterbringen.

Die Kehrseite ist nämlich, dass politisch unkorrekte Meinungen auch zu Fortschritt führen können. Schwulenrechtsbewegungen haben früher die Gefühle von vielen Menschen verletzt, insbesondere jene der Religiös-Konservativen. Schwule und Lesben haben ihre Rechte nicht erhalten, weil sie homophobe katholische Priester zum Schweigen brachten. Sie haben es erreicht, weil sie mutig genug waren, herauszutreten und ihre Geschichten zu

### **Postkonto:**

Kontonummer: 60-181123-3, Lautend auf: up!schweiz, 6340 Baar, IBAN: CH70 0900 0000 6018 1123 3, SWIFT/BIC: POFICHBEXXX, Bank: PostFinance AG, Mingerstrasse 20, 3030 Bern

erzählen. Es waren jene, die jemanden kannten, der schwul oder lesbisch war und realisiert haben, dass es sich dabei um Menschen wie alle anderen handelte. Das Denken verändern und die Herzen gewinnen - dadurch wurde es erreicht und es ist nicht zu einem geringen Teil der freien Meinungsäusserung geschuldet. Meinungen äussern zu können, egal ob sie gefallen oder verletzen, ist eine Grundvoraussetzung für gesellschaftlichen Fortschritt.

Diese Überlegungen bringen uns dazu, die freie Meinungsäusserung als unteilbar zu erachten. Nur indem wir ihren Kerngehalt schützen, können wir sie bewahren. Freie Meinungsäusserung schützt niemals akzeptierte Ansichten der Mehrheit, sondern immer die unpopulären Ansichten von Minderheiten.

Dass sich die Einschränkung der freien Meinungsäusserung durchaus auch gegen die LGBTI-Community richten kann, zeigt das Beispiel Russland, wo ein nationales Gesetz mit dem Titel "zum Zwecke des Schutzes von Kindern vor Informationen, welche die Verneinung der traditionellen Familienwerte propagieren" eingeführt wurde. Mit diesem Gesetz soll die unliebsame Darstellung, dass Homosexualität eine gleichwertige Lebensweise ist, mit Gewalt unterdrückt werden.

Wir wünschen uns, dass in der Schweiz wieder vermehrt die Einsicht einkehrt, dass mit der gewaltsamen Unterdrückung von politisch unkorrekten Äusserungen der Freiheit langfristig ein Bärendienst erwiesen wird und dass das - zuweilen starrsinnige - Beharren auf der freien Meinungsäusserung durchaus menschenfreundlich ist.

Wir danken für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Silvan Amberg  
Vorstand up!schweiz

Roger Martin  
Fachgruppe LGBTI

**Postkonto:**

Kontonummer: 60-181123-3, Lautend auf: up!schweiz, 6340 Baar, IBAN: CH70 0900 0000 6018 1123 3, SWIFT/BIC: POFICHBEXXX, Bank: PostFinance AG, Mingerstrasse 20, 3030 Bern



# Prise de position

**Sujet** Consultation cantonale sur l'initiative parlementaire 13.407  
« Lutter contre les discriminations basées sur l'orientation sexuelle ».

**Date** 31 août 2017

**Emetteur** Mehdi Künzle / Président  
VoGay, Association vaudoise pour la diversité sexuelle et de genre

**Destinataire** Madame Véronique Aguet  
Service juridique et législatif – Département des institutions et de la sécurité



## RÉPONSE

VoGay, l'association vaudoise pour la diversité sexuelle et de genre, se réjouit et soutient le projet d'inclure « l'orientation sexuelle » et « l'identité de genre » comme critères de non-discrimination dans le code pénal et le CP militaire, dans sa version telle que proposée par la commission des affaires juridiques du Conseil National. Néanmoins, nous nous permettons dans le cadre de cette consultation de soulever d'autres critères pertinents qui pourraient être inclus dans cette démarche.

Nous saluons tout d'abord le travail effectué dans le cadre de la modification de l'art. 261.bis du code pénal et 171c al. 1 du code pénal militaire en ouvrant le champ d'application à « l'orientation sexuelle » et à « l'identité de genre ».

Cette protection contre les crimes de haine et les discriminations permettra de garantir une meilleure couverture des droits humains des personnes LGBTI en leur donnant un meilleur accès à la justice, au droit à la dignité et à la non-discrimination.

Les personnes ayant des orientations sexuelles, identités de genre et expressions de genre non-conformistes, ou encore qui remettent en question les normes et les comportements sexospécifiques socialement acceptés, sont extrêmement vulnérables face à la stigmatisation, la discrimination et la violence. Ainsi, afin de permettre une réelle protection de ces populations, il convient de prendre en compte différents types de discrimination non couverts par les termes « orientation sexuelle » et « identité de genre ».



## QUELQUE DÉFINITIONS :

L'orientation sexuelle est définie en fonction du sexe d'un individu et de celui de la ou des personnes pour lesquelles il ou elle éprouve de l'attirance et de l'affection, tant sur le plan émotionnel que sur le plan physique. Les trois orientations sexuelles les plus répandues sont l'hétérosexualité, l'homosexualité et la bisexualité.

L'identité de genre désigne le sentiment personnel d'appartenir à un genre. Il est donc possible de s'identifier comme homme ou comme femme indifféremment du sexe qui a été assigné à la naissance, de s'identifier plus à un homme à un moment et plus à une femme à un autre, ou de ne pas se reconnaître dans ces catégories et de s'identifier comme gender-queer, gender-fluid ou sans genre. Comme elle reflète la vision que nous avons de nous-même, l'identité de genre peut demeurer invisible aux autres.

L'expression de genre réfère aux attributs externes, aux comportements, à la gestuelle, à l'apparence, au style vestimentaire et autres caractéristiques que les individus adoptent pour exprimer leur genre ainsi qu'à la façon dont les autres perçoivent le genre de cet individu. Ainsi un homme avec une gestuelle jugée efféminée ou une femme jugée trop musclée peuvent être victimes d'une stigmatisation, d'une discrimination ou d'un crime de haine, quels que soient leur orientation sexuelle (homo, hétéro, bi, ... ), leur sexe (mâle, femelle, personne intersexe, ... ) ou l'identité de genre qui les définit (cisgenre, transgenre, gender-fluid, ... ).

Le sexe désigne l'ensemble des attributs biologiques et physiologiques tels que les organes génitaux, les gonades (testicules/ovaires), les chromosomes, ou les hormones permettant de répartir les individus en 2 groupes distincts, mâles et femelles. Ainsi l'inclusion du terme « sexe » en plus d'inclure les discriminations et appels à la haine envers les femmes par exemple, protégerait plus spécifiquement les personnes intersexes.

## CONCLUSION :

Il est donc important de constater que toutes ces catégories peuvent donner lieu à des stigmatisations et discriminations systémiques ou contextuelles, ainsi que faire l'objet de crimes ou d'appel à la haine. L'inclusion de la notion de « sexe » permettrait d'inclure plus explicitement les femmes et les hommes (cis-genre ou transgenre) en tant que groupe populationnel ainsi que les personnes intersexes. L'inclusion de « l'expression de genre », elle, engloberait les personnes dont l'apparence, le comportement, la gestuelle ou le style vestimentaire laisse supposer une orientation sexuelle et/ou une identité de genre non conformiste, que celle-ci soit réelle ou supposée.

Les violences et discriminations liées à la diversité sexuelle ou de genre des individus sont vécues de manière particulièrement intense et souvent traumatisante par les personnes concernées. Chez les jeunes en besoin d'identification, l'expérience de ces états de fait peut-être dramatiquement décisive, ainsi une réelle protection juridique pour toutes les citoyennes et les citoyens se révèle plus que pertinente.



## PROPOSITION DE FORMULATION :

Sur ces bases, nous nous permettons de vous proposer des pistes de rédaction de la loi incluant les termes/concepts suivants, avec une préférence pour la première variante :

1. Le sexe, l'orientation sexuelle, l'identité et/ou l'expression de genre
2. Le sexe, l'orientation sexuelle et/ou l'identité de genre réelles ou perçues/supposées
3. Le sexe, le genre et l'orientation sexuelle.

Mehdi Künzle – Lausanne , le 31 août 2017

Kommission für Rechtsfragen  
Parlamentsgebäude  
3003 Bern

**Stiftung Zukunft CH**

Stiftungssitz:  
Dorfstrasse 21, Engelberg

Adresse Büro:  
Zürcherstrasse 123  
CH-8406 Winterthur

Telefon: +41 (0) 52 268 65 00  
Fax: +41 (0) 52 268 65 09

Internet: [www.zukunft-ch.ch](http://www.zukunft-ch.ch)  
E-Mail: [info@zukunft-ch.ch](mailto:info@zukunft-ch.ch)

Spendenkonto:  
Postcheck 85-465565-8

Winterthur, 6. Oktober 2017

**Vernehmlassung der Rechtskommission des Nationalrates vom 16. Juni 2017 zur Parl. Initiative 13.407 Reynard: „Kampf gegen die Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung“**

---

**Stellungnahme der Stiftung Zukunft CH**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir möchten uns für die Möglichkeit bedanken im Rahmen dieser Vernehmlassung Stellung beziehen zu können.

Die Stiftung Zukunft CH teilt das wichtige Anliegen, alle Menschen vor ungerechtfertigten Ungleichbehandlungen sowie in ihrer Würde zu schützen. Aufgrund folgender Überlegungen halten wir die geplante Gesetzesrevision allerdings nicht nur für nicht zielführend, sondern für kontraproduktiv. Wir lehnen sie deshalb in ihrer Gesamtheit ab.

**Allgemeine Bemerkungen**

Voraussetzung für eine strafbare Handlung gemäss Art. 261<sup>bis</sup> StGB ist eine Verletzung der Menschenwürde. Diese gilt als verletzt, wenn einer Person oder Personengruppe aufgrund ihrer Gruppenzugehörigkeit die Gleichberechtigung bzw. die Gleichwertigkeit als menschliches Wesen abgesprochen wird.

Der in Art. 8, 1 BV enthaltene Gleichheitssatz („Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich“) besagt nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung, dass Gleiches gleich und Ungleiches ungleich behandelt werden soll. Jede Differenzierung in vergleichbaren Situationen als auch jede Gleichbehandlung bei unterschiedlichen Sachverhalten muss sachlich begründet sein.

Die Beurteilung, ob im Einzelfall tatsächlich eine Diskriminierung vorliegt oder aber eine sachlich begründete Ungleichbehandlung, die folglich die Menschenwürde nicht tangiert, hängt stark vom Verständnis des jeweiligen Diskriminierungsmerkmals ab. Dies gilt sowohl für den Anwendungsbereich von Art. 8, 2 BV wie auch für Art. 261<sup>bis</sup> StGB.

Das Verständnis der Merkmale der sexuellen Orientierung und der Geschlechtsidentität unterliegt gegenwärtig einem starken Wandel in eine fragwürdige Richtung. Der nationale und internationale



(Menschen-)Rechtsdiskurs ist stark von der Gender-Ideologie geprägt.<sup>1</sup> Symptomatisch dafür bezieht sich der erläuternde Bericht der Kommission für Rechtsfragen für die Definition der beiden Merkmale auf die Yogyakarta-Prinzipien, denen jedoch keine völkerrechtliche Legitimation zukommt. Damit macht sich der Bericht die Sichtweise der internationalen LGBTI-Lobby zu eigen.<sup>2</sup> Bei diesem Punkt orten wir das Grundproblem der vorliegenden Gesetzesreform.

## Diskriminierungsmerkmale

Die in Art. 8, 2 BV bzw. in Art 261<sup>bis</sup> StGB genannten Diskriminierungsmerkmale sind sehr heterogen. Rasse und Geschlecht z.B. sind angeboren und in jedem Fall positiv zu bewerten. Eine Behinderung hingegen kann zwar angeboren sein, wird aber nach allgemeinem Konsens als Einschränkung, also negativ, bewertet, woraus aber keine Herabsetzung der Person folgt. Vielmehr tätigen Gesellschaft und Staat zahlreiche Massnahmen zum Schutz von Personen, die von Behinderungen betroffen sind: Diese Anstrengungen zielen darauf, die Betroffenen vor diskriminierenden Benachteiligungen zu schützen, die mit der Behinderung einhergehen. Es ist also je nachdem durchaus möglich und auch geboten, ein bestimmtes Merkmal einer Person als negativ zu werten und gleichzeitig die Person selbst in ihrer ganzen Persönlichkeit zu würdigen.

Die Beurteilung der hier diskutierten Gesetzesrevision steht und fällt mit der Beurteilung der Merkmale der sexuellen Orientierung bzw. der Geschlechtsidentität.

## Sexuelle Orientierung

Wie bereits erwähnt, macht sich der Bericht der Rechtskommission die Definition der sexuellen Orientierung aus den umstrittenen Yogyakarta-Prinzipien zu Eigen.<sup>3</sup> Sexuelle Orientierung wird darin in allen genannten Ausprägungen als positive Fähigkeit des Menschen beschrieben. Dies ohne einen Unterschied zu machen zwischen der Homo- und Bisexualität auf der einen und der Heterosexualität auf der anderen Seite. Diese unsachliche Einschätzung, die zunehmend zum juristischen und politischen Mainstream wird, dürfte unserer Einschätzung nach früher oder später zu ebenso unsachlichen Gerichtsentscheiden bei Diskriminierungsklagen führen. Dies zeigt die Entwicklung in anderen Ländern, die bereits eine erweiterte Diskriminierungsgesetzgebung eingeführt haben.<sup>4</sup>

Homosexualität (und analog dazu auch die Bisexualität) ist nicht nur gesellschaftlich, sondern auch wissenschaftlich ein durchaus umstrittenes Phänomen und bis heute in seinem Ursprung nicht geklärt.<sup>5</sup> Homosexuell empfindende Menschen mögen ihre sexuelle Orientierung subjektiv als wichtigen Teil ihrer Identität sehen und darum jede Problematisierung der Homosexualität als Angriff auf ihre Menschenwürde bewerten. Allerdings weisen zahlreiche wissenschaftliche Befunde auf problematische Aspekte der homosexuellen Neigung und Lebensweise hin<sup>6</sup> und nicht selten bekunden Betroffene selber grosse Mühe mit ihrer homo- oder bisexuellen Orientierung.<sup>7</sup> Auch ist

<sup>1</sup> Vgl. Peeters, M. A. (2013), *Le gender – une norme mondiale?*, Paris: Mame

<sup>2</sup> Vgl. Tozzi, P. (2007), *Six Problems with the Yogyakarta Principles*, International Organizations Research Group Briefing Paper No. 1, unter: [https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract\\_id=1551652](https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=1551652) [05.10.2017]

<sup>3</sup> Vgl. Erläuternder Bericht, S. 12: „Unter sexueller Orientierung versteht man die Fähigkeit eines Menschen, sich emotional und sexuell intensiv zu Personen desselben (homosexuell) oder eines anderen Geschlechts (heterosexuell) oder mehr als eines Geschlechts (bisexuell) hingezogen zu fühlen und vertraute und sexuelle Beziehungen mit Ihnen zu führen.“

<sup>4</sup> Vgl. <https://www.c4m.org.uk/wp-content/uploads/2017/09/30cases.pdf> [05.10.2017]

<sup>5</sup> Vgl. Bischoff-Köhler, D. (2011), *Von Natur aus anders – Die Psychologie der Geschlechtsunterschiede*, 4. Auflage, S. 200; 203–207

<sup>6</sup> Vgl. zum aktuellen Forschungsstand über LGBT-Themen die Metstudie: Mayer, L. S. u. McHugh P. R. (2016), *Special Report: Sexuality and Gender – Findings from the Biological, Psychological, and Social Sciences*, *The New Atlantis*, Nr. 50; sowie: *Zukunft CH Infoblatt* (2016), *Homosexualität aus wissenschaftlicher Sicht*, unter: [http://www.zukunft-ch.ch/wp-content/uploads/2016/05/Zukunft-CH-Infoblatt-Homosexualit%C3%A4t\\_V-2.pdf](http://www.zukunft-ch.ch/wp-content/uploads/2016/05/Zukunft-CH-Infoblatt-Homosexualit%C3%A4t_V-2.pdf) [05.10.2017]

<sup>7</sup> Institut für Sozial- und Präventiv-Medizin der Universität Zürich, Nationalfondstudie, 2002: Bundesamt für Gesundheit, *Spectra*, April 2006/Nr. 55: Laut dieser Befragung von 600 homosexuell empfindenden Männern in Genf litten 41 % der Teilnehmer in den letzten zwölf Monaten an mehrwöchigen depressiven Zuständen. 19 % der Antwortenden hatten einen Selbstmordversuch hinter sich (Durchschnitt aller Männer: 3 %), 22 % hatten allein in den zwölf Monaten vor der Befragung über einen Selbstmord nachgedacht. 40 % der Antwortenden lebten zur Zeit der Befragung in einer Beziehung (Gesamtbevölkerung: 75 %), obwohl sich 90 % der Befragten eine Dauerbeziehung wünschten. 63 % litten unter Einsamkeit (Gesamtbevölkerung: 37 %) und nur 30 % der Antwortenden konnten ihre sexuelle Orientierung wirklich akzeptieren. 20 % bekundeten grosse Mühe mit ihrer Homo- oder Bisexualität.



Homosexualität nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft nicht angeboren. Ferner ist es grundsätzlich fraglich, die menschliche Identität anstatt am Geschlecht (Mann, Frau) an (oft instabilen) sexuellen Empfindungen festzumachen.<sup>8</sup>

Würde die Homosexualität als Identität oder Wesensmerkmal gesehen werden (wie es Lobbyisten anstreben), müsste dieses Merkmal in jedem Fall analog z.B. zur Hautfarbe behandelt werden. Diese Sichtweise halten wir für unsachgemäss. Homosexualität ist keinesfalls einem angeborenen, eindeutig positiven Merkmal wie der Rassenzugehörigkeit vergleichbar. Sie stellt eine mehr oder weniger ausgeprägte Neigung dar, deren Ursachen unklar sind und die problematische Folgen im Leben von Betroffenen zeigen kann. Eine moralisch negative Bewertung homosexueller Praktiken bzw. des homosexuellen Lebensstils muss deshalb weiterhin möglich bleiben, ohne pauschal als Angriff auf die Würde homosexuell empfindender Personen verurteilt zu werden.

Unserer Meinung nach wird eine homosexuell empfindende Person in ihrer Würde herabgesetzt und diskriminiert, wenn beispielsweise ein Bäcker ihr aufgrund der sexuellen Orientierung kein Brot verkauft. Um sich in solchen und anderen begründeten Fällen gegen eine Diskriminierung oder Ehrverletzung ihrer Person zu wehren, steht Angehörigen sexueller Minderheiten bereits heute der gleiche strafrechtliche Schutz zu wie allen anderen Bürgern auch.<sup>9</sup>

Anders verhält es sich hingegen, wenn ein Bäcker das Anfertigen einer Hochzeitstorte für ein gleichgeschlechtliches Paar verweigert, weil er diese Art von Partnerschaft (z.B. aus moralischen Gründen) ablehnt. Entsprechende Rechte stünden im entgegengesetzten Fall auch einem homosexuell empfindenden Bäcker zu. Diese notwendige Unterscheidung zwischen der Würde der Person und ihrer Lebensweise, die (moralisch) unterschiedlich bewertet werden darf, sehen wir aufgrund der angesprochenen Entwicklung gefährdet.

## **Geschlechtsidentität**

Analoges gilt für die Geschlechtsidentität, für deren Definition der Bericht ebenfalls auf die Yogyakarta-Prinzipien zurückgreift.<sup>10</sup> Dabei wird unterschlagen, dass sowohl Inter- als auch Transsexualität von der Weltgesundheitsorganisation als Krankheitsdiagnosen eingestuft werden (ICD-10, F64 bzw. Q99). Transsexualität ist somit nicht als Geschlechtsidentität, sondern im Gegenteil als Störung der Geschlechtsidentität zu sehen. Je nachdem aber, ob Trans- und Intersexualität als Anomalien oder aber, im Sinne der Gender-Ideologie, als normale Formen menschlicher Geschlechtsidentität eingeschätzt werden, wird auch die Beurteilung von Diskriminierungsklagen unterschiedlich ausfallen.

In Kanada, das bereits über eine ausufernde Gesetzgebung zum „Schutz“ von LGBT-Personen verfügt, wurde einem Vater, der sich weigerte, seine elfjährige Tochter mit Jungennamen anzureden, dies per Gerichtsbeschluss auferlegt. Mit Erlaubnis des Gerichts darf dem Kind weiterhin der „Pubertätsblocker“ Lupron verabreicht werden, der die Pubertätsentwicklung stoppt und den Körper auf die Gabe von gegengeschlechtlichen Hormonen vorbereitet.<sup>11</sup> Der vom kanadischen Gericht geschützte ideologische Umgang mit sogenannten „Transkindern“, der auch in der Schweiz bereits praktiziert wird, wird von namhaften Experten als „Kindsmisbrauch“ kritisiert.<sup>12</sup>

---

<sup>8</sup> Vgl. Hargot, Th. (August 2017), Sexuelle Freiheit aufgedeckt, Vorwort von Dr. Jakob Pastötter, Präsidenten der Deutschen Gesellschaft für Sozialwissenschaftliche Sexualwissenschaft, Springer Wissenschaftsverlag, Kapitel 3.

<sup>9</sup> Vgl. Erläuternder Bericht, S. 9

<sup>10</sup> Vgl. Erläuternder Bericht, S. 12: „Der Begriff der Geschlechtsidentität bezieht sich auf das tief empfundene innere und persönliche Gefühl der Zugehörigkeit zu einem Geschlecht, das mit dem Geschlecht, welches der betroffene Mensch bei seiner Geburt hat, übereinstimmt oder nicht.“

<sup>11</sup> <https://www.lifesitenews.com/news/court-orders-dad-to-start-treating-his-11-year-old-daughter-as-a-boy1> [08.10.2017]

<sup>12</sup> Vgl. Cretella, M. A. (2016), Gender Dysphoria in Children and Suppression of Debate, J. of Am. Physicians and Surgens, 21 (2): Die zur Pubertätshemmung eingesetzten Medikamente verhindern nicht nur die Entwicklung der sekundären Geschlechtsmerkmale. Sie hemmen auch das Knochenwachstum, verringern die Knochendichte, verhindern die von den Geschlechtshormonen abhängige Organisation und Reifung des adoleszenten Gehirns und blockieren die Fruchtbarkeit, indem sie für die Dauer der Behandlung die weitere Entwicklung des Keimdrüsenorgans und das Entstehen reifer Keimzellen verhindern. Die Behauptung, die Verabreichung pubertätsblockierender Hormone berge keine Risiken und führe nicht zu dauerhaften Schädigungen für das Kind, ist wissenschaftlich nicht haltbar, zumal Langzeitstudien dazu fehlen. Auch wird hier aus ideologischen Gründen ignoriert, dass sich eine vorpubertär



## Gender-Ideologie

Die Yogyakarta-Prinzipien, die den Versuch einer Umdeutung geltender Menschenrechte im Sinne der Gender-Ideologie darstellen,<sup>13</sup> gehen von einem Verständnis von Geschlecht und Sexualität aus, welches die natürliche Kohärenz von biologischem Geschlecht (sex), gefühlter Geschlechtsidentität (gender) und sexuellem Begehren (desire) verneint. Erst durch die Infragestellung dieser Kohärenz (Kritik an der Zweigeschlechtlichkeit und Heteronormativität) entsteht das, was heute als „sexuelle Vielfalt“ propagiert und durch den vorliegenden Gesetzesentwurf mit einem strafrechtlichen Sonderschutz versehen werden soll. Damit wird unterschlagen, dass menschliche Sexualität, die in einer heterosexuellen und auf Dauer angelegten zweigeschlechtlichen Beziehung gelebt wird, auf eine Weise zum Wohl und Fortbestand der Gesellschaft beiträgt, wie dies anderen Formen menschlicher Sexualität nicht möglich ist.

Es ist aus unserer Sicht äusserst fragwürdig, umstrittene Phänomene wie Homo- oder Transsexualität, über die (anders als bei der Bewertung der Rasse oder der Behinderung) kein gesellschaftlicher Konsens besteht, unter den besonderen Schutz des strafrechtlichen Diskriminierungsverbots zu stellen; insbesondere wegen der akuten Gefahr, dass die neuen Diskriminierungsmerkmale im Sinne der Gender-Ideologie ausgelegt werden dürften. Dies würde jedoch früher oder später zu Einschränkungen zentraler Freiheitsrechte wie z.B. der Meinungsäusserungs-, der Gewissens-, der Religions- und der Wissenschaftsfreiheit sowie der Therapiefreiheit und Patientenautonomie (z.B. bei ichdystoner Sexualorientierung) führen.

Wir möchten explizit darauf hinweisen, dass die gültige Diskriminierungsstrafnorm im StGB unter dem zwölften Titel „Verbrechen und Vergehen gegen den öffentlichen Frieden“ aufgeführt ist. Der Gesetzgeber schützt mit Art. 261<sup>bis</sup> StGB als Rechtsgut nicht nur die Würde des Menschen, sondern mittelbar auch den öffentlichen Frieden.<sup>14</sup> Die geplante Erweiterung der Diskriminierungsstrafnorm stellt nach unserer Ansicht jedoch eine Gefahr für den öffentlichen Frieden dar.

Sollte sich durchsetzen, dass alle sexuellen Orientierungen und sogenannten „Geschlechtsidentitäten“ – unter Strafandrohung – in allen Belangen unterschiedslos als gleich und gleichwertig zu behandeln sind, so hätte dies weitreichende negative Folgen für unsere Gesellschaft. Insbesondere sehen wir eine sachliche Rechtsprechung sowie eine offene gesellschaftliche, politische und wissenschaftliche Debatte über die genannten Themen bedroht.

Aus den genannten Gründen lehnt Zukunft CH die Gesetzesrevision in ihrer Gesamtheit entschieden ab.

Mit freundlichen Grüssen



Beatrice Gall-Vollrath  
Geschäftsführerin

### Für weitere Auskünfte:

Dominik Lusser, Leiter Fachbereich Werte und Gesellschaft, [info@zukunft-ch.ch](mailto:info@zukunft-ch.ch); 052 268 65 00

---

aufretende Geschlechtsidentitätsstörung in den meisten Fällen in der späten Adoleszenz auflöst, und schon deswegen keine unveränderbare „Identität“ darstellen kann. Vgl. auch: <http://dailysignal.com/2017/07/03/im-pediatrician-transgender-ideology-infiltrated-field-produced-large-scale-child-abuse/> [08.10.2017]

<sup>13</sup> Vgl. [https://c-fam.org/friday\\_fax/council-of-europe-propagates-antifamily-yogyakarta-principles/](https://c-fam.org/friday_fax/council-of-europe-propagates-antifamily-yogyakarta-principles/) [05.10.2017]

<sup>14</sup> Vgl. Erläuternder Bericht, S. 5



Zürich, 8. Oktober 2017

## Vernehmlassungsantwort 13.407 n Pa.lv. Reynard. Kampf gegen die Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir begrüßen, dass der erweiterte Vorentwurf den strafrechtlichen Schutz vor Hasskriminalität und Diskriminierungen auch auf **Menschen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung (Intersex-Menschen)**<sup>1</sup> ausdehnen will. Im vorliegenden Entwurf ist das de facto aber leider noch nicht der Fall, da Varianten der Geschlechtsentwicklung weder eine “sexuelle Orientierung”, noch eine “Geschlechtsidentität” darstellen, sondern die **“körperlichen Geschlechtsmerkmale”** betreffen.

Um der erklärten Absicht des Vorentwurfs gerecht zu werden und auch Menschen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung (Intersex-Menschen) tatsächlich zu schützen, wäre es aus unserer Sicht angemessen, die bereits bestehenden Kriterien des Vorentwurfs (“sexuelle Orientierung” und “Geschlechtsidentität”) **zusätzlich um das Kriterium “körperliche Geschlechtsmerkmale” zu ergänzen.**

Besten Dank für Ihre Erwägung.

Freundliche Grüsse

Daniela Truffer, Markus Bauer / Zwischengeschlecht.org

---

<sup>1</sup> NEK-CNE, Stellungnahme Nr. 20/2012; CRC/C/CHE/CO/2-4, paras 42–43; CAT/C/CHE/CO/7, para 20; CEDAW/C/CHE/CO/4-5, paras 24-25, 38-39; CCPR/C/CHE/CO/4, paras 24-25

Per E-Mail

Nationalrat  
Kommission für Rechtsfragen

3001 Bern

[david.steiner@bj.admin.ch](mailto:david.steiner@bj.admin.ch)

Zürich, 28. September 2017

## Vernehmlassung zur Parlamentarischen Initiative 13.407 Reynard Kampf gegen die Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident,  
Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir gerne wir folgt wahrnehmen:

### **1. Grundsätzliche Bemerkungen**

Die Aids-Hilfe Schweiz unterstützt die vorliegende Parlamentarische Initiative ihres Fraktionsmitgliedes Mathias Reynard klar und deutlich. Auch in der Schweiz haben homo- und bisexuelle sowie transgender und intersexuelle Personen stark unter Diskriminierungen zu leiden. Um dieser bedenklichen Entwicklung entgegenzuwirken, besteht gesetzgeberischer Handlungsbedarf.



Die Aids-Hilfe Schweiz ist davon überzeugt, dass eine Erweiterung der Strafnorm gegen Rassendiskriminierung von Art. 261<sup>bis</sup> StGB dafür der richtige Weg ist. Wie der Initiant und die Rechtskommission zutreffend feststellen, sind gemäss Rechtsprechung<sup>1</sup> durch die bestehenden Strafnormen (insbesondere die Ehrverletzungsdelikte) die betroffenen Personen nur gegen Diffamierungen geschützt, die sich gegen sie als Individuum richten, nicht allerdings bei kollektiven Diffamierungen gegen die homo-bi resp. Transgender-Intersex-Gemeinschaft.<sup>2</sup> Diese Lücke im strafrechtlichen Schutz gilt es analog zur Rassendiskriminierung zu schliessen, wie dies auch zahlreiche andere europäische Länder wie z.B. Frankreich, Österreich, Niederlande, Dänemark und Grossbritannien bereits getan haben.<sup>3</sup> Zudem bestehen mehrere entsprechende Empfehlungen an die Schweiz im Rahmen der Universal Periodic Review des UNO-Hochkommissariates für Menschenrechte, die eine solche strafrechtliche Ausweitung fordern.<sup>4</sup>

Im Sinne der Gleichbehandlung unterstützt die Aids-Hilfe Schweiz deshalb das Anliegen dieser Parlamentarischen Initiative, den strafrechtlichen Schutz der bislang zurecht Rassen, Ethnien und religiösen Gruppen gewährt wurde, auch der Gruppe der homo- resp. bisexuellen Personen zu verleihen. Wird die Gleichbehandlung beim strafrechtlichen Schutz von diffamierten Gruppen konsequent zu Ende gedacht, so drängen sich zwei Erweiterungen auf: Die Aids-Hilfe Schweiz unterstützt deshalb die vorgeschlagene Aufnahme des Kriteriums der Geschlechtsidentität und fordert zusätzlich die Aufnahme des Kriteriums „Geschlecht“, um auch Opfer von Sexismus besser strafrechtlich schützen zu können (siehe nachfolgend unter 2.).

## **2. Kommentar zum Wortlaut der Parlamentarischen Initiative**

### **2.1. Aufnahme des Kriteriums „Geschlechtsidentität“**

Die Aids-Hilfe Schweiz unterstützt das Anliegen der Rechtskommission des Nationalrates, neben dem Kriterium der sexuellen Orientierung auch dasjenige der Geschlechtsidentität als strafrechtlich geschütztes Merkmal gegen diffamierende Verhaltensweisen in Art. 261<sup>bis</sup> VE-StGB aufzunehmen. Wie die Kommission zu Recht feststellt, sind Trans- und Intersexpersonen in ähnlicher Weise von Diskriminierungen betroffen wie homo- oder bisexuelle Menschen.<sup>5</sup> Unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung beim strafrechtlichen Diskriminierungsschutz ist es deshalb notwendig, auch das Kriterium der Geschlechtsidentität und sämtliche LGBTI-Personen zu berücksichtigen.

<sup>1</sup> Entscheid des Bundesgerichts vom 1.11.2010, 6B\_361/2010, E. 4.1., 4.3.

<sup>2</sup> Pa. Iv.13.407 Reynard Kampf gegen die Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung, Begründung; Kommissionsbericht vom 11. Mai 2017, S. 3.

<sup>3</sup> Siehe Kommissionsbericht vom 13. November 2014, S. 3; Kommissionsbericht vom 11. Mai 2017, S. 13f.

<sup>4</sup> UNO-Hochkommissariat für Menschenrechte, Universal Periodic Review 2012, Empfehlungen 123.49 und 123.76, siehe <http://www.ohchr.org/EN/HRBodies/UPR/Pages/CHIndex.aspx>.

<sup>5</sup> Kommissionsbericht vom 11. Mai 2017, S. 4.

## 2.2. Aufnahme des Kriteriums „Geschlecht“

Die Aids-Hilfe Schweiz fordert, die von Art. 261<sup>bis</sup> VE-StGB geschützten Gruppen um das Kriterium „Geschlecht“ zu erweitern: Eine erschreckende Zunahme von sexistischem Verhalten überwiegend gegen Frauen innerhalb der letzten Jahre auch in der Schweiz ist bekannt und gut dokumentiert.<sup>6</sup> Auch diese Entwicklung muss nach Ansicht der Aids-Hilfe Schweiz klar bekämpft werden, wie dies mehrere parlamentarische Vorstösse anmahnen.<sup>7</sup> Bei der Bekämpfung von sexistischen Verhaltensweisen besteht bislang die gleiche strafrechtliche Lücke wie bei diffamierendem Verhalten gegen homo-, bisexuelle sowie transgender und intersexuelle Personen, wonach den Geschlechtsangehörigen als Gemeinschaften jeglicher strafrechtlicher Schutz versagt bleibt.<sup>8</sup>

Eine Revision von Art. 261<sup>bis</sup> StGB, welche die Kriterien sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität neu aufnimmt, das Geschlecht hingegen nicht, würde das falsche politische Signal aussenden, dass sexistische Verhaltensweisen weniger strafwürdig wären als Rassendiskriminierung und Diffamierungen gegen homo- und bisexuelle sowie transgender und intersexuelle Personen.

Weiter besteht nach dem Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) die Verpflichtung, alle erforderlichen gesetzgeberischen Massnahmen zur Verhütung, Verfolgung und Beseitigung von Gewalttaten an Frauen zu ergreifen.<sup>9</sup> Die eidg. Räte haben dieses Abkommen am 16. Juni 2017 genehmigt. Die Parlamentarische Versammlung des Europarates empfiehlt seinen Mitgliedstaaten überdies, Sexismus gleichermaßen zu bestrafen wie Rassismus.<sup>10</sup> Und schliesslich kann festgestellt werden, dass mehrere europäische Länder wie Österreich, Frankreich und die Niederlande das Kriterium „Geschlecht“ ebenfalls in die entsprechenden Strafartikel gegen Diskriminierung aufgenommen haben.<sup>11</sup>

---

<sup>6</sup> So insbesondere in der öffentlichen Diskussion zum «Schweizer Aufschrei» im Herbst 2016, siehe dazu <https://schweizeraufschrei.ch/>; Enquête sur le harcèlement de rue à Lausanne, 2016, vgl. auch <https://www.24heures.ch/news/news/lausanne-lutter-harcelement-rue/story/14569027>; siehe auch Manifest für eine konsequent feministische Sozialdemokratie, Positionspapier der SP Frauen, 2017, S. 17f.

<sup>7</sup> Ip 15.3327 Trede Überlegungen zu einer Anti-Sexismus-Kommission; Ip 17.3150 Reynard Belästigung im Alltag. Wie gedenkt der Bundesrat gegen diese Plage anzukämpfen?

<sup>8</sup> Karine Lempen, Sexismus in den Medien, im öffentlichen Raum und am Arbeitsplatz: Welcher Rechtsschutz besteht in der Schweiz?, in: Zeitschrift Frauenfragen, Eidgenössische Kommission für Frauenfragen, 2013, S. 25.

<sup>9</sup> Siehe Art. 5 Abs. 2 Istanbul-Konvention, BBI 2017 281.

<sup>10</sup> Europarat, Recommendation 1555 (2002), Image des femmes dans les médias, Ziff. 10, <http://assembly.coe.int/nw/xml/XRef/Xref-XML2HTML-FR.asp?fileid=16996&lang=FR>.

<sup>11</sup> Vgl. Art. 283 Strafgesetzbuch Österreichs; Art. 225 Abs. 1-4 Strafgesetzbuch Frankreichs; Art. 137d Strafgesetzbuch der Niederlande.



Die Aids-Hilfe Schweiz fordert deshalb, das Kriterium «Geschlecht» in Art. 261bis VE-StGB wie folgt aufzunehmen (und Art. 171 Abs. 1c VE-MstG entsprechend anzupassen):

**Die Aids-Hilfe Schweiz fordert deshalb, das Kriterium „Geschlecht“ in Art. 261bis VE-StGB wie folgt aufzunehmen (und Art. 171 Abs. 1c VE-MstG entsprechend anzupassen):**

**Art. 261bis**

**Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion, ihres Geschlechts, sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität zu Hass oder zu Diskriminierung aufruft, wer öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung dieser Personen oder Personengruppen gerichtet sind, wer mit dem gleichen Ziel Propagandaaktionen organisiert, fördert oder daran teilnimmt,**

**wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion, ihres Geschlechts, sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität**

**in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert oder aus einem dieser Gründe Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen sucht, wer eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion, ihres Geschlechts, sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität verweigert.**

**wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.**

Wir bitten Sie, unsere Anliegen bei der Überarbeitung der Vorlage zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen

Aids-Hilfe Schweiz



Martin Klöti  
Präsident



Daniel Seiler  
Geschäftsführer

**AMNESTY  
INTERNATIONAL**



Monsieur  
David Steiner  
Office fédéral de la justice  
Bundesrain  
3003 Bern

PER E-MAIL

Berne, le 12 juillet 2017

**13.407 N Iv. pa. Reynard. Lutter contre les discriminations basées sur l'orientation sexuelle**

Cher Monsieur,

La Section suisse d'Amnesty International remercie la Commission des affaires juridiques du Conseil national de l'occasion qui lui est donnée de prendre position sur l'initiative parlementaire Reynard, *Lutter contre les discriminations basées sur l'orientation sexuelle* et sur l'avant-projet de modification du code pénal et du code pénal militaire qui en découle.

Amnesty International est une organisation mondiale de défense des droits humains. A ce titre et en se basant sur l'art. 2 de la Déclaration universelle des droits de l'homme de 1948, sur l'art. 2 du Pacte international relatif aux droits économiques, sociaux et culturels ainsi que sur les articles 2 et 26 du Pacte international relatif aux droits civils et politiques, elle s'oppose à toute discrimination y compris celles basées sur l'orientation sexuelle et l'identité de genre.

C'est à ce titre que la Section suisse d'Amnesty International a soutenu l'initiative déposée par le Conseiller national Mathias Reynard et qu'elle se réjouit aujourd'hui de la voir se concrétiser.

**Amnesty International soutient donc sans réserve les modifications des articles 261<sup>bis</sup> du Code pénal et 171c du code pénal militaire proposées par la Commission des affaires juridiques du Conseil national.**

Elle salue par ailleurs le fait que la Commission ait pris l'initiative d'étendre, au-delà même de ce que demandait l'intervention de monsieur Reynard, le champ d'application de ces deux dispositions en y incluant la notion d'identité de genre.

Amnesty International estime en effet que si l'on poursuit les personnes coupable d'actes de haine et ou de discrimination à l'encontre des personnes homo- et bisexuelles, on doit également poursuivre celles commettant des actes similaires à l'encontre des personnes trans- ou intersexuelles, qui sont elles aussi fréquemment la cible de crimes haineux ou de discriminations.

Avec nos meilleures salutations

Alain Bovard  
Politique des droits humains

## Steiner David BJ

---

**De:** Angele Tamara <Tamara.Angele@chgemeinden.ch>  
**Envoyé:** mercredi 6 septembre 2017 12:10  
**À:** Steiner David BJ  
**Objet:** Vernehmlassung: 13.407 n Pa.Iv. Reynard. Kampf gegen die Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung / KSN SGV

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 16. Juni 2017 haben Sie dem Schweizerischen Gemeindeverband (SGV) das oben erwähnte Geschäft zur Vernehmlassung unterbreitet. Für die Gelegenheit, uns aus Sicht der rund 1625 dem SGV angeschlossenen Gemeinden äussern zu können, danken wir Ihnen.

Nach Studium der Unterlagen teilen wir Ihnen hiermit jedoch mit, dass der SGV zu dieser Vorlage keine Stellungnahme einreicht.

Vielen Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

### Schweizerischer Gemeindeverband

Präsident

Direktor



Hannes Germann  
Ständerat

Reto Lindegger

### Schweizerischer Gemeindeverband

Laupenstrasse 35, Postfach 8022

3001 Bern

Tel. 031 380 70 00

[verband@chgemeinden.ch](mailto:verband@chgemeinden.ch)

[www.chgemeinden.ch](http://www.chgemeinden.ch)

## Steiner David BJ

---

**De:** Garré Roy BStGer  
**Envoyé:** jeudi 21 septembre 2017 11:16  
**À:** Steiner David BJ; Gasser Annemarie BJ  
**Cc:** Dangubic Miro BA  
**Objet:** 13.407 Pa.Iv. Reynard. Kampf gegen die Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung - Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die uns eingeräumte Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen des rubrizierten Vernehmlassungsverfahrens. Nach eingehendem Studium des zur Diskussion stehenden Vorhabens sind wir zum Schluss gelangt, dass dieses keine Aspekte beinhaltet, welche im Lichte der statutarischen Aufgaben der Schweizerischen Vereinigung der Richterinnen und Richter (SVR) eine besondere Stellungnahme unsererseits verlangen würden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

R. Garré

**PD Dr. iur. Roy Garré**

Giudice – Presidente Associazione svizzera dei magistrati

---

### Tribunale penale federale

Viale Stefano Franscini 7, CP 2720  
CH - 6501 Bellinzona  
Tel. +41 58 480 68 68  
Fax +41 58 480 68 52  
roy.garre@bstger.ch  
www.svr-asm.ch

---

**Von:** [annemarie.gasser@bj.admin.ch](mailto:annemarie.gasser@bj.admin.ch) [mailto:[annemarie.gasser@bj.admin.ch](mailto:annemarie.gasser@bj.admin.ch)]

**Gesendet:** Freitag, 16. Juni 2017 14:45

**An:** [mail@bdp.info](mailto:mail@bdp.info); [info@cvp.ch](mailto:info@cvp.ch); [ch.schaeli@gmx.net](mailto:ch.schaeli@gmx.net); [info@cspo.ch](mailto:info@cspo.ch); [vernehmlassungen@evppev.ch](mailto:vernehmlassungen@evppev.ch); [info@fdp.ch](mailto:info@fdp.ch); [gruene@gruene.ch](mailto:gruene@gruene.ch); [schweiz@grunliberale.ch](mailto:schweiz@grunliberale.ch); [lorenzo.quadri@mattino.ch](mailto:lorenzo.quadri@mattino.ch); [info@mcge.ch](mailto:info@mcge.ch); [pdaz@pda.ch](mailto:pdaz@pda.ch); [gs@svp.ch](mailto:gs@svp.ch); [verena.loembe@spschweiz.ch](mailto:verena.loembe@spschweiz.ch); [verband@chgemeinden.ch](mailto:verband@chgemeinden.ch); [info@staedteverband.ch](mailto:info@staedteverband.ch); [info@sab.ch](mailto:info@sab.ch); [info@economiesuisse.ch](mailto:info@economiesuisse.ch); [bern@economiesuisse.ch](mailto:bern@economiesuisse.ch); [sandra.spieser@economiesuisse.ch](mailto:sandra.spieser@economiesuisse.ch); [info@sgv-usam.ch](mailto:info@sgv-usam.ch); [verband@arbeitgeber.ch](mailto:verband@arbeitgeber.ch); [info@sbv-usp.ch](mailto:info@sbv-usp.ch); [office@sba.ch](mailto:office@sba.ch); [info@sgb.ch](mailto:info@sgb.ch); [berufspolitik@kfmv.ch](mailto:berufspolitik@kfmv.ch); [info@travailsuisse.ch](mailto:info@travailsuisse.ch); [info@centrepatronal.ch](mailto:info@centrepatronal.ch); [info@regenbogenfamilien.ch](mailto:info@regenbogenfamilien.ch); [djb@djs-jds.ch](mailto:djb@djs-jds.ch); [info@kkjpd.ch](mailto:info@kkjpd.ch); [info@lantana-bern.ch](mailto:info@lantana-bern.ch); [info@los.ch](mailto:info@los.ch); [info@milchjugend.ch](mailto:info@milchjugend.ch); [office@pinkcross.ch](mailto:office@pinkcross.ch); [veronika.neruda@sodk.ch](mailto:veronika.neruda@sodk.ch); [info@kriminologie.ch](mailto:info@kriminologie.ch); [christoph.winkler@zg.ch](mailto:christoph.winkler@zg.ch); [info@svr-asm.ch](mailto:info@svr-asm.ch); [christian.schwarzenegger@rwi.uzh.ch](mailto:christian.schwarzenegger@rwi.uzh.ch); [info@sav-fsa.ch](mailto:info@sav-fsa.ch); [info@icj-ch.org](mailto:info@icj-ch.org); [info@transgender-network.ch](mailto:info@transgender-network.ch); [jurist@unternehmensjuristen.ch](mailto:jurist@unternehmensjuristen.ch)  
**Cc:** [Bernardo.Stadelmann@bj.admin.ch](mailto:Bernardo.Stadelmann@bj.admin.ch); [Grace.Schild@bj.admin.ch](mailto:Grace.Schild@bj.admin.ch); [corine.kloeti@bj.admin.ch](mailto:corine.kloeti@bj.admin.ch); [david.steiner@bj.admin.ch](mailto:david.steiner@bj.admin.ch)

**Betreff:** 13.407 Pa.Iv. Reynard. Kampf gegen die Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung - Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

In Umsetzung der im Betreff genannten parlamentarischen Initiative 13.407 hat die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates an ihrer Sitzung vom 11./12. Mai 2017 einen Vorentwurf zur Ergänzung des Artikel 261<sup>bis</sup> des Strafgesetzbuches (StGB) angenommen. Wir unterbreiten Ihnen diese Vorlage zur Stellungnahme im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens.

Sie erhalten hiermit das entsprechende Schreiben des Kommissionspräsidenten, Jean Christophe Schwaab.

Freundliche Grüsse

**Annemarie Gasser**

Direktionsbereichsassistentin

Direktionsbereich Strafrecht

Bundesrain 20

3003 Bern

Tel. +41 (0)58 462 41 19

Fax. +41 (0)31 312 14 07

E-Mail [annemarie.gasser@bj.admin.ch](mailto:annemarie.gasser@bj.admin.ch)

Mesdames, Messieurs

Dans le cadre de la mise en oeuvre de l'initiative 13.407, la Commission des affaires juridiques du Conseil national (CAJ-N) a adopté, lors de sa séance des 11 et 12 mai 2017, un avant-projet visant à compléter l'art. 261<sup>bis</sup> du code pénal (CP). Par la présente, nous vous soumettons cet avant-projet assorti d'un rapport explicatif.

Vous trouverez ci-joint la lettre du Président de la commission, Jean Christophe Schwaab.

Meilleures salutations

**Annemarie Gasser**

Direktionsbereichsassistentin

Direktionsbereich Strafrecht

Bundesrain 20

3003 Bern

Tel. +41 (0)58 462 41 19

Fax. +41 (0)31 312 14 07

E-Mail [annemarie.gasser@bj.admin.ch](mailto:annemarie.gasser@bj.admin.ch)

Gentili Signore e Signori,

riunitasi l'11 e il 12 maggio 2017, la Commissione degli affari giuridici del Consiglio nazionale ha accolto un progetto preliminare relativo al complemento all'articolo 261<sup>bis</sup> del Codice penale (CP) elaborato in adempimento dell'iniziativa parlamentare 13.407. Vi sottoponiamo la presente documentazione affinché possiate esprimervi in merito nell'ambito della procedura di consultazione.

In allegato vi inviamo la lettera del Presidente della Commissione, Jean Christophe Schwaab.

Cordiali saluti

**Annemarie Gasser**

Direktionsbereichsassistentin

Direktionsbereich Strafrecht

Bundesrain 20

3003 Bern

Tel. +41 (0)58 462 41 19

Fax. +41 (0)31 312 14 07

E-Mail [annemarie.gasser@bj.admin.ch](mailto:annemarie.gasser@bj.admin.ch)



**BPW SWITZERLAND**  
Business & Professional Women

BPW Switzerland, Badenerstrasse 255, 8003 Zürich

Bundesamt für Justiz  
Herr David Steiner  
z.H. Rechtskommission Nationalrat RK-N  
Bundesrain 20  
3003 Bern

Per Mail: [david.steiner@bj.admin.ch](mailto:david.steiner@bj.admin.ch)

Zürich, 09.10.2017

### **13.407 n Pa.Iv. Reynard. Kampf gegen die Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung - Vernehmlassungsverfahren**

Sehr geehrter Herr Steiner  
Sehr geehrte Damen und Herren Mitglieder der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats  
Sehr geehrte Damen und Herren

Herr Nationalrat Mathias Reynard hat am 7. März 2013 eine parlamentarische Initiative eingereicht, die mit einer Ergänzung von Artikel 261<sup>bis</sup> StGB die Diskriminierung auf Grund der sexuellen Orientierung bekämpfen will. Die Kommissionen für Rechtsfragen haben dieser parlamentarischen Initiative Folge gegeben und führen dazu eine Vernehmlassung durch. Gerne nehmen wir dazu auch Stellung.

Die Business and Professional Women bilden eines der grössten und ältesten Berufsnetzwerke für Frauen – schweiz- und weltweit. Der Verband vertritt die Interessen von berufstätigen Frauen auf vielfältige Weise und agiert dabei über die verschiedenen Branchen, Parteien und Religionen hinweg. Er hat seit über 80 Jahren das Ziel, dass Frauen gleichberechtigt und gleichwertig in Führungs- und Machtpositionen vertreten sind (<http://www.bpw.ch>). Die vorgeschlagene Änderung von Artikel 261<sup>bis</sup> StGB betrifft thematisch zwar kein Kernthema von BPW, allerdings sehen wir einige mögliche Konsequenzen und Parallelen.

Es ist keine Frage und unseres Erachtens eine Selbstverständlichkeit, dass die sexuelle Orientierung einer Person keine Diskriminierung rechtfertigt. Artikel 261<sup>bis</sup> StGB ist bekanntlich eine neuere Strafnorm, die erst seit 1995 in Kraft ist. Ob und inwieweit eine explizite Antirassismusstrafnorm überhaupt nötig und sinnvoll sind, darüber wurden – und werden wohl nach wie vor – Diskussionen geführt, wir äussern uns dazu nicht. Fakt ist, dass die Norm geschaffen worden ist, dass sie Geltung beansprucht und dass sie angewandt wird und gestützt darauf Verurteilungen ausgesprochen werden. Entsprechend erachten wir es als sinnvoll, auch die sexuelle Orientierung in Artikel 261<sup>bis</sup> StGB zu integrieren.





Sofern und soweit nun eine Strafnorm gegen die Diskriminierung existiert und auch ausgebaut wird, ist es uns ein Anliegen, auf eine weitere Diskriminierung hinzuweisen, nämlich auf die Diskriminierung auf Grund des Geschlechts. Konkret: Was heute bereits strafbare Aussagen sind, wenn es Rassismus oder eine Religion betrifft, ist – juristisch gesehen – „kein Problem“, wenn dieselben diskriminierenden Aussagen ein Geschlecht – in aller Regel Frauen – betreffen. Frauen werden aber auch heute beschimpft, bedroht, diskriminiert – *nur weil sie Frauen sind*. Das geltende Recht ist kaum eine Unterstützung, dem effektiv Einhalt zu gebieten:

- Nach dem geltenden Recht ist ein Verhalten im Sinne von Artikel 261<sup>bis</sup> StGB, das sich *gegen Frauen* richtet, zum Teil zwar bereits strafbar (vgl. z.B. Ehrverletzungsdelikte gemäss Art. 173 ff. StGB; oder Art. 180 StGB), je nach konkreten Sachverhalt sind es aber andere Tatbestände, und es sind zudem grundsätzlich Antragsdelikte. Wenn diese Tatbestände sich gegen Frauen *als Frauen* richten, müssten sie unseres Erachtens gleich behandelt werden – nämlich als *Offizialdelikte* – wie wenn sie sich gegen irgendeine Person aufgrund ihrer sexuellen Orientierung richten und müssten somit ebenfalls von Art. 261<sup>bis</sup> StGB erfasst werden.
- Offene oder subtile Diskriminierung von Frauen ist überall, und es ist schwierig, sich dagegen zu wehren. Wer über dümmliche und diskriminierende Frauenwitze nicht lacht, hat halt einfach keinen Humor und ist eine Spassbremse. Wer frauenverachtende, Gewalt gegen Frauen verherrlichende Texte (z.B. in Songs von Rappern wie Bushido) als kritisch erachtet, ist halt einfach nicht entspannt genug. Wer Werbung mit halb oder ganz nackten Frauen für etwelche Produkte ohne jeglichen thematischen Zusammenhang (Autoreifen, Werkzeuge, Bier etc.) hinterfragt oder gar kritisiert, ist halt einfach zu verklemmt.
- Auch wir als Berufs- und Geschäftsfrauen stellen immer wieder fest: Wer öffentlich für „Frauenanliegen“ wie gleichen Lohn, eine gleichwertige Vertretung in Leitungsgremien o.ä. eintritt, wird auf ganz spezifische Weise, auf der persönlichen Ebene, angegriffen. Eine beängstigende Tendenz: Namentlich online-Kommentare, die oftmals anonym und ohne Preisgabe der Identität erfolgen, trafen vor Hämie und zum Teil von Hass.

Frauen sind aber keine Witzfiguren, keine Gebrauchsgegenstände, keine Objekte und keine Produkte. Mit der – notabene wie bereits erwähnt völlig gerechtfertigten – Erweiterung des Katalogs von Artikel 261<sup>bis</sup> StGB befürchten wir nun allerdings, dass der Ton gegenüber resp. über Frauen weiter verschärft wird. Denn das ist – und bleibt dann nahezu die einzige – „Kategorie“, die „ungestraft diskriminiert“ werden kann. Wir bitten Sie, dies nicht nur im Rahmen der vorliegenden parlamentarischen Initiative, sondern grundsätzlich bei Ihren weiteren Arbeiten und Diskussionen zu Artikel 261<sup>bis</sup> StGB einzubeziehen.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bereits heute.

Freundliche Grüsse

Elisabeth Bosshart  
Zentralpräsidentin





Conseil national  
Commission des affaires juridiques  
Monsieur David Steiner  
3003 Berne

Paudex, le 09.10.2017  
PAS/bn

**Initiative parlementaire 13.0407 «Lutter contre les discriminations basées sur l'orientation sexuelle»**

Monsieur,

Nous avons pris connaissance avec intérêt de l'objet cité sous rubrique, qui a retenu toute notre attention, et nous permettons de vous faire part de notre position sur ce sujet.

L'article 261bis du Code pénal (CP) ayant été accepté en votation populaire, il n'y a pas lieu ici de le remettre en question. Cette disposition n'en reste pas moins très contestable dans ses fondements, dès lors qu'elle protège contre les atteintes discriminatoires certaines catégories de personnes limitativement énumérées et se révèle ainsi en elle-même discriminatoire. En effet, nous appartenons tous à des communautés ou groupements, formels ou informels, à l'égard desquels les propos dénigrants sont susceptibles de nous heurter.

Si les actes et propos haineux à l'égard de telle ou telle ethnique ou religion, de même qu'à l'égard des «LGBTI», sont inacceptables, il n'en va pas autrement de ceux qui visent les hommes ou les femmes, les handicapés, les gros ou les maigres, mais aussi les banquiers, les assureurs, les patrons, les politiciens, les propriétaires et les riches, notamment.

En conséquence, nous sommes opposés à l'extension du champ d'application de l'article 261bis CP telle que proposée dans l'avant-projet, considérant que les dispositions pénales traitant des délits contre l'honneur et contre l'intégrité corporelle sont suffisantes.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à la présente prise de position, nous vous prions de croire, Monsieur, à l'expression de notre considération distinguée.

Route du Lac 2  
1094 Paudex  
Case postale 1215  
1001 Lausanne  
T +41 58 796 33 00  
F +41 58 796 33 11  
info@centrepatronal.ch

Kapellenstrasse 14  
Postfach 5236  
3001 Bern  
T +41 58 796 99 09  
F +41 58 796 99 03  
cpbern@centrepatronal.ch  
www.centrepatronal.ch

Centre Patronal



Sophie Paschoud



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössische Kommission für sexuelle Gesundheit (EKSG)  
Commission fédérale pour la santé sexuelle (CFSS)  
Commissione federale per la salute sessuale (CFSS)  
Cumissiun federala per la sanadad sexuala (CFSS)

CH-3003 Berne, OFSP

Conseil national  
Commission des affaires juridiques  
M. Jean Christophe Schwaab  
CH-3003 Berne

Référence du document:  
Votre référence:  
Notre référence: ENS  
**Bern, le 22 septembre 2017**

### **Réponse à la consultation relative à « 13.407 n Iv. Pa Reynard. Lutter contre les discriminations basées sur l'orientation sexuelle »**

Monsieur le Président,

La Commission fédérale pour la santé sexuelle (CFSS) a pris connaissance avec intérêt de l'avant-projet visant à compléter l'article 261<sup>bis</sup> du Code pénal.

La CFSS accorde une grande importance à la lutte contre toutes les formes de discrimination à l'égard des personnes LGBTI. Les injures et les propos tenus publiquement visant à les rabaisser et à inciter à la haine constituent des atteintes injustifiables contre leur dignité, contribuent à leur stigmatisation et à leur isolement et, ce faisant, portent un grave préjudice à leur santé. La stigmatisation des personnes LGBTI, en particulier lors de leur adolescence, peut en effet induire des troubles psychiques importants, conduire au suicide et favoriser les actes de violence à leur rencontre.

Pour ces raisons, ainsi que pour les motifs exposés dans votre rapport explicatif, La CFSS soutient sans réserve votre avant-projet. Elle salue également le fait que votre commission ait étendu son champ d'application afin de tenir compte des délits visant des personnes en raison de leur identité de genre. Notre commission se réjouit ainsi de constater que la Suisse sera en mesure d'appliquer les recommandations des organes internationaux de défense des droits de l'homme cités dans votre rapport.

En vous souhaitant bonne réception de notre position, nous vous prions d'agréer, Monsieur le Président, l'expression de notre considération distinguée.

Prof. Marcel Tanner  
Président CFSS

**Präsident EKSG**  
Prof. Marcel Tanner  
Swiss Tropical & Public Health Institute  
Socinstrasse 57  
Postfach, CH-4002 Basel  
+41 61 294 92 97  
E-Mail: [marcel.tanner@unibas.ch](mailto:marcel.tanner@unibas.ch)

**Sekretariat EKSG**  
Stefan Enggist  
Bundesamt für Gesundheit  
Direktion Öffentliche Gesundheit  
Abteilung Übertragbare Krankheiten  
Postfach, CH-3003 Bern  
Tel. +41 58 463 41 52 / Fax +41 58 463 87 95  
E-Mail: [stefan.eggist@bag.admin.ch](mailto:stefan.eggist@bag.admin.ch)



CH-3003 Bern, BSV

Kommission fürs Rechtsfragen des Nationalrates  
3003 Bern

Per E-Mail an: [david.steiner@bj.admin.ch](mailto:david.steiner@bj.admin.ch)

Unser Zeichen: 726.1-20474 13.09.2017 Doknr: 309  
Sachbearbeiter/in: Nom  
**Bern, 26. September 2017**

## **Vorentwurf zur Ergänzung des Artikel 261<sup>bis</sup> des Strafgesetzbuches (StGB) zur Umsetzung der Pa.Iv. Reynard (13.407) Kampf gegen die Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung Stellungnahme der EKKJ**

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident,  
Sehr geehrter Herr Steiner, sehr geehrte Damen und Herren

Die Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen EKKJ begrüsst die Bestrebungen des Parlaments, allgemein gehaltene, diskriminierende Äusserungen gegen LGBTI-Personen strafbar zu machen. Dadurch würde das Parlament ein klares Zeichen gegen Homophobie setzen.

Für Kinder und Jugendliche wäre diese Strafnorm von grosser Bedeutung, da sie besonders von Homophobie betroffen sind, wie eine Studie der Universität Zürich von 2013 zeigen konnte. Das Suizidrisiko von homosexuellen jungen Frauen und Männern ist zwei- bis fünfmal höher als bei heterosexuellen jungen Menschen<sup>1</sup>. Es ist deshalb dringend notwendig, die verschiedenen Massnahmen gegen homophobe Äusserungen und Handlungen in der Schweiz zu verstärken, von der Prävention bis hin zur Repression.

### **Bisheriger Schutz gegen Hasskriminalität und Diskriminierungen gegen LGBTI-Personen**

Die EKKJ erachtet den bisherigen Schutz von LGBTI-Personen gegen Hasskriminalität und Diskriminierungen als ungenügend. Betroffene haben zurzeit lediglich die Möglichkeit, sich auf den Persönlichkeitsschutz von Art. 28 ff. ZGB oder die Ehrverletzungsdelikte von Art. 173 ff. StGB zu berufen. Schutz gegen Verleumdung und Diskriminierung, wie es zum Beispiel die Rassismus- und Antisemitismusstrafnormen gewähren, geniessen LGBTI-Personen nicht.

---

<sup>1</sup> Jen Wang a,c,\*, Michael Häusermann b, Hans Wydler a, Meichun Mohler-Kuo a, Mitchell G. Weiss c,d, *Suicidality and sexual orientation among men in Switzerland: Findings from 3 probability surveys*, Journal of Psychiatric Research 46 (2012) 980e986, 2012.

Der Schutz von Art. 28 ff. ZGB und Art. 173 ff. StGB ist zudem ungenügend, da diese nur zur Anwendung gelangen, wenn eine Person unmittelbar betroffen ist. Schliesslich handelt es sich bei den Ehrverletzungsdelikten im Sinne von Art. 173 ff. StGB um Antragsdelikte, welche nicht von Amtes wegen verfolgt werden.

Der UNO-Ausschuss für die Rechte des Kindes hat in seinen neusten Empfehlungen an die Schweiz im Jahr 2015 auf diese Rechtslücke hingewiesen und die Schweiz ermutigt, die Kultur der Toleranz und des gegenseitigen Respekts zu stärken und eine umfassende Rechtsgrundlage gegen Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung und der Geschlechtsidentität zu schaffen und diese Diskriminierungsgründe explizit in Art. 261bis StGB festzuhalten.

### **Homophobe Gewalt**

In Europa kommt es gemäss einem Bericht von Amnesty International aus dem Jahr 2013 noch immer zu homophoben und transphoben Hassverbrechen. Viele Hassverbrechen werden heute nicht zur Anklage gebracht.

Die EKKJ ist der Meinung, dass es daher umso wichtiger ist, dass Verbrechen gegen LGBTI-Personen von den Behörden von Amtes wegen zu verfolgen sind und streng sanktioniert werden.

### **Umsetzung der parlamentarischen Initiative 13.407**

Die EKKJ begrüsst daher die Umsetzung der parlamentarischen Initiative 13.407 Reynard „Kampf gegen die Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung“ und die damit verbundene Anpassung von Art. 261<sup>bis</sup> StGB, wodurch Diskriminierungen und Hasskriminalität gegen LGBTI-Personen sanktioniert werden können.

Zudem handelt es sich bei Art. 261<sup>bis</sup> StGB um ein Officialdelikt, womit die Strafverfolgungsbehörden Delikte von Amtes wegen verfolgen müssen. Auch dies ein bedeutendes Zeichen, um die Akzeptanz von LGBTI-Personen in der Schweiz zu fördern. Der Erlass einer solchen Norm würde ein wichtiges normatives und präventives Zeichen setzen. Dies ist für Jugendliche besonders wichtig.

Als wichtig erscheint der EKKJ zudem, dass nicht nur das Kriterium der „sexuellen Orientierung“ sondern auch dasjenige der „Geschlechtsidentität“ in den Strafkatalog aufgenommen werden soll. Damit wird eine umfassende Lösung geschaffen, welche den Schutzbereich auf alle LGBTI-Personen ausdehnt.

Die EKKJ ist überzeugt, dass die vorgeschlagene Gesetzesrevision von grosser Bedeutung für LGBTI-Personen in der Schweiz ist. Zudem setzt die Schweiz mit der Ergänzung von Art. 261<sup>bis</sup> StGB ein klares Zeichen, dass der Homophobie in der Schweiz eine klare Absage erteilt wird.

Mit freundlichen Grüssen

### **Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen EKKJ**



Sami Kanaan  
Präsident



Marion Nolde  
Co-Leiterin des Sekretariats